

4

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



9

50 Jahre WPK – Jubiläumsfeier in Berlin



16

EU-Vorschläge zur Reform des Abschluss- prüfungsmarktes



Wirtschaftsplan der WPK 2012
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

50 Jahre
1961 2011

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Es ist die richtige Software,
die bestimmt, wer schneller am Ziel ist.



www.wp-soft.eu

- EDV-geführter Prüfprozess
- mandatsindividuelle Checklisten
- selbsterklärende Handhabung
- zeitsparender Ablauf
- logischer Aufbau
- reduzierter Arbeitsaufwand

Mit wp-soft® arbeiten Sie Peer Review sicher.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet sowie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

74 Tage im Amt Tätigkeitsbericht des Präsidenten	4
Zur Sache	
Editorial der Vizepräsidentin	5
Ziele des Vorstandes für die Amtsperiode 2011 bis 2014	7
Bericht über die Beiratssitzung am 15. November 2011 in Berlin	7
50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Jubiläumsschrift	8
50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Jubiläumsfeier in Berlin	9
50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Begrüßungsansprache zur Jubiläumsfeier	12
Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des Abschlussprüfungsmarktes	16
Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2010	17
Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als „fachkundige Stelle“	28
Benennung von gerichtlichen Sachverständigen durch die Wirtschaftsprüferkammer	28
Bericht von den Kammerversammlungen 2011	29
Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände	29

Bekanntmachungen der WPK

Änderung der Beitragsordnung	30
Änderung der Gebührenordnung	30
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2012/2013	30

Internationales

Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Unterstützung von Unternehmertum und verantwortlichen Unternehmen – Änderungen der Transparenzrichtlinie und der Bilanzierungsrichtlinien	32
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	34
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	34
IFAC Board und Council Meeting in Berlin	35
Aufruf zur Nominierung des Vorsitzenden des IESBA	35
Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern	35
IFAC SMP Committee veröffentlicht überarbeiteten QC Guide	36
IESBA-Sitzung in New York	36
Prüferaufsichten in Deutschland und der Schweiz kooperieren	37
PCAOB und norwegische Finanzaufsicht treffen Vereinbarung zur Zusammenarbeit	37

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen	41
Tätigkeit von WP und vBP bei Angehörigen von Prüferberufen aus Drittstaaten	41

Vierteljährliche Verdiensterhebung durch die statistischen Ämter	42
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Verstoß gegen die Unabhängigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses durch einen in das Unternehmen investierten Wirtschaftsprüfer	42

Qualitätskontrolle: Ablehnung des Vorschlages eines Prüfers für Qualitätskontrolle wegen nicht ausreichend nachgewiesener spezieller Fachkenntnisse und -erfahrungen	44
--	----

Mitglieder fragen – WPK antwortet	45
---	----

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

E-Bilanz: Finales BMF-Schreiben zur Taxonomie veröffentlicht	46
Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention	46

Berichte über Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagen- vermittler- und Vermögensanlagenrechts	47
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Vollzeit-Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater mit dem Steuerberaterberuf vereinbar	48
---	----

Für die Praxis

Kündigung eines Vertrages mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Durchführung der internen Revision	49
--	----

Haftungsrecht

Verursachungsbeiträge für Finanzierungsbedingungen	50
--	----

Service

Literaturhinweise	57
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	59
Kooperationswünsche	66
Praxisbörse	68
System der Qualitätskontrolle	69
Praktikumbörse	72

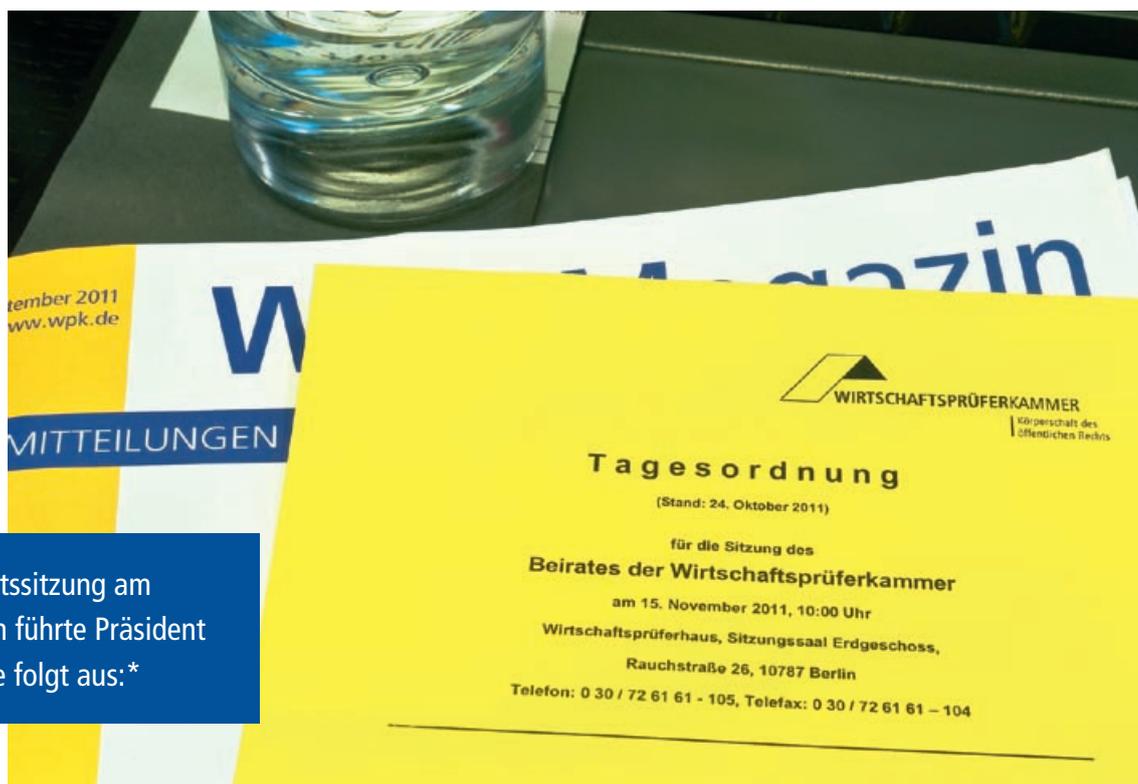
Rubriken

Personalien	52
Berichte und Meldungen	54
Impressum	72
Neu dabei	74

Diesem Heft liegen bei: **Wirtschaftsplan der WPK 2012**
Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

74 Tage im Amt

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratssitzung am 15.11.2011 in Berlin führte Präsident Michael Gschrei wie folgt aus:*

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste,

ich darf Sie im Namen des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und natürlich auch persönlich ganz herzlich begrüßen. Heute steht der erste Bericht des neu gewählten Vorstandes an den Beirat an.

74 Tage im Amt

Die bisherige Amtszeit kommt mir länger vor, als sie tatsächlich ist, was vielleicht daran liegen mag, dass ich seit einiger Zeit eine Sieben-Tage-Woche habe. Es spricht

aber auch dafür, dass wir uns bereits einer Fülle von Aufgaben angenommen und diese auch bewältigt haben. 100 Tage räumt man für gewöhnlich neuen Regierungen zum Trittfassen ein; wir sind gerade einmal 74 Tage im Amt. 74 Tage, in denen wir die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer erstmals aus der Innensicht kennen lernen, sie weiterführen und erste berufspolitische Akzente setzen konnten.

Zu den Inhalten der Kammerarbeit kann ich zunächst auf den Ihnen schriftlich vorliegenden Bericht des Vorstandes verweisen. Wir haben die in der Wirtschaftsprüferkammer bewährte Praxis fortgeführt, die Berichterstattung im Beirat mittels eines

schriftlichen Vorberichts zu entlasten. Ich möchte daher jetzt nur Schwerpunkte ansprechen.

Zu den Inhalten der Aufgaben und Aktivitäten darf ich auch auf die Themen der heutigen Beiratssitzung verweisen, insbesondere auf den gleich folgenden Tagesordnungspunkt „Ziele der Vorstandsarbeit 2011 bis 2014“ (Anm. d. Schriftleitung: dazu auf Seite 7 in diesem Heft) sowie den Tagesordnungspunkt, der eine Berichterstattung der vom Beirat und vom Vorstand gemeinsam paritätisch besetzten Ausschüsse vorsieht. Ebenfalls nicht vorgehen möchte ich dem Thema, das uns im Berufsstand seit einem

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 1.11.1961 trat die Wirtschaftsprüferordnung in Kraft; unmittelbar danach wurde die Wirtschaftsprüferkammer gegründet. Die zurückliegenden 50 Jahre bildeten den Anlass und Hintergrund für die Jubiläumsfeier der Wirtschaftsprüferkammer am 15.11.2011 in Berlin. Eindrücke von diesem Abend im Deutschen Historischen Museum liefern Ihnen die Seiten 9ff. in diesem Heft. Wir haben eine stimmungsvolle Feier mit interessanten Kontakten und Gesprächen erlebt, die uns allen sicher noch lange in guter Erinnerung bleiben wird.

In unserem Berufsalltag wird die Kammer oft nur aus der Ferne wahrgenommen. Aus meiner Sicht ist daher besonders erfreulich, dass viele Kolleginnen und Kollegen, die kein Ehrenamt in der Wirtschaftsprüferkammer ausüben, der Einladung zur Jubiläumsfeier gefolgt sind. Dies entspricht dem Anliegen des Vorstandes, den Bezug der Mitglieder zu *ihrer* Wirtschaftsprüferkammer zu stärken, denn sie ist der Ort, an dem die Themen behandelt werden, die alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angehen.

Nach der Beiratswahl im Sommer sind nicht mehr alle Segmente des Berufs in den Gremien vertreten. Dieses Ergebnis wurde von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 50,2 % getragen. Auf den ersten Blick hat die Wahl unsere Kammer verändert. Erstmals sind drei Frauen im Vorstand vertreten. Es ist mir eine große Ehre, im fünfzigsten Jahr der Kammergeschichte die erste weibliche Vizepräsidentin zu sein. Die Altersgruppe der 40 bis 50 Jährigen bildet den größten Anteil der Ehrenamtsträger der WPK und repräsentiert damit auch die größte Altersgruppe im Berufsstand. Rund 80 % der Berufsträger wirken im Mittelstand, der neue Vorstand und Beirat setzt sich aus mittelständischen Wirtschaftsprüfern zusammen. Es ist ein natürlicher Vorgang, dass diese Umwälzung in der WPK die Frage aufwirft, ob die Kammer tatsächlich dem Gesetzauftrag entsprechend die Belange der Gesamtheit der Mitglieder wahrt und wahren kann.

Die Mitglieder des Präsidiums, der neue Vorstand und der Beirat nehmen diese Bedenken sehr ernst. Es gab bereits Gespräche mit Vertretern der großen Gesellschaften. Für den weiteren Verlauf der Amtsperiode 2011 bis 2014 soll der Kontakt institutionalisiert werden. Ein mehrmals im Jahr tagender Konsultationskreis wird ein Forum für den Gedankenaustausch bieten. Die erste dieser Gesprächsrunden ist für Mitte Januar 2012 geplant. Themen der Konsultationsrunden werden beispielsweise das Grünbuch zur Abschlussprüfung und dessen Folgen sein, die Überlegungen zur Einführung einer Honorarordnung, Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung und das Wahlrecht in der Wirtschaftsprüferkammer.

Wir hoffen auch durch weitere rege Teilnahme an den Kammerversammlungen unsere Arbeit in der Kammer durch aktive Kommunikation mit den Mitgliedern zu bereichern.

Im Fokus unseres Wirkens liegt dabei die Förderung und die Stärkung des uns anvertrauten öffentlichen Auftrages Wirtschaftsprüfung.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das Jubiläum fällt in eine Zeit der Veränderungen bei der Wirtschaftsprüferkammer und bei den Rahmenbedingungen der Berufsausübung europaweit. Die Europäische Kommission hat am 30.11.2011 ihre Maßnahmen-Vorschläge als Ergebnis der Grünbuch-Konsultation veröffentlicht. Die WPK hat die Mitglieder am gleichen Tag via Newsletter informiert (in diesem Heft auf Seite 16). Die Vorschläge werden das berufspolitische Geschehen 2012 maßgeblich prägen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Ihre 

Corinna Ahrendt
Vizepräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

Jahr am meisten beschäftigt, das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung (Anm. d. Schriftleitung; dazu auf Seite 16 in diesem Heft).

Vorstandsabteilungen der WPK

Neben den Zielen des Vorstandes und möglichen Änderungen in der bisherigen Kammerarbeit ist ebenso wichtig, die laufenden Geschäfte der Wirtschaftsprüferkammer weiterzuführen. Unter „laufenden Geschäften“ verstehe ich mit Blick auf den Vorstand insbesondere die Arbeit der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht, kurz VOBA, und der Vorstandsabteilung Bestellungen, Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten, kurz VOReg. Die Bearbeitung der Aufsichts- und der Widerrufsverfahren sowie der weiteren Verfahren, die mit unserer Mitglieder- und Beitragsabteilung zusammenhängen, musste natürlich weitergehen und ich kann Ihnen versichern, sie ist weitergegangen. Wir sind à jour.

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Vorstandsabteilungen tätig sind sowie dem Vorsitzenden der VOBA, Kollege Jörg Müller, sowie dem Vorsitzenden der VOReg, Kollege Norbert Chales de Beaulieu. Danken möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, allen voran den Geschäftsführern Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt, die uns die Überleitung erleichtert haben. Die Vorarbeiten der Geschäftsstelle für die Gremien sind auf höchster Qualitätsstufe und bringen die Arbeit in den Vorstandsabteilungen und in den Ausschüssen inhaltlich fundiert voran.

Gespräch mit dem BMWi

Wie wichtig die Fortsetzung der Arbeit ohne Zeit- und Reibungsverluste ist, zeigte uns unter anderem unser Antrittsbesuch im Bundeswirtschaftsministerium am 13.10.2011. Die Frage des Ministeriums, ob wir denn die Arbeit schaffen, konnten Kollegin Corinna Ahrendt und ich auch angesichts des reibungslosen Übergangs guten Gewissens bejahen.

Leider konnten wir dies dem Minister nicht direkt mitteilen, da er terminlich gebunden war. Auch zur 50-Jahr-Feier der Wirtschaftsprüferkammer heute Abend wird er leider nicht kommen können. Dies bedauern wir sehr. Das Ministerium nimmt uns in die Pflicht, die Arbeit so gut fortzuführen, wie sie in der Vergangenheit erledigt wurde. Dann dürfen wir uns aber auch Hoffnungen machen, dass das Ministerium zeigt, wie wichtig es die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und damit auch die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer nimmt.

Gespräche mit nicht in den WPK-Gremien vertretenen Praxen

Das laufende Geschäft der Wirtschaftsprüferkammer besteht natürlich nicht nur aus der Aufsicht. Betroffen ist das ganze Spektrum des Aufgabenkataloges in § 57 WPO. Eine dieser Aufgaben ist es, die Belange – nicht die Interessen – der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Insbesondere werden wir im Vorstand immer wieder daran erinnert, dass in unseren Gremien nicht alle Segmente des Berufs vertreten sind. Wir werden gefragt, wie wir dieser Situation Rechnung tragen wollen oder vielleicht schon Rechnung getragen

haben. Sie werden sich erinnern, dass ich früher selbst diese Fragen aus einer anderen Perspektive an den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer adressiert habe.

Selbstverständlich möchten wir auf die durch das Wahlergebnis herbeigeführte Situation in der laufenden Amtsperiode angemessen reagieren. Wir haben bereits Gespräche mit den Vorstandssprechern der Big-Four-Gesellschaften geführt und weitere werden folgen. In der gestrigen Vorstandssitzung haben wir beschlossen, einen regelmäßigen Konsultationskreis mit diesen Praxen einzurichten, der zweimal im Jahr tagen soll. Dort wollen wir wichtige Themen wie das Grünbuch zur Abschlussprüfung, die Honorarordnung sowie das Wahlverfahren und die Zusammensetzung des Beirates 2014 diskutieren. Im Februar 2012 wollen wir damit beginnen.

Gespräche mit dem IDW

Gesprochen haben wir auch mit dem IDW, ein weiteres Treffen ist vorgesehen. Wir haben deutlich gemacht und müssen weiter deutlich machen, dass allein die WPK die Vertretung des Berufsstandes ist. Die WPK arbeitet auch mit den anderen Verbänden DBV, DWPV und wp.net zusammen. Themen, die den gesamten Berufsstand betreffen, können ohne oder mit nur unzureichender Mitwirkung der WPK nicht von den Verbänden im Alleingang behandelt und verlautbart werden. Das Thema Standardsetting ist ein solcher Punkt, zu dem wir mit dem IDW im intensiven Gespräch sind.

Soweit mein erster Bericht namens des Vorstandes für den Beirat in der Amtsperiode 2011 bis 2014. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ziele des Vorstandes für die Amtsperiode 2011 bis 2014

Mitwirkung an der Fortentwicklung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des WP-/vBP-Berufs

1. Mitwirkung an den Neuregelungen aus dem Grünbuch „Abschlussprüfung“
2. Änderung der WPO, insbesondere zum Wahlverfahren sowie zur Honorarordnung und zu den Anforderungen an die Honorarkontrolle bei gesetzlichen Abschlussprüfungen
3. Stärkere Mitwirkung der WPK bei der Entwicklung der fachlichen Regelungen
4. Deregulierung bei gleich bleibender Prüfungsqualität
5. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der bei Berufsgesellschaften angestellten Mitglieder der WPK
6. Zusammenführung der Prüferberufe von vBP und WP

Stärkere Mitgliederorientierung der WPK

1. Stärkung der WPK als Berufsvertretung aller Mitglieder in der Öffentlichkeit
2. Fortentwicklung der Kommunikation mit den Mitgliedern und dem Umfeld nebst Verabschiedung eines Leitbildes der WPK
3. Stärkung der Prüfungsqualität durch vorausschauende und unterstützende Qualitätssicherungsmaßnahmen
4. Nachwuchsförderung und Unterstützung von Existenzgründern
5. Steigerung der Effizienz der Arbeit der WPK durch verbesserte Organisation und Mittelverwendung

Bericht über die Beiratssitzung am 15. November 2011 in Berlin

Wie in jeder Novembersitzung war der Wirtschaftsplan für das Folgejahr Gegenstand der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Ziele des neugewählten Vorstandes für die Amtsperiode 2011 bis 2014 sowie das Grünbuch zur Abschlussprüfung bildeten weitere Themenschwerpunkte.

Traditionsgemäß wurde die Sitzung des Beirates mit dem Bericht des Vorstandes eröffnet, der erstmalig von Michael Gschrei vorgetragen wurde, dem am 2.9.2011 neu gewählten Präsidenten der WPK (dazu auf Seite 4 ff. in diesem Heft). Präsident

Gschrei berichtete über die konstituierenden Sitzungen von Beirat und Vorstand am 2.9.2011 sowie über die seither vom Vorstand und seinen Abteilungen geleistete Arbeit. Weiterhin ging Präsident Gschrei auf die Ziele des neu gewählten Vorstandes in der Amtszeit 2011 bis 2014 ein. Als vorrangige Ziele nannte er eine Änderung des Wahlrechts sowie die Einführung einer Honorarordnung.

Im weiteren Verlauf der Sitzung befasste sich der Beirat mit Änderungen der Beitragsordnung zur Finanzierung der anlassunabhängigen Sonderun-

tersuchungen. Diese werden unter Einbeziehung der Anzahl und der Prüferhonorare für die § 319a HGB-Abschlüsse mischfinanziert. Der Beirat beschloss eine Anpassung dieser Beiträge, um im Wirtschaftsplan 2012 ein ausgeglichenes Spartenergebnis zu erreichen (dazu auf Seite 30 in diesem Heft). Ebenfalls geändert wurde die Gebührenordnung der WPK. Vor dem Hintergrund stark zunehmender Bearbeitung von Beurlaubungsanträgen wurde ein diesbezüglicher Gebührentatbestand aufgenommen.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt stellte der Beirat

einstimmig den vom Vorstand vorgelegten und vom Haushaltsausschuss befürworteten Wirtschaftsplan 2012 fest (Beilage zu diesem Heft). Die Beiträge bleiben im Übrigen unverändert.

Anschließend gab der Beirat seine Zustimmung zur Ernennung der Landespräsidenten durch den Vorstand für eine neue Amtsperiode. Eine Übersicht über die ab dem 1.1.2012 amtierenden Landespräsidenten ist dem Beitrag auf Seite 38 in diesem Heft zu entnehmen. Ebenfalls stimmte der Beirat der Neubesetzung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu.

Im weiteren Verlauf der Sitzung diskutierten die Beiratsmitglieder die neuesten Entwicklungen zum Grünbuch zur Abschlussprüfung. Anschließend wurde der Beirat über den Stand der Achten Änderung der Berufssatzung in Kenntnis gesetzt.

Eine ausführliche Berichterstattung aus den fünf gemeinsam vom Beirat und Vorstand gebildeten Ausschüssen bildete den letzten Tagesordnungspunkt der Beiratssitzung. Auf besonderes Interesse stieß der Bericht aus dem Projektausschuss Honorarordnung. Zustimmend wurden die Ausführungen zur Kenntnis genommen, dass das Phänomen qualitätsgefährdender Dumping-

honorare durch die Einführung einer Honorarordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen wirksam bekämpft werden könnte. Der Beirat nahm weiterhin zustimmend zur Kenntnis, dass der Projektausschuss vorgeschlagen hat, zur Vorbereitung eines entsprechenden Regelungsvorschlages an den Gesetzgeber demnächst eine Umfrage unter den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer durchzuführen.

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 22.6.2012 in Berlin statt. Eine außerordentliche Beiratssitzung ist für den 9.3.2012 vorgesehen.

me

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Jubiläumsschrift



Am 15.11.2011 feierte die Wirtschaftsprüferkammer ihr 50-jähriges Jubiläum in Berlin (dazu auf den Folgeseiten in diesem Heft). Mit Blick auf das Jubiläum hatte der Vorstand ein Team von His-

torikern mit der Aufbereitung der Geschichte der Wirtschaftsprüferkammer betraut. Diese Arbeiten sind in eine Festschrift eingemündet, die den Gästen der Jubiläumsfeier überreicht worden ist.

Die Schrift *50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse* zeichnet die Historie seit Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) am 1.11.1961 vor dem Hintergrund der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach. Die Publikation steht zum Herunterladen im Internet zur Verfügung und kann auch als Buch (kostenlos) bei der Wirtschaftsprüferkammer angefordert werden. Bestellmöglichkeiten finden sich im Internet oder auf Seite 73 in diesem Heft.

th

Jubiläumsschrift der Wirtschaftsprüferkammer (PDF) und Bestellmöglichkeit (Buch) verfügbar unter
 → www.wpk.de/publikationen/

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Jubiläumsfeier in Berlin



Empfang im Pei-Bau



Michael Gschrei

Am 15.11.2011 feierte die Wirtschaftsprüferkammer mit einem Festakt im Deutschen Historischen Museum in Berlin ihr 50-jähriges Jubiläum.

Nach dem Empfang durch Präsident Michael Gschrei, Vizepräsidentin Corinna Ahrendt und Vizepräsident Gerhard Albrecht sowie Beiratsvorsitzer Dr. Johannes von Waldthausen in dem nach seinem Architekten Ieoh Ming Pei benannten Neubau des Deutschen Historischen Museums, fand die Festveranstaltung im historischen Schlüterhof des ehemaligen Zeughauses statt.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßte rund 500 Gäste aus Wirtschaft und Wissenschaft, der Politik sowie von den Kammern und Verbänden, darunter auch rund 100 Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer.

In seiner Begrüßungsansprache warf Präsident Michael Gschrei einen Blick zurück auf die Aus-



Feier im Schlüterhof

gangssituation im Gründungsjahr 1961 und hob als Leitmotiv der Geschichte der Wirtschaftsprüferkammer die zentrale Bedeutung der beruflichen Selbstverwaltung des Freien Berufs der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hervor.

Der Text der Begrüßungsansprache des Präsidenten ist auf Seite 12 ff. in diesem Heft wiedergegeben.

Nach der Begrüßung richteten Dr. Bernhard Heitzer, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Göran Tidström, Präsident des Weltberufsverbandes der Abschlussprüfer (International Federation of Accountants – IFAC) sowie Dr. h. c. Wolfgang Spindler, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Grußworte an die Zuhörer.



Göran Tidström



Dr. Bernhard Heitzer



Klaus-Peter Müller

Göran Tidström hob die Bedeutung des deutschen Wirtschaftsprüferberufs sowie die verlässliche Rolle der Wirtschaftsprüferkammer als langjähriges Mitglied der IFAC in der Arbeit der internationalen Gremien des Prüferberufs hervor.

Dr. Bernhard Heitzer und Dr. h. c. Wolfgang Spindler würdigten die Wirtschaftsprüferkammer in der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages in den vergangenen 50 Jahren, dies gerade im Zusammenspiel mit der seit 1961 bestehenden Rechtsaufsicht durch das BMWi und der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht durch die APAK seit 2005. Mit der Aufsicht durch die APAK wurde bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern wie bei keinem anderen Freien Beruf in Deutschland die Selbstverwaltung modifiziert und dadurch die Transparenz und Mitwirkung der Öffentlichkeit sichergestellt.

Die Festrede des Abends hielt Klaus-Peter Müller, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance-Kodex. Darin führte er zur Entwicklung des Deutschen Corporate Governance-Kodex aus und würdigte die Rolle des Wirtschaftsprüferberufs als ein wesentlicher Baustein des Wirtschaftssystems. Darüber hinaus ging Klaus-Peter Müller aus Sicht des Finanzwesens und der Wirtschaft auf die von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier geplanten tiefen Einschnitte in die Rahmenbedingungen der Berufsausübung von Abschlussprüfern sowie in die Struktur des Prüfermarkts in Europa ein.

Anlässlich der Jubiläumsfeier wurde die Jubiläumsschrift *50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse* veröffentlicht. Darin werden die historischen Ent-



Dr. h. c. Wolfgang Spindler

wicklungen seit Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) am 1.11.1961 nachgezeichnet. Diese Publikation steht im Internet zur Verfügung. Als Buch kann sie kostenlos bei der Wirtschaftsprüferkammer angefordert werden (dazu auch Seite 8 in diesem Heft). th



50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Begrüßungsansprache zur Jubiläumsfeier

Michael Gschrei, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer*

Sehr geehrte Staatssekretäre,
sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
sehr geehrte ehemalige Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer,
sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer,
sehr geehrte Damen und Herren von den Medien,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Beirates und des Vorstandes heiße ich Sie sehr herzlich willkommen im Schlüterhof des Deutschen Historischen Museums. Wir freuen uns sehr, mit Ihnen heute das 50-jährige Bestehen der Wirtschaftsprüferkammer feiern zu können.

Ich bin aus München. Uns Bayern sagt man ja eine – sagen wir – „kritische Distanz“ zu Berlin nach. So ausgeprägt scheint die heute aber nicht mehr zu sein. Am Alexanderplatz hat kürzlich das größte bayerische Wirtshaus Europas eröffnet. Es erfreut sich großer Beliebtheit, gerade auch unter Berlinern, habe ich mir sagen lassen. Wenn also bayerisches Brauchtum Berlin erobert, dann sind darin doch ganz deutlich Annäherungstendenzen zu erkennen.

Wir sind heute Abend gar nicht so weit entfernt vom Alexanderplatz, hier im ehemaligen Zeughaus, dem wichtigsten erhaltenen Barockbau Berlins und mit über 300 Jahren zugleich das älteste Gebäude Unter den Linden. Nach wechselvoller Nutzung beherbergt das Haus seit 2006 die Ständige Ausstellung zur Deutschen Geschichte.

Ich erwähne das, weil das Thema „Geschichte“ auch unseren heutigen Abend trägt, geht es doch um die Geschichte der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Geschichte der Wirtschaftsprüferkammer ist auch ein Teil der deutschen Geschichte; sie ist ein Stück deutscher Wirtschaftsgeschichte.

Einen Ort mit mehr Symbolkraft für den Blick zurück wird man so schnell nicht finden, nicht einmal in Berlin. Dieses Urteil möchte ich mir erlauben, auch als Münchener.

Es war eine vortreffliche Entscheidung, das Gründungsjubiläum hier zu feiern. Mein Dank für diese Entscheidung gilt meinem Vorgänger im Amt des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Norbert Pfitzer, sowie dem früheren Beirat und Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Ich ernte, was Sie gesät haben.

In diesem Herbst blicken wir zurück auf 80 Jahre Wirtschaftsprüferberuf. Als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise war 1931 eine Notverordnung erlassen worden, die für Aktiengesellschaften eine formale und inhaltliche Prüfung der Jahresabschlüsse durch Bilanzprüfer gesetzlich vorschrieb.

Seit 50 Jahren gibt es die Wirtschaftsprüferkammer, in der alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vereinigt sind. „Aller Anfang ist schwer“, sagt man. So war auch der Weg zu einem bundesweit geltenden Berufsrecht und einer einheitlichen beruflichen Selbstverwaltung beschwerlich. Rechtszersplitterung, unterschiedliche Zuständigkeiten und divergierende Interessen im Nachkriegsdeutschland machten die Ausgangslage alles andere als einfach.

Von Anfang an war den Beteiligten aber bewusst, dass eine den rechtsstaatlichen Maßstäben genügende Selbstverwaltung nur durch die Mitgliedschaft aller Berufsangehörigen in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich sein würde.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland sollte es zwölf Jahre dauern, bis am 1. November 1961 das bundesweit geltende Be-

* Es gilt das gesprochene Wort.

Was Sie sich leisten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

rufsgesetz – die Wirtschaftsprüferordnung – in Kraft treten konnte. Darin geregelt war auch die Schaffung der Wirtschaftsprüferkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie konstituierte sich am 8. Dezember 1961.

Anfang 1962 schrieb Dr. Fritz Möhle, der erste Präsident der Wirtschaftsprüferkammer:

„Nach vielen Jahren mühevoller Arbeit haben wir endlich ein bundeseinheitliches Berufsrecht und eine berufsständische Selbstverwaltung für die gesamte Bundesrepublik in der Wirtschaftsprüferkammer.“

Aus diesen Worten spricht die Erleichterung, mit der man nach der unübersichtlichen Situation in den Besatzungszonen der Alliierten und nach den langen politischen Vorarbeiten das Berufsgesetz und die Wirtschaftsprüferkammer begrüßte.

Weiter führte Dr. Möhle aus: *„Der Staat gab dem Berufsstand die für führende freie Berufe unentbehrliche Selbstverwaltung und delegierte der Wirtschaftsprüferkammer wesentliche Hoheitsrechte.“*

Die *„unentbehrliche Selbstverwaltung“* ist das Leitmotiv, das wie ein roter Faden bis heute unauflöslich mit der Wirtschaftsprüferkammer verwoben ist: Der Staat übergibt wichtige Aufgaben der Organisation und Aufsicht in die Eigenverantwortung freier Bürger, die einen freien Beruf ausüben, und er beschränkt sich darauf, die gesetzeskonforme Erfüllung der übergebenen Aufgaben zu beaufsichtigen. Berufliche Selbstverwaltung findet damit auch im öffentlichen Interesse statt.

Gerade nach verschiedenen leidvollen Erfahrungen rigider staatlicher Eingriffe und Gleichschaltungen darf man die Selbstverwaltung eines freien Berufs mit Fug und Recht als eine bedeutende Ausprägung freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Denkens ansehen.

Leider wird die Erleichterung unserer Vorgänger über diese Errungenschaft heute im Berufsalltag und in hitzig geführten berufspolitischen Diskussionen zu oft außer Acht gelassen. Das ist bedauerlich.



Freilich wird man sich heute, 50 Jahre später, entgegenhalten lassen müssen: „Alles schön und gut, aber habt ihr denn eure Aufgaben in der Finanzkrise wahrhaftig und eigenverantwortlich wahrgenommen? Funktioniert eure Aufsicht mit beruflicher Selbstverwaltung? Sollte das nicht eher eine staatliche Institution machen?“

Hier muss man differenzieren: Einerseits muss man dort anpacken, wo Fehler gemacht wurden, wo Verbesserungsbedarf identifiziert wird.

Das gilt zunächst für die Rechnungslegungsregeln. Entsprechen die in jedem Fall den tatsächlichen Anforderungen? Wenn die Vorgaben für den Rechnungsleger in Teilbereichen nicht angemessen sind, kann dem Prüfer kaum angelastet werden, wenn er Angaben testiert, die – im rechtlich zulässigen Rahmen – gemäß diesen Vorgaben gemacht worden sind.

Auch im Bereich der Abschlussprüfung gibt es Verbesserungspotenzial. Seit nun einem Jahr diskutiert Europa das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung. Beirat und der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer sehen in dieser Initiative deutlich positive Ansätze. Deshalb unterstützt die Wirtschaftsprüferkammer die Maßnahmen im Grünbuch, die zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität und der Berichterstattung im Zusammenhang mit der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse führen können.

Andererseits hilft es bei allem Verständnis für die Forderung nach Verbesserungen aber auch nicht, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Die große Bedeutung des Mittelstandes in Deutschland wird in der Diskussion um kapitalmarktorientierte Unternehmen zu oft vernachlässigt. Die gute Arbeit der großen Zahl von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in mittleren und kleinen Praxen, die in diesem Marktsegment tätig sind, wird kaum registriert. Gerade bei diesen Praxen – aber auch bei den großen Gesellschaften – darf es nicht zu Überregulierungen kommen, zumal die mittleren und kleinen Praxen in den letzten Jahren ohnehin schon über Gebühr belastet wurden.

Meine Damen und Herren, wir müssen Bewährtes bewahren.

Die Kritik der Wirtschaftsprüferkammer an den Grünbuch-Überlegungen betrifft daher solche Maßnahmen, die die deutsche Selbstverwaltung in ihrem Kern berühren. Dem Vernehmen nach plant die EU-Kommission einen massiven Eingriff in die berufliche Selbstverwaltung durch die komplette Verlagerung grundlegender Aufsichtsaufgaben von der Wirtschaftsprüferkammer auf eine Behörde. Dies träfe den Kern der deutschen Rechts tradition der Freiberuflichkeit und es hätte sicher auch Folgewirkungen für die Entwicklung anderer freier Berufe in Deutschland.

In der Diskussion um neue Institutionen der Aufsicht wird leider häufig folgendes vergessen: Neben der seit jeher bestehenden Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums hat der Prüferberuf bereits seit 2005 eine öffentliche fachbezogene Aufsicht. Transparenz ist vorhanden und die Mitwirkung der Öffentlichkeit ist sichergestellt.

Die vom Bundeswirtschaftsministerium eingesetzte und nur mit Berufsfremden besetzte Abschlussprüferaufsichtskommission hat den vollen Einblick in alle Abläufe bei der Wirtschaftsprüferkammer. Und damit nicht genug, die Abschlussprüferaufsichtskommission hat sogar die Letztverantwortung für alle von der Wirtschaftsprüferkammer in der Aufsicht getroffenen Entscheidungen.

Wer Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufsicht hegt, der sollte bitte auch zur Kenntnis nehmen, was die Abschlussprüferaufsichtskommission sagt. Sie attestiert der Wirtschaftsprüferkammer, dass sie *„ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt.“*

Auch vor diesem Hintergrund betone ich: Eine Behörde brauchen wir nicht. Selbstverwaltung ist auch gelebte Deregulierung.



Ich danke dem Bundeswirtschaftsministerium, vertreten durch Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer, und der Abschlussprüferaufsichtskommission, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Dr. h. c. Wolfgang Spindler. Ich freue mich, dass beide Herren kurze Grußworte an uns richten werden.

Unser Glückwunsch geht an die International Federation of Accountants, die morgen hier in Berlin das Council Meeting des Weltberufsverbandes ausrichten wird. Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer haben die Vorbereitungen gerne unterstützt. Ich freue mich, dass Präsident Göran Tidström heute ebenfalls ein kurzes Grußwort sprechen wird.

Besonderer Dank gilt Herrn Klaus-Peter Müller, der heute Abend eine Rede zum Thema „Deutscher Corporate Governance Kodex – Entwicklung und Erwartung“ halten wird.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die sich neben ihrer verantwortungsvollen Berufstätigkeit ehrenamtlich in den Gremien der Wirtschafts-

prüferkammer engagiert haben und dies heute tun. Die berufliche Selbstverwaltung lebt von der Übernahme von Verantwortung und vom persönlichen Einsatz für den gesamten Berufsstand.

Ich danke den Geschäftsführern Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer, die mit ihrer guten Arbeit den Einsatz der Ehrenamtsträger maßgeblich unterstützen.



Meine sehr geehrten Damen und Herren, abschließend kommt noch einmal Dr. Fritz Möhle zu Wort, der zur Gründung der Wirtschaftsprüferkammer folgendes schrieb:

„Die entscheidende Aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer wird darin bestehen, das Vertrauen des Staates und der Wirtschaft in die moralische Zuverlässigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu rechtfertigen, die bestehenden anerkannten Berufsgrundsätze für ein berufsgerechtes Verhalten und eine ordnungsgemäße fachliche Berufsausübung fortzuentwickeln und im Rahmen der Berufsaufsicht für eine Beachtung der vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten durch alle Mitglieder besorgt zu sein.“

„Das Vertrauen des Staates und der Wirtschaft zu rechtfertigen“, meine Damen und Herren, bedeutet letztlich, dass die berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse liegt. So richtig wie dies damals war, so richtig ist es auch heute.

„Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse“ ist der rote Faden, der sich durch 50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer zieht. Deshalb trägt die heute von der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlichte Jubiläumsschrift diesen Titel. 50 Jahre auf gut 90 Seiten zum Aufblättern in Wort und Bild, die wir Ihnen am Ende des Abends überreichen möchten.

„Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse“ ist Aufgabe und Verantwortung. Das müssen wir uns täglich aufs Neue bewusst machen und daran müssen wir unser Handeln ausrichten, denn daran werden wir gemessen!

„Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse“ – Selbstverpflichtung und Versprechen zugleich, in den vergangenen 50 Jahren und auch in Zukunft!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich wünsche uns allen einen schönen Abend.

Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des Abschlussprüfungsmarktes



Michel Barnier

Am 30.11.2011 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Modifizierung der Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung beschlossen. Der Kommissionssitzung waren Presseberichten zufolge Auseinandersetzungen unter den Kommissaren zu einzelnen der von dem für den Binnenmarkt zuständigen Kommissar Michel Barnier vorgelegten Vorschläge vorausgegangen.

Die Vorschläge sind in zwei Dokumenten enthalten, die bei ihrer Umsetzung unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen. Für den Bereich der Abschlussprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse liegt ein in sich geschlossenes Regelwerk in Form eines Verordnungsvorschlags vor. EU-Verordnungen werden in den Mitgliedstaaten zu unmittelbar geltendem Recht. Im Übrigen wird eine Modifizierung der derzeitigen sogenannten Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) vorgeschlagen, die in Deutschland (vorgreifend) mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz 2005, dem Berufsaufsichtsreformgesetz 2007 sowie dem Bi-

lanzrechtsmodernisierungsgesetz 2009 umgesetzt worden ist. Auch eine geänderte Richtlinie müsste zunächst in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, um Rechtswirkungen entfalten zu können.

Die Vorschläge der EU-Kommission für eine

- Verordnung zur Erhöhung der Qualität von Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse

sowie für eine

- Richtlinie zur Verbesserung des Binnenmarkts für gesetzliche Abschlussprüfungen

stehen zusammen mit einem Papier zu häufig gestellten Fragen und einer Presseinformation auf der Internetseite der EU-Kommission zur Verfügung. Die WPK hat am 30.11.2011 mit einer Sonderausgabe ihres Newsletters über die Veröffentlichung der Vorschläge informiert.

Die EU-Kommission besitzt zwar das Initiativrecht zur Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen auf EU-Ebene. Sowohl der Verordnungsvorschlag als auch der Vorschlag zur Modifizierung der

Abschlussprüferrichtlinie müssen allerdings vom EU-Parlament sowie vom Rat der Europäischen Union gebilligt werden. Ob und wann dieser Prozess abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar und hängt davon ab, inwieweit die Kommissionsvorschläge im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch in Frage gestellt werden. Je nach Beratungsverlauf ist von einer (gegebenenfalls modifizierten) Verabschiedung innerhalb von wenigen Monaten bis zu zwei Jahren zu rechnen.

WPK wird ihre Stellungnahme vom 8.12.2010 überarbeiten

Die WPK analysiert die einzelnen Änderungsvorschläge. Die von der WPK in ihrer Stellungnahme vom 8.12.2010 zum Grünbuch der EU-Kommission vertretenen Positionen werden zurzeit in den Kammergremien noch einmal diskutiert. Begleitend werden mit Vertretern von Berufsgesellschaften unterschiedlicher Größe zu diesem Thema Gespräche geführt, deren Ergebnisse in die Meinungsbildung der Wirtschaftsprüferkammer einfließen. Nach Abschluss der Analyse wird sich die Wirtschaftsprüferkammer mit ihrer Positionierung an die Öffentlichkeit und die Presse wenden. sn/th

Vorschläge der EU-Kommission abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041101/

Informationen auf der Internetseite der WPK
abrufbar unter

→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_30-11-2011.asp
→ www.wpk.de/magazin/4-2011/

Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2010

Teil 1

Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungspraxen (WP-Praxen) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von WP-Praxen anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen

Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Außerdem wird das Verhältnis der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierten WP/vBP gemessen.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst zunächst alle im Berufsregister der WPK am 31.12.2010 eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG). Weiterhin werden

die Größenverhältnisse bei nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten untersucht. Als grundlegende Quelle für die Ausarbeitungen wurden die Daten des Berufsregisters der WPK herangezogen und um weitere empirische Ermittlungen ergänzt.

Bei den genannten Gesellschaftsformen wurden alle dort tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP/vBP berücksichtigt. Zur Darstellung der Größenstrukturen wurden Größenklassen nach der Zahl der in den Gesellschaften tätigen Berufsange-

**AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT
GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE
GRUPPENVERSICHERUNG FÜR
WIRTSCHAFTSPRÜFER.**

Krankentagegeldversicherung
ab 18,60 EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen Mann
nach Tarif GT2 für 3.000 EUR mtl.
Krankentagegeld ab dem 29. Tag

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.



Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln

Telefon 02 21/5 78 45 85

www.dkv.com/wirtschaftspruefer, wirtschaftspruefer@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0311

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG									
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008		31.12.2007		31.12.2006	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	1.028	39,1	1.002	39,4	992	39,7	934	38,2	919	38,9
2 bis 4	1.266	48,1	1.224	48,2	1.194	47,8	1.196	48,9	1.144	48,4
5 bis 10	247	9,4	229	9,0	226	9,1	231	9,5	217	9,2
11 bis 20	46	1,7	46	1,8	43	1,7	44	1,8	42	1,8
21 bis 30	20	0,8	17	0,7	22	0,9	22	0,9	21	0,9
31 bis 40	5	0,2	4	0,2	3	0,1	2	0,1	4	0,2
41 bis 50	3	0,1	4	0,2	1	0,0	4	0,2	6	0,3
51 bis 100	10	0,4	8	0,3	10	0,4	6	0,2	3	0,1
101 bis 400	1	0,0	3	0,1	2	0,1	2	0,1	2	0,1
mehr als 400	4	0,2	3	0,1	3	0,1	3	0,1	3	0,1
Summe	2.630	100,0	2.540	100,0	2.496	100,0	2.444	100,0	2.361	100,0
davon: Tochter- unternehmen großer WPG	34	1,3	43	1,7	50	2,0	63	2,6	60	2,5

hörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft neben den angestellten WP/vBP auch persönlich haftende WP-/vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsfüh-

rer und Vorstände. Bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften wurden diejenigen Partner und bei Sozietäten diejenigen Sozien gezählt, die über die Qualifikation eines WP/vBP verfügen.

Im Rahmen dieser Untersuchung zählen zu den großen WPG diejenigen Muttergesellschaften

mit ihren Tochtergesellschaften, die in einem Konzernverbund tätig sind. Das betrifft BDO AG WPG, Deloitte & Touche GmbH WPG, Ernst & Young GmbH WPG, KPMG AG WPG und PricewaterhouseCoopers AG WPG. Eine Gruppenbetrachtung wurde jedoch nur insoweit vorgenommen, als es die Ermittlung der Verhältniszahl der in großen WPG tätigen WP/vBP betrifft.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfach-tätigkeiten von natürlichen Personen bei verschiedenen WPG, BPG sowie nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten nicht herausgerechnet.

Untersuchungsergebnisse

Anzahl der in Gesellschaften tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Die Untersuchungsergebnisse zur Anzahl der in den WPG tätigen WP/vBP für den Berichtszeitraum sind in der **Tabelle 1** nach Größenklassen unterteilt dargestellt. Um die Strukturen im oberen Bereich

Tabelle 2: Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG											
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)						ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren					
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008		31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	627	61,0	597	59,6	573	57,8	401	39,0	405	40,4	419	42,2
2 bis 4	1.026	81,0	988	80,7	953	79,8	240	19,0	236	19,3	241	20,2
5 bis 10	212	85,8	208	90,8	205	90,7	35	14,2	21	9,2	21	9,3
11 bis 20	38	82,6	39	84,8	39	90,7	8	17,4	7	15,2	4	9,3
21 bis 30	5	100,0	17	100,0	21	95,5	0	0,0	0	0,0	1	4,5
31 bis 40	5	100,0	4	100,0	3	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
41 bis 50	3	100,0	3	75,0	1	100,0	0	0,0	1	25,0	0	0,0
51 bis 100	9	90,0	8	100,0	10	100,0	1	10,0	0	0,0	0	0,0
101 bis 400	1	100,0	3	100,0	2	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
mehr als 400	4	100,0	3	100,0	3	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	1.930	73,8	1.870	73,6	1.810	72,5	685	26,2	670	26,4	686	27,5
davon: Tochterunter- nehmen großer WPG	20	58,8	27	62,8	30	49,2	14	41,2	16	37,2	31	50,8

der Größenklassifizierung deutlicher zu machen, wurde gegenüber den Vorjahren eine weitere Unterteilung für 101 bis 400 tätige WP/vBP in die Auswertung aufgenommen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Die Tabelle zeigt, dass unverändert regelmäßig mehr als 96 % der WPG weniger als 11 tätige

cherlich auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die WP-Praxen zum Ausdruck. Ab der Größenklasse von mehr als 20 tätigen WP/vBP liegen – bis auf eine Ausnahme – in allen Fällen entsprechende

Tabelle 3: Anzahl der in BPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP in der BPG	Anzahl der BPG					
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	110	80,9	110	80,9	110	80,9
2 bis 4	25	18,4	25	18,4	25	18,4
5 bis 10	1	0,7	1	0,7	1	0,7
Summe	136	100,0	136	100,0	136	100,0

Tabelle 4: Aufgliederung der BPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP in der BPG	Anzahl der WPG											
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)						ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren					
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008		31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	35	31,8	35	31,8	35	31,8	75	68,2	75	68,2	75	68,2
2 bis 4	15	60,0	15	60,0	15	60,0	10	40,0	10	40,0	10	40,0
5 bis 10	1	100,0	1	100,0	1	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	51	37,5	51	37,5	51	37,5	85	62,5	85	62,5	85	62,5

WP/vBP haben. Deutlich wird der hohe Anteil von fast 40 % der WPG mit nur einem tätigen WP/vBP. Im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis einschließlich 50 tätigen WP/vBP ist über den Betrachtungszeitraum eine relative Konstanz mit einem Anteil von ca. 3 % zu verzeichnen. Im Bereich der WPG mit mehr als 50 tätigen WP/vBP entspricht deren Anteil derzeit ca. 0,6 % an der Gesamtzahl der WPG.

Des Weiteren wurde erneut untersucht, wie hoch der nach Größenmerkmalen sortierte Anteil der WPG ist, die am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilgenommen haben. Die Ergebnisse werden in **Tabelle 2** zusammengefasst:

Es wird deutlich, dass mit der Größe einer WPG die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren zunimmt. Da erst das Vorliegen einer wirksamen Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung berechtigt, kommt damit si-

Teilnahmebescheinigungen beziehungsweise Ausnahmegenehmigungen vor. Der vergleichsweise hohe Anteil von 39 % bei den Ein-Personen-WPG ohne Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung deutet darauf hin, dass von diesen Praxen gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen in geringem Maße durchgeführt werden.

Neben den WPG wurde untersucht, wie sich die BPG nach Größenmerkmalen aufteilen und wie hoch der nach Größenklas-

sen untergliederte Anteil der am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilnehmenden BPG ist. Dieses Ergebnis lässt sich den **Tabellen 3 und 4** entnehmen.

Des Weiteren fällt im Vergleich mit den WPG auf, dass es sich bei den BPG ausschließlich um kleinere Einheiten handelt, in denen nicht mehr als zehn WP/vBP tätig sind. Der Anteil der Ein-Mann-BPG liegt in diesem Bereich der Untersuchung sogar bei ca. 81 %. Von diesen verfügen wiederum lediglich ca. 32 % über eine

Tabelle 5: Anzahl der in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten					
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	1.328	61,1	1.352	61,0	1.370	61,2
2 bis 4	794	36,5	807	36,5	818	36,6
5 bis 10	49	2,3	53	2,4	47	2,1
11 bis 20	2	0,1	2	0,1	3	0,1
21 bis 30	1	0,0	1	0,0	1	0,0
31 und mehr	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Summe	2.175	100,0	2.216	100,0	2.239	100,0

wirksame Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zum Qualitätskontrollverfahren. Gegenüber den Vorjahren haben sich keine Veränderungen bei BPG ergeben.

Ausgewertet wurden ferner die nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Diese Gesellschaften gehören gemäß § 319 Abs. 1 HGB nicht zum Kreis gesetzlicher Abschlussprüfer. Gleichwohl gibt es weitere mit dem Beruf des WP/vBP vereinbare Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Gesellschaftsformen ausgeübt werden können. Die Größenstrukturen dieser Gesellschaften ergeben sich aus **Tabelle 5**.

Vergleichbar mit der bei den BPG festgestellten Situation ist bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten eine hohe Konzentration auf kleine Einheiten erkennbar. 99,9% der Gesellschaften haben bis 10 tätige WP/vBP, lediglich 0,1% der Gesellschaften liegen darüber. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung, dass es durchaus relativ große Einheiten von Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten geben kann, bei denen die dort tätigen WP/vBP aber im Vergleich zu anderen vertretenen Berufsgruppen in der Minderheit sind.

Fortgeführt wurde auch die Untersuchung über die Größenklassen derjenigen WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB beendet haben. Zunächst werden als WPG anerkannte § 319a HGB-Prüfer aufgeführt. Ab 2010 wurde auch ein genossenschaftlicher Prüfungsverband in die Klassifizierung aufgrund der Regelung des § 63 h GenG aufgenommen, wonach die Durchführung einer

anlassunabhängigen Sonderuntersuchung durch die WPK bei diesem Prüfungsverband vorgesehen werden kann. Hingegen sind Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nicht enthalten.

Tabelle 6 zeigt das festgestellte Untersuchungsergebnis auf, wobei eine Überleitung zu der in Teil 2 der Untersuchung genannten Zahl der § 319a HGB-Prüfer vorgenommen wird.

Trotz der relativen Konstanz der Zahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Betrachtungszeitraum, wobei im Berichtsjahr ein Rückgang zu verzeichnen ist (vgl. Teil 2, Tabelle 1), nimmt die Anzahl der § 319a HGB-Prüfer tendenziell ab. In 65,7% (Vorjahr: 67,3%) der Fälle handelt es sich demnach um

§ 319a HGB-Prüfer, die bis zu 10 tätige WP/vBP haben. Im mittleren Bereich von 11 bis zu 50 tätigen WP/vBP belief sich der Anteil auf 22,4% (Vorjahr: 22,2%). Schließlich befinden sich 12,0%

Tabelle 6: Anzahl der bei § 319a HGB-Prüfern tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der § 319a HGB-Prüfer					
	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	7	6,5	6	5,3	7	5,4
2 bis 4	40	37,0	41	36,3	43	33,6
5 bis 10	24	22,2	29	25,6	33	25,8
11 bis 20	14	13,0	13	11,5	16	12,5
21 bis 30	6	5,6	7	6,2	13	10,1
31 bis 40	2	1,9	3	2,7	2	1,6
41 bis 50	2	1,9	2	1,8	1	0,8
51 bis 100	8	7,4	7	6,2	8	6,3
101 bis 400	1	0,9	1	0,9	2	1,6
mehr als 400	4	3,7	4	3,5	3	2,3
Zwischensumme	108	100,0	113	100,0	128	100,0
-/- Tochterunternehmen großer WPG	4	3,7	4	3,5	9	7,0
WPG und Prüfungsverband	104		109		119	
Einzel-WP	8		10		9	
Prüfer von § 319a HGB-Unternehmen	112		119		128	

Tabelle 7: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl der WP/vBP

	31.12.2010		31.12.2009		31.12.2008		31.12.2007		31.12.2006	
	abs.	in %								
In großen WPG tätige										
WP	3.804	21,8	3.871	22,4	3.878	22,5	3.800	22,2	3.719	21,8
vBP	32	0,2	38	0,2	44	0,3	51	0,3	66	0,4
Große WPG gesamt	3.836	22,0	3.909	22,6	3.922	22,8	3.851	22,5	3.785	22,2
In sonstigen WP-Praxen tätige										
WP	10.062	57,7	9.748	56,3	9.538	55,3	9.406	54,8	9.244	54,4
vBP	3.543	20,3	3.650	21,1	3.776	21,9	3.889	22,7	3.984	23,4
Sonstige WP-Praxen gesamt	13.605	78,0	13.398	77,4	13.314	77,2	13.295	77,5	13.228	77,8
Summe der registrierten WP/vBP	17.441	100,0	17.307	100,0	17.236	100,0	17.146	100,0	17.013	100,0

(Vorjahr: 10,6 %) der § 319a HGB-Praxen in der Größenklasse von mehr als 50 tätigen WP/vBP. Darunter befinden sich auch die großen WPG. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anteil relativ kleiner Praxiseinheiten auch im Bereich der § 319a HGB-Prüfer hoch ist.

Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP/vBP wurde auf Daten des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen mittels Kumulation der in großen WPG beschäftigten WP/vBP eine Gesamtzahl ermittelt wurde. Wie bereits erwähnt, zählen im Rahmen dieser Untersuchung zu den großen WPG die BDO AG WPG, Deloitte & Touche GmbH WPG, Ernst & Young GmbH WPG, KPMG AG WPG und PricewaterhouseCoopers AG WPG. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP/vBP ist den Statistischen Übersichten der WPK unter → www.wpk.de zu entnehmen.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 7** dargestellt.

Danach lässt sich feststellen, dass der Anteil der in großen WPG beschäftigten WP/vBP im Berichtszeitraum relativ konstant geblieben ist. Derzeit liegt der Anteil der großen WPG an den tätigen WP/vBP bei 22,0 %. Der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP beträgt demnach aktuell 78,0 %.

Zugehörigkeit zu Netzwerken

Aufgrund der Eintragungspflicht für Netzwerke im Berufsregister (vgl. hierzu § 38 Satz 1 Nr. 2 c WPO) stellt die Berichterstattung

Tabelle 8: Im Berufsregister der WPK eingetragene Netzwerkgesellschaften mit mehr als 10 tätigen WP/vBP

WPG	Tätige WP/vBP	Netzwerk
	31.12.2010	
Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart WPG	21	Netzwerk ohne Namen
AWADO Deutsche Audit GmbH WPG StBG	23	Netzwerk ohne Namen
Baker Tilly Deutschland GmbH WPG	27	Baker Tilly International, RölfsPartner Gruppe, sowie ein weiteres Netzwerk ohne Namen
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	48	Kreston International
BDO AG WPG	240	BDO International
BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH WPG StBG	15	Kreston International
CURACON GmbH WPG	21	Netzwerk ohne Namen
Deloitte & Touche GmbH WPG	420	Deloitte Touche Tohmatsu
DGR Deutsche Genossenschafts-Revision WPG GmbH	13	Netzwerk ohne Namen
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	31	NEXIA International Ltd.
Doctores Völschau oHG WPG StBG	12	Völschau-Gruppe
Domus AG WPG StBG	25	DOMUS Gruppe
Dr. Clauß, Dr. Paal & Partner WPG StBG	12	Baker Tilly International
Dr. Dornbach & Partner GmbH WPG StBG	27	Dornbach-Gruppe
Dr. Schumacher & Partner GmbH WPG StBG	12	HLB International
Dr. Stückmann und Partner WPG StBG	18	HLB International
Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG StBG	78	NEXIA International Ltd.
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	25	ECOVIS International
Ernst & Young GmbH WPG	748	Ernst & Young Global Ltd.
Grant Thornton GmbH WPG	31	Grant Thornton International Ltd.
KPMG AG WPG	1030	KPMG International
MAZARS GmbH WPG	64	MAZARS
MAZARS Hemmelrath GmbH WPG	47	MAZARS
MDS Möhrle GmbH WPG	17	RSM International
NEXIA Deutschland GmbH WPG	13	NEXIA International Ltd.
PKF Deutschland GmbH WPG	22	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
PKF Fasselt Schlage Partnerschaft WPG StBG	89	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
PricewaterhouseCoopers AG WPG	991	PricewaterhouseCoopers International
Revisions- und Treuhand-KG WPG StBG	11	Netzwerk ohne Namen
Rinke Treuhand GmbH WPG StBG	11	Moore Stephens International Limited
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	63	Rödl & Partner
Rölfs RP AG WPG	73	Baker Tilly International, RölfsPartner Gruppe, Revisionsverband, sowie ein weiteres Netzwerk ohne Namen
RöverBrönner GmbH & Co. KG WPG StBG	20	Moore Stephens International Limited
RWT Dienstleistung und Beratung GmbH WPG StBG	13	Crowe Horwath International
RWT Horwath GmbH WPG	24	Crowe Horwath International
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	24	Crowe Horwath International
Susat & Partner OHG WPG	53	Moore Stephens International Ltd.
Treuhand Oldenburg GmbH WPG	11	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton
UHY Deutschland AG WPG	13	UHY International
Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	21	RSMi, Verhülsdonk Gruppe
Warth & Klein Grant Thornton AG WPG	74	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton

ausschließlich auf die im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke ab. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit wurde für die Praxen die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf mehr als 10 tätige WP/vBP festgelegt. Doppel- oder Mehrfach Tätigkeiten von WP/vBP bei verschiedenen WPG eines Netzwerkes wurden ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

In der **Tabelle 8** sind diese WPG sowie deren Zugehörigkeit zu Netzwerken (in alphabetischer Reihenfolge) aufgelistet:

Insgesamt sind 41 Netzwerkgesellschaften mit mehr als zehn tätigen WP/vBP im Berufsregister der WPK als Netzwerkgesellschaft eingetragene WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften großer WPG nicht aufgenommen. Derzeit sind bei der WPK insgesamt 260 WP-Praxen (incl. 5 Genossenschaftsverbände) in 95 Netzwerken registriert. Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit in Deutschland neben den großen WPG und ihren Tochtergesellschaften insgesamt 623 mittelständische WP-Praxen in 142 nationalen und internationalen Kooperationen organisiert sind.

Zusammenfassung

Bei der Größenklassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass mehr als 96 % der WPG bis zu zehn tätige WP/vBP haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als 10 tätigen WP/vBP. Im Bereich der BPG sowie der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten ist der Anteil der WP-Praxen mit bis zu zehn tätigen WP/vBP höher als bei den WPG. Eine Ana-

lyse hinsichtlich der Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO zeigt, dass der Anteil der WPG und BPG, die über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung verfügen, mit der Größe der Gesellschaften zunimmt. Bei der Betrachtung der Größenklassen von § 319a HGB-Prüfern fällt ebenfalls der hohe Anteil der mittelständischen WP-Praxen auf.

Das Verhältnis an der Gesamtzahl der tätigen WP/vBP bleibt seit Jahren relativ konstant und beträgt derzeit 22 % bei den Großgesellschaften und 78 % bei den sonstigen WP-Praxen.

Teil 2 Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Diese Untersuchung wird von der WPK seit einigen Jahren durchgeführt. Der vorliegende Beitrag aktualisiert diese jährlich stattfindenden Auswertungen.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Untersuchung umfasst alle „dem Kapitalmarkt nahe stehenden“ Unternehmen. Hierzu zäh-

len zunächst Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB, die mit ihren Wertpapieren einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im regulierten Markt gehandelt** werden. Untersucht wurden weiterhin deutsche Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem inländischen Börsenplatz, sondern **ausschließlich an einem geregelten Markt im EU-/EWR-Raum** gehandelt werden.

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt. Der Handel im Freiverkehr stellt jedoch keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG dar. Außerdem werden **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen**, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ angesehen. **Unberücksichtigt** blieben **ausländische Aktien- und Schuldtitel-emittenten**.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienten die Angaben der deutschen Börsenplätze sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer mit dem jeweils aktuellen Stand. Zur Ermittlung der Schuldtitel emittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzel-

nen deutschen Börsenplätze zu den jeweiligen Stichtagen ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde auf relevante Ausgaben der Börsen-Zeitung zurückgegriffen. Weiterhin wurden die auf diese Weise ermittelten Informationen über Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Auflistung der BaFin zu den dem Enforcementverfahren unterliegenden Unternehmen (vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB) abgeglichen und auf eine einheitliche Basis gestellt.

Zur Ermittlung der ausschließlich im EU-/EWR-Raum gelisteten Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde bei den jeweils zuständigen europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nachgefragt.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin in der jeweiligen Fassung, die wir mit unseren Erkenntnissen abgestimmt haben.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im elektronischen Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Bei Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses berücksichtigt. Gemeinschaftsprüfungen wurden jedem der beteiligten Abschlussprüfer als jeweils ein Mandat zugeordnet.

Die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehende Tochterunternehmen wurden als Einheit

betrachtet. Ansonsten zählen zu den WP-Praxen Einzel-WP, WP in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände.

Seit dem Jahr 2008 wurde die Methodik zur Ermittlung der Abschlussprüfer grundlegend umgestellt, um eine einheitliche und verlässlichere Datenbasis für verschiedene Aufgabenbereiche innerhalb der WPK zu schaffen. In der aktuellen Auswertung wird ausschließlich auf **im Jahr 2010 nachweislich beendete Abschlussprüfungen** abgestellt.

Die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten durch Unternehmen führt dazu, dass es in vielen Fällen (vorwiegend bei Fi-

nanzdienstleistern und Versicherungen) nicht möglich ist, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Seit dem Inkrafttreten des EHUG haben sich die Informationsgrundlagen zwar verbessert, es bestehen aber in einigen Bereichen nach wie vor Informationslücken bei den Abschlussprüfungen bestimmter (z. B. in Insolvenz befindlicher) Unternehmen. Zudem lag insbesondere bei einer Reihe von Freiverkehrsunternehmen weder eine Prüfungspflicht vor noch fand eine freiwillige Abschlussprüfung statt.

Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der dem Kapitalmarkt nahe

Tabelle 1: Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen 2006 – 2010

Berichtsjahr	2010	2009	2008	2007	2006
1. Aktiemittentent					
1.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	688	734	751	743	734
1.2 Kreditinstitute	20	24	29	29	28
1.3 Finanzdienstleister	7	6	7	7	8
1.4 Versicherungen	9	11	12	13	13
Zwischensumme zu 1.	724	775	799	792	783
2. Schuldtitlemittentent					
2.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	21	20	22	21	17
2.2 Kreditinstitute	45	47	52	59	115
2.3 Finanzdienstleister	0	0	0	0	0
2.4 Versicherungen	0	0	0	0	1
Zwischensumme zu 2.	66	67	74	80	133
3. Emittentent an EU-Börsen					
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	57	54	44	31	–
3.2 Kreditinstitute	6	10	3	4	–
3.3 Finanzdienstleister	1	0	0	0	–
3.4 Versicherungen	1	1	3	4	–
Zwischensumme zu 3.	65	65	50	39	–
Unternehmen i. S. v. § 319a HGB (Zwischensumme 1.–3.)	855	907	923	911	916
4. Sonstige Unternehmen					
4.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	407	386	355	293	180
4.2 Kreditinstitute	395	392	383	296	297
4.3 Finanzdienstleister	1.490	1.206	625	629	611
4.4 Versicherungen	588	653	653	630	638
Zwischensumme zu 4.	2.880	2.637	2.016	1.848	1.726
Summe	3.735	3.544	2.939	2.759	2.642

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen

Segmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbarem Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009
Berichtsjahr								
1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	231	248	847	911	335	292	1.182	1.203
2. Kreditinstitute	62	69	437	429	30	46	467	475
3. Finanzdienstleistungsinstitute	363	283	1.046	712	457	505	1.503	1.217
4. Versicherungen	30	35	480	474	118	191	598	665
Zwischensumme	686	635	–	–	–	–	–	–
davon: Mehrfachzählung aufgrund einer Zuordnung in mehrere Segmente	173	180	–	–	–	–	–	–
Summe	513	455	2.810	2.526	940	1.034	3.750	3.560
davon: Doppelzählung								
• wegen Joint Audit	–	–	11	11	–	–	11	11
• wegen abweichendem Jahres-/ Konzernabschlussprüfer	–	–	2	3	–	–	2	3
• wegen Abschlussprüfungen mehrerer Geschäftsjahre	–	–	2	2	–	–	2	2
Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen	–	–	2.795	2.510	940	1.034	3.735	3.544

stehenden Unternehmen wie in der **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Im Berichtsjahr 2010 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **3.735 dem Kapitalmarkt nahe stehende Unternehmen**. Davon konnten die **Abschlussprüfer von 2.795 Unternehmen** festgestellt werden. Bei 940 Unternehmen war dies nicht möglich. Ursache war bei 738 Unternehmen die mangelnde beziehungsweise unvollständige Offenlegung. Bei den restlichen Unternehmen fanden unter anderem aufgrund der Größenkriterien offenbar keine Prüfungen statt (Freiverkehr), lagen Befreiungen nach § 264 Abs. 3 HGB vor oder es wurden im Jahr 2010 keine Prüfungen beendet. Der starke Anstieg bei den Finanzdienstleistern, der seit 2009 zu erkennen ist, kann mit der neu geltenden Einordnung von Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen als Finanzdienstleis-

tungsinstitute begründet werden, die mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 am 25. Dezember 2008 und der damit verbundenen Änderung des KWG erfolgte. Seit 2007 werden Emittenten an EU/EWR-Börsen berücksichtigt. Insoweit und auch insbesondere wegen der dargelegten methodischen Änderungen sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen im Jahr 2010 werden in **Tabelle 2** dargestellt.

Im Ergebnis wurden nachweislich **2.810 Mandate von 513 verschiedenen WP-Praxen im Jahr 2010 geprüft**. Darin enthalten sind **855 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB (Vorjahr: 907)**, die von **112 WP-Praxen (Vorjahr: 119)** geprüft wurden.

Aus der Gesamtzahl der 686 prüfenden WP-Praxen waren 173 herauszurechnen, weil ihre Man-

date in zwei oder mehreren Marktsegmenten gelistet waren. Bei 11 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) zwei WP oder WPG mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass 2.810 Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen. Zudem waren in 2 Fällen die Prüfer von Jahres- und Konzernabschluss nicht identisch. In 2 Fällen wurden im Berichtsjahr Abschlussprüfungen verschiedener Geschäftsjahre beim gleichen Unternehmen beendet.

Im Segment der allgemeinen Unternehmen (ohne Branchenzuordnung) haben in 2010 231 WP-Praxen 847 Mandate geprüft. 437 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 62 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 1046 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 363 WP-Praxen tätig waren. Obgleich eine Verbesserung der Einhaltung der Offenlegungspflichten zu erkennen ist, liegen bei 457 Finanzdienstleistern aufgrund fehlender Informationen keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei Versicherungen konnten 480 Mandate 30 WP-Praxen zugeordnet werden. Die Anzahl der nicht feststellbaren Abschlussprüfungen beträgt in diesem Segment 118. Auch hier sind gegenüber dem Vorjahr die Offenlegungspflichten vermehrt eingehalten worden.

Zusammenfassung

Im Ergebnis verteilen sich **2.810 ausgewertete Mandate** auf insgesamt **513 verschiedene WP-Praxen**. Derzeit werden **855 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB von 112 WP-Praxen** geprüft.

Tabelle 1: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahres- und Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Honorare (T€)									
	Abschlussprüfungsleistungen		andere Bestätigungsleistungen		Steuerberatungsleistungen		sonstige Leistungen		Gesamt	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009
1. Große WPG	463.885 59,7%	612.503 63,2%	156.395 20,1%	179.743 18,5%	48.112 6,2%	55.965 5,8%	108.612 14,0%	121.112 12,5%	777.004 100,0%	969.323 100,0%
2. Sonstige WP-Praxen	25.315 70,9%	30.340 71,2%	2.909 8,2%	4.089 9,6%	3.881 10,9%	4.248 10,0%	3.585 10,0%	3.930 9,2%	35.690 100,0%	42.607 100,0%
Gesamt	489.200 60,2%	642.843 63,5%	159.304 19,6%	183.832 18,2%	51.993 6,4%	60.213 6,0%	112.197 13,8%	125.042 1,24%	812.694 100,0%	1.011.930 100,0%

Teil 3 Abschlussprüferhonorare bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist eine aggregierte Aufstellung der bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsgebieten sowie der dabei auf große WPG und auf sonstige WP-Praxen entfallenden Anteile.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Angaben zu Abschlussprüferhonoraren wurden den Pflichtpublikationen im elektronischen Bundesanzeiger oder den im Internet zur Verfügung stehenden Jahres- und Konzernabschlüssen entnommen. Entsprechend §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB (i. d. F. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) sind die von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare im Anhang beziehungsweise Konzernanhang anzugeben, jeweils für:

- Abschlussprüfungsleistungen
- andere Bestätigungsleistungen
- Steuerberatungsleistungen und
- sonstige Leistungen.

Methodisch wurden die Daten nach diesen Tätigkeitsbereichen gesondert erfasst und anschließend aggregiert. Für das Berichtsjahr ergibt sich eine grundlegende Umstellung in der Darstellungsform. Die bisherige Unterteilung zwischen den aus Jahresabschlüssen und den aus Konzernabschlüssen entnommenen Angaben entfällt, da eine Weiterführung wegen der für den Jahresabschluss geltenden Erleichterungsvorschriften nicht mehr sinnvoll erscheint. Als Ausgangspunkt dienen nunmehr grundsätzlich die Angaben in den veröffentlichten Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Für Unternehmen, die nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, wurde auf die Angaben in den

veröffentlichten Jahresabschlüssen zurückgegriffen. Bei Einbeziehung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens, welches ebenfalls ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB darstellt, wurden nur dem Mutterunternehmen berechneten Honorare berücksichtigt, um Doppelerfassungen zu vermeiden. Die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen Vergleichszahlen stellen ausschließlich auf die Verhältnisse in Konzernabschlüssen ab und sind aus diesem Grunde nicht vergleichbar.

Darüber hinaus wurden die **Angaben zu Abschlussprüfungsleistungen im Rahmen eines Abstimmungsprozesses** für Zwecke der Beitragserhebung mit den betroffenen WP-Praxen abgestimmt und entsprechend der gegebenen Auskünfte **modifiziert**. Insofern ergibt sich für diesen Bereich der

Tabelle 2: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Jahres- und Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Anzahl der einbezogenen Mandate		Honorare (T€)			
			Abschlussprüfungsleistungen		Gesamt	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009
1. Große WPG	507 71,1%	430 70,3%	463.885 94,8%	612.503 95,3%	777.004 95,6%	969.323 95,8%
2. Sonstige WP-Praxen	206 28,9%	182 29,7%	25.315 5,2%	30.340 4,7%	35.690 4,4%	42.607 4,2%
Gesamt	713 100,0%	612 100,0%	489.200 100,0%	642.843 100,0%	812.694 100,0%	1.011.930 100,0%

Untersuchung eine methodische Änderung gegenüber dem Vorjahr, in welchem noch ausschließlich Angaben aus den veröffentlichten Abschlüssen zugrunde gelegt worden sind. Damit ist auch unter diesem Aspekt eine Vergleichbarkeit der Zahlen nicht gegeben. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 713 Abschlüsse betrachtet. Bei Gemeinschaftsprüfungen wurden die vom jeweiligen Gemeinschaftsprüfer berechneten Honorare berücksichtigt.

Untersuchungsergebnisse

Bei den im Berichtsjahr untersuchten 713 Jahres- und Konzern-

abschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern wie in **Tabelle 1** dargestellt. Dabei werden die großen WPG (zur Definition vgl. Teil 1, Abschnitt 2) und die sonstigen WP-Praxen jeweils gesondert ausgewiesen.

Es lässt sich feststellen, dass durchschnittlich 60,2 % der gesamten Honorare aus den für Abschlussprüfungen aufgewandten Honoraren erzielt werden. Im Vergleich zu den sonstigen WP-Praxen ist bei den großen WPG der Anteil der Nichtprüfungsleistungen am Gesamthonorar höher.

Die Verteilung der Mandatszahlen, der Honorare für Abschluss-

prüfungsleistungen und der Gesamthonorare auf große WPG und auf sonstige WP-Praxen lässt sich **Tabelle 2** entnehmen.

Dabei ergibt sich, dass 95,6 % der insgesamt aufgewendeten Honorare auf große WPG entfallen. Dementsprechend verteilen sich 4,4 % auf sonstige WP-Praxen. Bei den für Abschlussprüfungen angefallenen Honoraren beträgt der Anteil der großen WPG 94,8 %; der Anteil der sonstigen WP-Praxen lag bei 5,2 %. Legt man die Mandatszahl zugrunde, so werden 71,1 % der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG und 28,9 % von sonstigen WP-Praxen geprüft.

Tabelle 1: Gesamtumsätze der § 319a HGB-Praxen (Quelle: Transparenzbericht zum 31. März 2011)

Abschlussprüfer	Umsätze (in T€) aus				
	Abschlussprüfungsleistungen	andere Bestätigungsleistungen	Steuerberatungsleistungen	sonstige Leistungen	Gesamtumsätze
PricewaterhouseCoopers AG WPG	504.700	192.300	336.800	301.800	1.335.600
KPMG AG WPG	433.710	92.971	282.383	334.299	1.143.363
Ernst & Young GmbH WPG	344.848	31.055	378.861	300.486	1.055.250
Deloitte & Touche GmbH WPG	160.000	58.000	136.000	90.000	444.000
BDO AG WPG	66.947	11.119	58.669	34.915	171.650
PKF Fasselt Schläge Partnerschaft WPG StBG	16.800	3.100	25.900	10.500	56.300
Susat & Partner OHG WPG	23.800	6.100	15.800	4.700	50.400
Rölfs RP AG WPG	11.624	3.418	6.401	21.175	42.618
Warth & Klein Grant Thornton AG WPG	15.963	2.725	11.681	8.566	38.935
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	21.415	148	7.337	9.410	38.310
KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG WPG StBG	23.769	2.254	9.925	372	36.320
Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG StBG	25.841	6.707	14	2.615	35.177
RöverBrönnner GmbH & Co. KG WPG StBG	6.009	1.811	20.920	196	28.936
Mazars GmbH WPG	14.400	1.000	7.000	1.900	24.300
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	7.645	220	13.063	0	20.928
Falk GmbH & Co KG WPG StBG	5.690	996	6.458	6.444	19.588
Fides Treuhand GmbH & Co. KG WPG StBG	6.389	3.973	7.442	1.637	19.441
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein WPG StBG	4.512	2.818	6.589	3.860	17.779
Grant Thornton GmbH WPG	7.599	2.602	4.530	1.428	16.159
Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	5.480	1.150	5.510	2.210	14.350

Teil 4

Gesamtumsätze der § 319 a HGB-Praxen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist eine Aufstellung der Gesamtumsätze der in den Anwendungsbereich von § 55 c WPO fallenden Wirtschaftsprüferpraxen.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Angaben zu Umsätzen im Sinne von § 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO wurden den 116 zum 31.3.2011 aufgestellten und veröffentlichten Transparenzberichten der Wirtschaftsprüferpraxen entnommen. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit wurden für die Auswertung die 20 umsatzstärksten Praxen berücksichtigt. Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis brauchen die Finanzinformationen nicht anzugeben.

Untersuchungsergebnisse

Bei den im Berichtsjahr untersuchten Transparenzberichten verteilen sich die Gesamtumsätze, unterteilt nach Tätigkeitsfeldern, wie in **Tabelle 1** dargestellt:

Die Aufstellung zeigt, dass die großen WPG im Sinne dieser Analyse, insbesondere Pricewaterhouse Coopers AG WPG, KPMG AG WPG und Ernst & Young GmbH WPG, mit Abstand die meisten Umsätze auf dem Wirtschaftsprüfermarkt erzielen. Bei den mittelgroßen WPG sind die Abstände im Ranking der erzielten Gesamtumsätze wesentlich geringer, was die vorherrschende Marktdynamik bei diesen Gesellschaften verdeutlicht.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster, Telefon 030-72 61 61-272 zur Verfügung.

rv/fö/zü



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- mit schlanken Prüfungsleitfäden.
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit Ergebnissen aus Vorjahren.
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- mit einer lückenlosen Übersicht.
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als „fachkundige Stelle“

Parallel zur BStBK hat die WPK mit ihrer Stellungnahme vom 12.9.2011 zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages angeregt, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als fachkundige Stelle klarstellend in § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III-E aufzunehmen (bisher § 57 Abs. 2 SGB III).

Nach der bisherigen Regelung des § 57 Abs. 2 SGB III ist der Agentur für Arbeit zum Nachweis der Tragfähigkeit einer Existenzgründung die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind „insbesondere“ die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Das Wort „insbesondere“ sollte es zulassen, dass auch andere Personen als die ausdrücklich ge-

nannten als fachkundige Stellen fungieren können. Da Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unter anderem auch Existenzgründungsberatungen durchführen, können sie als fachkundige Stelle fungieren. In der täglichen Praxis kommt es jedoch immer wieder zu Problemen, wenn andere als die ausdrücklich im Gesetz genannten Stellen eine Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung abgeben, gerade dann, wenn es sich um Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater handelt. Agenturen für Arbeit akzeptieren diese Berufsangehörigen oft nicht. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Kontakt aufgenommen, um darauf hinzuwirken, dass Berufsangehörige als fachkundige Stellen

anerkannt werden. Dies führte allerdings immer wieder nur vorübergehend zu einer Verbesserung, so dass sich die WPK jetzt für eine gesetzliche Klarstellung einsetzt.

Das Gesetzesvorhaben ist mit großer Eilbedürftigkeit durch den Bundestag geleitet und mittlerweile auch vom Bundesrat beraten worden. Dieser hat aufgrund der zahlreichen Streitpunkte den Vermittlungsausschuss angerufen. WPK und BStBK haben daraufhin gegenüber dem Vermittlungsausschuss nochmals Stellung genommen. Die Anregung, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater als fachkundige Stelle ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, wurde jedoch leider nicht aufgegriffen. ge

Stellungnahme der WPK vom 12.9.2011 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_12-09-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2011/

Benennung von gerichtlichen Sachverständigen durch die Wirtschaftsprüferkammer

Gendarstellung zu Barthel, Unternehmenswert: Mögliche Veränderungen im Bewertungsmarkt, DStR 2011, 1632

Barthel setzt sich in dem Aufsatz *Unternehmenswert: Mögliche Veränderungen im Bewertungsmarkt*, DStR 2011, 1632, mit von ihm prognostizierten Veränderungen im „Bewertungsmarkt“ auseinander, die er aufgrund eines

„grundlegend“ anderen Verhaltens der WPK bei der Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten in Bewertungsfällen erwartet. Die vermuteten Veränderungen führt Barthel auf die Ergebnisse der Wahl des Beirats der

WPK im Juli 2011 zurück, in dem „die Big-Four und die anderen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [seit der Konstituierung des neuen Beirats im September dieses Jahres, Anm. d. Verf.] nicht mehr vertreten“ sind.

In der Tat wurden in den neuen Beirat – und somit auch in den aktuell amtierenden Vorstand der WPK – keine Berufsangehörigen gewählt, die für eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind. Von den insgesamt dreizehn Mitgliedern des bis Anfang September 2011 amtierenden Vorstands waren demgegenüber vier Vertreter der großen Gesellschaften.

Die Benennung von Sachverständigen durch die WPK wurde allerdings weder in der Vergangenheit noch wird sie in der Gegenwart von der Zusammensetzung des Beirats und des Vorstands beeinflusst. Der Aufsatz von *Barthel* enthält insoweit unrichtige Behauptungen, welche die Wirtschaftsprüferkammer mit einer in DStR 2011, 2064 veröf-

fentlichten Gegendarstellung richtig gestellt hat. go

Wortlaut der Gegendarstellung der Wirtschaftsprüferkammer abrufbar unter
 → www.wpk.de/aktuell/nachricht_16-11-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2011/

Bericht von den Kammerversammlungen 2011

Zwischen dem 19.10.2011 und dem 10.11.2011 fanden in Stuttgart, Frankfurt am Main, Düsseldorf und München die ersten regionalen Kammerversammlungen (§ 59 Abs. 4 WPO) statt. Die weiteren Veranstaltungen in Hamburg am 5.12.2011 und in Berlin am 10.1.2012 standen bei Redaktionsschluss noch aus.

Beiratsvorsitzer Dr. Johannes von Waldthausen und Präsident Michael Gschrei berichteten über die bisherige Arbeit seit der Konstituierung der Kammergremien

am 2.9.2011 (vgl. dazu auch den Bericht des Präsidenten auf Seite 4 ff. in diesem Heft). Die Ziele des Vorstandes für die Amtsperiode 2011 bis 2014 (dazu auf Seite 7 in diesem Heft) bildeten einen Schwerpunkt der Aussprache. Weitere interessante, zum Teil auch kontrovers geführte Diskussionen ergaben sich bei den aktuellen Themen des Grünbuchs zur Abschlussprüfung, den Überlegungen zur Einführung einer Honorarordnung und zur Zusammenführung der Prüferberufe.

Die Kammerversammlungen sind in ihrem Format für alle Beteiligten neu. Die WPK sammelt Erfahrungen und nimmt Stimmungsbilder auf, um das Konzept möglichst nah an den Erwartungen im Berufsstand auszurichten. th

Vortragsunterlagen und Anmeldeformular für die Kammerversammlung am 10.1.2012 in Berlin abrufbar unter
 → www.wpk.de/kammerversammlungen/

Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

Bei der Wirtschaftsprüferkammer werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände registriert, die Abschlussprüfungen im Sinne des § 340k Abs. 2 Satz 1 HGB oder Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB durchführen, sowie Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

In Ergänzung zum öffentlichen Berufsregister steht seit dem

18.10.2011 ein Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung. th

Register abrufbar unter
 → www.wpk.de/pruefungsverbaende/



Bekanntmachungen der WPK

Änderung der Beitragsordnung

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2012 (Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat in seiner Sitzung am 15.11.2011 (dazu auf Seite 7 f. in diesem Heft) für die Bemessung des weiteren Beitrag zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen folgende Beitragssätze nach § 5 Abs. 3 beschlossen:

Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319 a

Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 1.330,00 €
b) je angefangene 1.000,00 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9 a) HGB 3,50 €.

Im Übrigen hat der Beirat die unverändert geltenden Beitragssätze für das Beitragsjahr 2012 bestätigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung von § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung und die Fortgeltung der Beitragssätze im Übrigen mit Schreiben vom 8.11.2011 genehmigt. Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt.

Beitragsordnung der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Änderung der Gebührenordnung

Die Zahl der Bearbeitung von Beurlaubungsanträgen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu und bindet zunehmend Personalressourcen. Derzeit sind 360 Berufsangehörige beurlaubt. Da Beurlaubungen eine besondere Leistung der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des § 61 Abs. 2 WPO sind, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer anlässlich seiner Sitzung am 15.11.2011 (dazu auf Seite 7 f. in diesem Heft) die nachfolgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die

vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt worden ist.

§ 3 Abs. 2 der Gebührenordnung wurde wie folgt geändert:

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer, der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung (§ 18 Abs. 4 WPO) oder einer Beurlaubung (§ 46 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. ...
2. ...
3. ...
4. für die Bearbeitung eines Antrags auf Beurlaubung eine Gebühr in Höhe von 180 €.

Wird der Antrag nach Nr. 1-4 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte Gebühr auf die Hälfte.

Gebührenordnung der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2012/2013

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2012** wird im Februar 2012 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

1. Februar 2012

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

2. Februar 2012

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

7. Februar 2012

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

8. Februar 2012

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

9. Februar 2012

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

14. Februar 2012

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

15. Februar 2012

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2012** sind bis zum **29. Februar 2012** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“. Die Anschriften

der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 40 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2012 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 16. und 17. August 2012 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2013** sind vom **1. März 2012** bis zum **31. August 2012** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2013 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 13., 14., 19., 20. und 21. Februar 2013 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

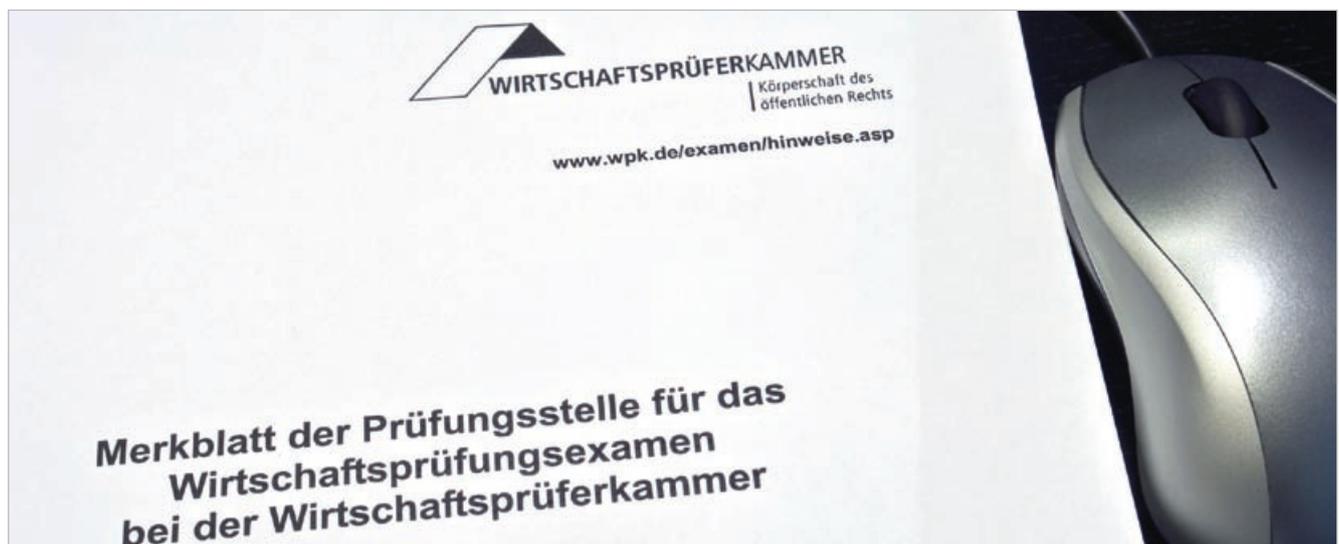
Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.



Internationales

Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Unterstützung von Unternehmertum und verantwortlichen Unternehmen – Änderungen der Transparenzrichtlinie und der Bilanzierungsrichtlinien

Am 26.10.2011 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Unternehmertums und der verantwortlichen Unternehmen vorgestellt. Im Wesentlichen folgende Überlegungen der Kommission stehen dabei im Vordergrund:

- Förderung verantwortlichen Unternehmertums
- Erleichterung des sozialen Unternehmertums
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes für KMU.

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Paketes sehen unter anderem Änderungen der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) sowie der 4. und 7. EU-Richtlinie (78/660/EWG, 83/349/EWG) vor. Keine grundsätzlichen Änderungen wird es hinsichtlich der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses von mittelgroßen Unternehmen geben, deren Abschaffung im Vorfeld diskutiert worden war.

In Bezug auf die **Transparenzrichtlinie** sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Wahl des Herkunftsmitgliedstaates für Drittlandsemittenten:
Drittlandsemittenten, die binnen drei Monaten keinen Herkunftsmitgliedstaat gewählt haben, wird ein solcher verbindlich zugewiesen.
- Abschaffung der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung (interim management statements) beziehungsweise Quartalsberichten:
Sämtliche gelisteten Unternehmen werden von der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung beziehungsweise Quartalsberichten befreit. Mitgliedstaaten dürfen keine strengeren Publikationsvorschriften vorsehen. Unverändert besteht allerdings die Pflicht zur Veröffentlichung von Jahres- beziehungsweise Halbjahresfinanzberichten für diese Unternehmen fort.
- Vergrößerung des Umfang der Finanzinstrumente, die Mitteilungspflichten unterliegen
- Stärkere Harmonisierung der Mitteilungsregelungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf bedeutende Beteiligungen durch Vereinheitlichung der Meldeschwellen und Berücksichtigung bestimmter weiterer Finanzinstrumente
- Bessere Aufbewahrung und Zugänglichmachung von Finanzinformationen über gelistete Unternehmen durch bessere Verknüpfung nationaler Datenbanken



- Berichterstattung über Zahlungen an Regierungen von Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Forstwirtschaft
- Verbesserung der Sanktionierungsmechanismen von Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten bei Regelverstößen gelisteter Unternehmen (zum Beispiel durch Verbot von Stimmrechtsausübungen).

Begründet werden die vorgeschlagenen Änderungen der Transparenzrichtlinie damit, dass die Kommission die Richtlinie insgesamt als qualitativ hochwertig und nützlich ansieht, verschiedene Regelungsbereiche jedoch verbesserungswürdig seien. Die Änderungen sollen insbesondere die Attraktivität des europäischen Kapitalmarktes für kleine und mittlere Emittenten erhöhen.

Die **Änderungen der 4. und 7. EU-Richtlinie** erfolgen laut Aussage der Kommission insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinfachung der Anforderungen an die Rechnungslegung von KMU. Durch Reduktion des Verwaltungsaufwandes und europaweiter Vereinheitlichung der Vorschriften sollen die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes gestärkt, der Zugang zu Kapital sowie der grenzüberschreitende Handel, Zusammenschluss und Erwerb – gerade mit Blick auf kleine Unternehmen – gestärkt werden.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf den Umstand, dass bei vielen der im Folgenden dargestellten Änderungen in erster Linie die EU-weite Vereinheitlichung von Mitgliedstaatenwahlrechten im

Vordergrund steht, welche überwiegend vom deutschen Gesetzgeber nicht in dieser Form in nationales Recht übernommen wurden oder sich bereits in der vom Richtlinienentwurf beabsichtigten Form im deutschen Recht wiederfinden.

In Bezug auf die 4. und 7. EU-Richtlinie sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Die 4. und 7. EU-Richtlinie sollen durch eine einzige Richtlinie, die sowohl den Einzel- als auch den Konzernabschluss regelt, ersetzt werden.

Kapitel 1 – Anwendungsbereich, Definitionen und Kategorien von Unternehmen

- Den Regelungen vorangestellt werden verschiedene Definitionen, die bislang in beiden Richtlinien zu finden waren. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Einstufung eines Unternehmens als „small“, „medium-sized“ oder „large“ soll künftig einheitlich anhand der Kriterien „Umsatzerlöse“, „Bilanzsumme“ und „Mitarbeiterzahl“ erfolgen.
- Die Kriterien „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“ werden leicht erhöht, um die Inflationsentwicklung seit der letzten Festsetzung im Jahr 2006 zu berücksichtigen.

Kapitel 2 – Grundlegende Anforderungen und Prinzipien

- Einheitlich werden als Abschlussbestandteile für kleine Unternehmen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie (begrenzter) Anhang festgelegt.
- Ein Wesentlichkeitsgrundsatz wird verpflichtend eingeführt, der gleichermaßen für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben gilt.
- Ein Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance over form) wird verpflichtend eingeführt.
- In Bezug auf die Bewertung von Sachanlagen werden unverändert das Anschaffungskostenprinzip und die Neubewertungsmethode beibehalten. Die bisher wahlweise zulässige Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten und die Bewertung gemäß Inflationsmethode werden abgeschafft.

Kapitel 3 – Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- Rückstellungen sind mit dem künftigen Erfüllungsbetrag anzusetzen und entsprechen der besten Schätzung der Geschäftsleitung.
- Die so genannte LIFO-Methode (last in, first out) zur vereinfachten Bewertung von Vermögenswerten des Vorratsvermögens wird abgeschafft.
- Von den bislang vier zulässigen Gliederungsformaten für Gewinn- und Verlustrechnungen sind künftig nur noch das Umsatzkostenverfahren und das Gesamtkostenverfahren zulässig.

- Eine Differenzierung zwischen ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis ist in der GuV künftig nicht mehr zulässig.

Kapitel 4 – Anhangangaben

- Die Anhangangaben werden EU-weit durch die Abschaffung verschiedener Mitgliedstaatenwahlrechte vereinheitlicht. Zudem wird der Umfang der Anhangangaben stärker größenklassenabhängig differenziert.
- Kleine Unternehmen haben danach künftig nur noch anzugeben:
 - Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 - Angaben über abgegebene Garantien, Bürgschaften, Eventualverbindlichkeiten und sonstige Vereinbarungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind,
 - Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag,
 - Angaben zu langfristigen sowie besicherten Verbindlichkeiten,
 - Angaben zu nahe stehenden Personen.

Weitere Angaben sollen für kleine Unternehmen künftig nicht mehr vom nationalen Gesetzgeber vorgeschrieben werden dürfen.

Kapitel 5 – Lagebericht (management report)

- Keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen.

Kapitel 6 – Konzernabschluss

- Kleine Unternehmensgruppen werden von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit (wobei die Größenkriterien für kleine Gruppen unter den Größenbefreiungen nach § 293 HGB liegen!).
- Das bisherige Mitgliedstaatenwahlrecht bezüglich eines sogenannten merger accounting wird abgeschafft, ebenso das Wahlrecht in Bezug auf die sofortige Verrechnung eines Geschäfts- oder Firmenwertes mit Rücklagen.

Kapitel 7 – Veröffentlichung

- Keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen

Kapitel 8 – Prüfung

- Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie von mittleren und großen Unternehmen sind durch einen oder mehrere Abschlussprüfer in Einklang mit der Abschlussprüferrichtlinie zu prüfen.
- Der Abschlussprüfer hat eine Aussage zur Übereinstimmung von Jahresabschluss und Lagebericht abzugeben.
- Mindestangaben des audit report werden festgelegt.

Kapitel 9 – Bericht über Zahlungen an Regierungen

- Es werden neue Berichtspflichten für große Unternehmen und kapitalmarktorientierte Unternehmen

in Bezug auf Zahlungen an Regierungen eingeführt, die im Bereich der Mineralgewinnung oder der Forstwirtschaft tätig sind. sp

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp

30.10.2011	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), IPSAS 32: Service Concession Arrangements – Grantor
24.10.2011	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Plan for a Post-Implementation Review of the Clarified International Standards on Auditing
23.10.2011	IPSASB: Improvements to IPSASs 2011
23.10.2011	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Exposure Draft (ED): Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code
19.10.2011	IPSASB, Consultation paper: Reporting Service Performance Information
18.10.2011	IPSASB, Exposure Draft 46 – Recommended Practice Guideline: Reporting on the Long-Term Sustainability of a Public Sector Entity's Finances
12.10.2011	IESBA, Basis for Conclusions: IESBA Strategy and Work Plan 2011-2012
11.10.2011	IESBA: Strategy and Work Plan, 2011-2012
10.10.2011	IFAC, Comment Letter: Recommendations for the G-20 Nations – Meeting of November 3-4, 2011
29.09.2011	IFAC, Policy Position Paper #1: Regulation of the Accountancy Profession
29.09.2011	IFAC, Policy Position Paper #3: International Standard Setting in the Public Interest
21.09.2011	IFAC, Permission Statement: Policy for Translating and Reproducing, Standards Issued by the International Federation of Accountants
21.09.2011	IFAC, Permission Statement: Policy for Reproducing, or Translating and Reproducing, Publications Issued by the International Federation of Accountants
20.09.2011	International Accounting Education Standards Board (IASEB), Response to the European Commission's Green Paper: Modernising the Professional Qualifications Directive
06.09.2011	IFAC, Comment Letter: EFRAG's Discussion Paper, Considering the Effects of Accounting Standards
14.08.2011	IFAC, Comment Letter: CVM Instruction 308 of May 14, 1999 – Mandatory Audit Firm Rotation
09.08.2011	Professional Accountants in Business (PAIB) Committee: Competent and Versatile: How Professional Accountants in Business Drive Sustainable Organizational Success

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp

20.10.2011	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED) 2011/5: Government Loans (Proposed amendments to IFRS 1)
19.10.2011	IFRS Interpretations Committee, IFRIC Interpretation 20: Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine
28.09.2011	SME Implementation Group (SMEIG): Draft Q & As for the IFRS for SMEs
25.08.2011	IASB, Exposure Draft (ED) 2011/4: Investment Entities
19.08.2011	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2011 Interim Release Update
04.08.2011	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED) 2011/3: Mandatory Effective Date of IFRS 9

**Newsletter der WPK**

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

IFAC Board und Council Meeting in Berlin

Vom 16. bis zum 18.11.2011 fanden in Berlin Sitzungen des Boards und des Councils (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltverband der Prüfungsorganisationen, statt. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wurden fünf weitere Mitgliedsorganisationen aufgenommen, so dass jetzt 167 Mitglieder aus 127 Staaten in IFAC zusammengeschlossen sind.

Des Weiteren wurden sechs neue Board-Mitglieder gewählt und die Beitragsordnung nebst Budget 2012 verabschiedet.

Ein Schwerpunkt des Council Meetings bestand in einem Fachseminar mit Vorträgen zur aktuellen Staatsschuldenkrise. Das IDW und die WPK als die

beiden deutschen Mitgliedsorganisationen bei IFAC unterstützten die Veranstaltung organisatorisch. Festlicher Höhepunkt war ein von IDW und WPK ausgerichtetes Abendessen, bei dem unter anderem WPK-Präsident Michael Gschrei ein Grußwort an die IFAC-Vertreter und weitere Gäste richtete. Darin hob er unter anderem die Bedeutung der kleinen und mittleren Prüfungspraxen hervor und betonte, dass insbesondere die Arbeit des Small and Medium Practices Committee von IFAC mit großem Interesse verfolgt werde. Des Weiteren äußerte Präsident Gschrei die Hoffnung einer zukünftig stärkeren Mitwirkungsmöglichkeit in IFAC-Gremien durch von der WPK benannte Persönlichkeiten. sn

Aufruf zur Nominierung des Vorsitzenden des IESBA

Die International Federation of Accountants hat um Benennung geeigneter Kandidaten für den Vorsitz des International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) für die Amtszeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2015 gebeten. Die verantwortungsvolle Position umfasst die Führung und Repräsentation des IESBA. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf entgeltlicher Basis und erfordert einen Arbeitseinsatz von mindestens 100 Tagen pro Jahr; gegebenenfalls kann sie einvernehmlich auch als Vollzeitstelle ausgestaltet werden. Ein

Umzug dürfte aber voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Bewerbungen müssen spätestens am 10.2.2012 bei der IFAC eingegangen sein. Einzelheiten zu den Profilanforderungen und zum Bewerbungsverfahren können dem Call for Applications der IFAC im Internet entnommen werden. en

Call for Applications der IFAC abrufbar unter
→ www.ifac.org/about-ifac/working-ifac

Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern

Mit Ablauf des Jahres 2011 enden die Vertretungen deutscher Berufsangehöriger in den beiden IFAC-Boards IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants) und IPSASB (International Public Sector Accounting Standards Board).

Gemeinsam mit dem IDW hat sich die WPK bereits im Frühjahr dieses Jahres um die Neubesetzung der beiden Boards sowie darüber hinaus um eine deutsche Vertretung im IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board) bemüht. Das Nominating Committee hat folgende Personen zur Ernennung vorgeschlagen, denen das IFAC Board und das

PIOB (Public Interest Oversight Board) im September 2011 zugestimmt haben:

- Für den IAASB: Prof. Dr. Annette G. Köhler
- Für den IPSASB: WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Müller-Marqués Berger

Dem deutschen Nominierungswunsch für das IESBA hat das Nominating Committee leider nicht entsprochen.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern gestaltet sich somit wie folgt:

Name	Gremium	Amtszeit von/bis einschl.
Prof. Dr. Annette G. Köhler	IAASB	2012 - 2014
WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger	IPSASB	2009 - 2014
WP/StB Michael Niehues	IESBA (stellv. Vorsitzender)	2006 - 2011
WP/StB Andreas Noodt	SMP*	2010 - 2012
WP/StB Dipl.-Oec. Thomas M. Orth	IAESB**	2011 - 2013
WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer	IFAC Board	2007 - 2012
WP/StB/RA Dr. Harald Ring	Nominating Committee	2011 - 2012

*Small and Medium Practices Committee

**International Accounting Education Standards Board

en

IFAC SMP Committee veröffentlicht überarbeiteten QC Guide

Anfang August hat das IFAC SMP Committee die dritte Ausgabe seines Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices (QC Guide) veröffentlicht. Das Papier umfasst 171 Seiten und kann im Internet abgerufen werden.

Der QC Guide wurde erstmals 2009 entwickelt und stellt eine nichtautorisierte Anleitung dar, die eine einheitliche Anwendung des International Standard on Quality Control (ISQC) 1 durch kleine und mittlere Praxen sicherstellen soll. Sein Ziel ist es, die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems durch Erklärungen und Veranschaulichungen der Arbeitsschritte zur Anwendung von ISQC 1 zu unterstützen. Hierzu enthält der QC Guide Diskussionsmaterial, eine Fallstudie sowie eine Vielzahl von Werkzeugen einschließlich Checklisten und Beispielhandbüchern. Eine deutsche

Übersetzung des QC Guides (einschließlich früherer Versionen) steht derzeit nicht zur Verfügung.

Deutsche Berufsangehörige sind nicht direkt zur Umsetzung von ISQC 1 verpflichtet. Die WPK als Mitglied der IFAC hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die internationalen Standards der IFAC einhalten. Dies erfolgt insbesondere durch die Berufssatzung WP/vBP und die Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006), die auch das deutsche Berufsrecht berücksichtigen.

gu

Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices abrufbar unter → www.wpk.de/link/mag041102/

IESBA-Sitzung in New York

Vom 17. bis 19.10.2011 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in New York statt. Für den deutschen Vertreter Michael Niehues war es die letzte Sitzung. Nach sechsjähriger Amtszeit verlässt er das Board. Ab dem 1.1.2012 wird Deutschland damit bis auf weiteres nicht mehr im IESBA vertreten sein.

Einer der Beratungsschwerpunkte war der Entwurf für Änderungen des Codes of Ethics in Bezug auf die Frage, wie Berufsangehörige mit Verstößen gegen den Code umgehen sollen, wenn diese eine negative Auswirkung auf den Mandanten haben, da zum Beispiel bei einem Unabhängigkeitsverstoß das Mandat niedergelegt werden soll, dies jedoch nicht im öffent-

lichen Interesse liegt. Das IESBA konnte das Projekt in dieser Sitzung abschließen. Der Entwurf wurde am 24.10.2011 mit der Bitte um Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit bis 23.1.2012 veröffentlicht.

Ebenfalls abgeschlossen werden konnte das Projekt „Interessenkonflikte“, für das der Entwurf einer Änderung des Codes fertig gestellt wurde. Er soll zeitversetzt zu vorgenanntem Entwurf veröffentlicht werden.

Weiterer Schwerpunkt der Beratungen war die Frage, wie ein Berufsangehöriger reagieren soll, wenn er bei einem Mandanten Gesetzesverstöße feststellt. Hier konnte keine Einigkeit erzielt werden, ob der Berufsangehörige, wenn das Unternehmen nicht ange-

messen auf die Feststellung eines Gesetzesverstößes reagiert, eine Offenbarungspflicht gegenüber einer angemessenen Autorität (beispielsweise Aufsichtsrat) haben soll oder ob ein Wahlrecht vorzusehen ist. Das IESBA wird daher ein Konsultationspapier zur Befragung der interessierten Öffentlichkeit vorlegen.

Darüber hinaus hat das IESBA den Bericht der SME/SMP Task Force entgegengenommen, die Ende

2010 gegründet worden war, um die besonderen Herausforderungen, denen sich kleine und mittlere Unternehmen und Praxen gegenübersehen, zu identifizieren und um das IESBA zu unterstützen. Das IESBA hat beschlossen, die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen und Praxen in der Zukunft stärker zu berücksichtigen und sich auch weiterhin von der SME/SMP Task Force beraten zu lassen. gu

Prüferaufsichten in Deutschland und der Schweiz kooperieren

Wie die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in einer Presseinformation vom 28.10.2011 mitteilt, haben die APAK und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde eine Absichtserklärung zur Kooperation im Bereich der Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer unterzeichnet. Sie bildet die Grundlage für eine gegenseitige Anerkennung der Aufsichten in Deutschland und der Schweiz.

Die Kooperation folgt dem Prinzip der Heimatstaatenaufsicht. Danach ist für die Aufsicht jeweils ausschließlich die Prüferaufsicht im Heimatstaat des Abschlussprüfers zuständig. Bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit des Abschlussprüfers arbeiten die Aufsichten beider Länder in Zukunft eng zusammen.

Durch die Erklärung werden zukünftig Mehrbelastungen für Prüferpraxen vermieden. So müssen sich etwa Prüferpraxen aus der Schweiz, die in

Deutschland börsennotierte Unternehmen prüfen, zukünftig nicht mehr umfänglich in Deutschland registrieren und der dortigen Prüferaufsicht unterwerfen. Ähnliches gilt für deutsche Prüferpraxen, die in der Schweiz börsennotierte Unternehmen prüfen wollen. Sie müssen sich zukünftig nur bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde melden, unterliegen aber etwa nicht ihren Inspektionen.

Für die APAK handelt es sich um die erste Kooperationsvereinbarung mit einer Prüferaufsicht außerhalb der Europäischen Union. Weitere Vereinbarungen sind in Vorbereitung. th

Presseinformation vom 28.10.2011 und weitere Informationen zur APAK
abrufbar unter → www.apak-aoc.de

PCAOB und norwegische Finanzaufsicht treffen Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Das PCAOB hat mit Presseinformation vom 14.9.2011 den Abschluss einer auf Grundlage der Gegenseitigkeit basierenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne des Art. 47 Abs. 1d) der Abschlussprüferrichtlinie mit der norwegischen Finanzaufsicht Finanstilsynet bekannt gegeben. Diese Vereinbarung ist neben dem bereits ergangenen Adäquanzbeschluss der EU-Kommission zu den USA vom 1.9.2010 weitere Voraussetzung für einen Austausch von Arbeitspapieren und ebnet den Weg für Joint Inspections des PCAOB in Norwegen, nachdem eine solche bereits im Jahr 2008 durchgeführt wurde, weitere Inspektionen seitdem aber nicht mehr zugelassen worden waren. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf den Austausch von vertraulichen Daten zwischen beiden Aufsichtsbehörden.

Bereits im Januar/April 2011 hatte das PCAOB mit der britischen und der eidgenössischen Aufsicht entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen (siehe

WPK Magazin 3/2011, Seite 23, und WPK Magazin 1/2011, Seite 23). Das britische POB hat dabei Details zur Regelung von Joint Inspections sowie Datenschutzfragen weitgehend aus der Vereinbarung ausgeklammert. Die Schweiz ist, ebenso wie Norwegen, mangels EU-Mitgliedschaft nicht an die strengen EU-Datenschutzregelungen gebunden.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem PCAOB und der APAK konnte aufgrund von Zweifeln des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an der Vereinbarkeit der vom PCAOB vorgelegten Mustervereinbarung zum Datenschutz mit nationalem Recht noch nicht finalisiert werden (zu Einzelheiten siehe WPK Magazin 3/2011, Seite 23). en

Presseinformation des PCAOB vom 14.9.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041103/

Aus den Ländern

Neuwahl der Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 in Berlin (dazu auf Seite 7 f. in diesem Heft) die Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer

(§ 9 Satzung der WPK) für die Amtszeit vom 1.1.2012 bis 31.12.2014 wie folgt gewählt:

<p>Baden-Württemberg WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler Stuttgart</p>		<p>Niedersachsen WPin/StBin Dr. Katrin Armann Hannover</p>	
<p>Bayern WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei München</p>		<p>Nordrhein-Westfalen WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte Dortmund</p>	
<p>Berlin WPin/StBin Dipl.-Kffr. Katrin Fischer Berlin</p>		<p>Rheinland-Pfalz WP/StB Prof. Dr. Marcus Scholz Wachenheim</p>	
<p>Brandenburg WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller Potsdam</p>		<p>Saarland WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Freichel Merzig</p>	
<p>Bremen WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) B. A. Manfred Heilemann Bremen</p>		<p>Sachsen WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Arndt Dresden</p>	
<p>Hamburg WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Billgow Hamburg</p>		<p>Sachsen-Anhalt WP/StB Dipl.-Ök. Reinhard Wilbig Magdeburg</p>	
<p>Hessen WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Gallus Frankfurt am Main</p>		<p>Schleswig-Holstein WPin/StBin Dr. Karin Kaiser Heikendorf</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner Waren</p>		<p>Thüringen WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Haeck Weimar</p>	

Die WPK wünscht den gewählten Damen und Herren eine glückliche Hand bei ihrer Amtsführung in

den kommenden drei Jahren. Dank gilt den bisherigen Amtsinhabern für ihre geleistete Arbeit. th



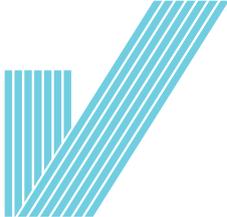
BESONDERS ...

... ist unsere Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Durch unsere Nähe zum Berufsstand kennen wir das Risiko aus Ihrer Berufstätigkeit nicht nur aus Akten. Wir sind vertraut mit den Fragen und Schwierigkeiten Ihres Berufsalltags und den an Sie gestellten Anforderungen. Auch wenn diese sich ändern. Wir gehen mit Ihnen. Wir verbinden die Vorteile eines kleinen, unabhängigen Spezialanbieters mit der Finanzkraft unserer Gesellschafter Allianz, AXA, ERGO, R+V. Unsere Entscheidungswege sind kurz und unbürokratisch. Wir sind persönlich für Sie da. Direkt. Kompetent.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**

Jahrestreffen 2011 in Brandenburg

Am 21.11.2011 fand in Potsdam das Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer für das Land Brandenburg statt. Christian Rindfleisch, amtierender Landespräsident der WPK, konnte dazu als Ehrengast Henning Heidemanns, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, begrüßen. Weitere Gäste waren Vertreter der Justiz und der Finanzverwaltung, befreundeter Kammern und Verbände sowie mehrere Hochschullehrer. Die Wirtschaftsprüferkammer wurde außerdem durch Dr. Johannes von Waldthausen, den Vorsitz des Beirates, Johannes Walf, Mitglied des Vorstandes, sowie Dr. Heinz Dieter Müller, Mitglied des Beirates sowie designierter Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg für die Amtsperiode 2012 bis 2014, repräsentiert.

In seinen Begrüßungsworten ging Herr Rindfleisch zunächst auf die Neuwahl der Gremien ein und stellte den Gästen die anwesenden weiteren Repräsentanten der WPK vor. Er schilderte die wesentlichen Ziele des Vorstandes für die laufende Amtsperiode, die unter anderem die Mitwirkung an den aus dem

Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung resultierenden Neuregelungen umfassen, und erläuterte einige thematische Schwerpunkte, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden. Abschließend wies Herr Rindfleisch auf das bevorstehende Ende seiner Amtszeit hin, dankte allen Anwesenden für die über die Jahre gepflegte sehr gute Zusammenarbeit und bat darum, diese auch mit seinem Nachfolger fortzusetzen.

Staatssekretär Heidemanns überbrachte die Grüße des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Ralf Christoffers, der seine Teilnahme am Jahrestreffen kurzfristig absagen musste. Anschließend berichtete er kurz über die wirtschaftspolitischen Schwerpunkte der Arbeit der Landesregierung und ging dann ausführlich auf die Energiepolitik ein, die gesamtwirtschaftlich das wichtigste Thema darstelle. Seine Darstellung der ganz vielfältigen Zusammenhänge, die hierbei eine Rolle spielen, war dank ihrer Anschaulichkeit und Prägnanz für alle Anwesenden von großem Interesse. ba

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 2 39 77-0
Telefax 07 11 / 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89 / 54 46 16-0
Telefax 0 89 / 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30 / 72 61 61-2 16
Telefax 0 30 / 72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40 / 8 08 03 43-0
Telefax 0 40 / 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 3 65 06 26-30
Telefax 0 69 / 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11 / 45 61-187
Telefax 0 2 11 / 45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat am 12.10.2011 einen Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen veröffentlicht.

Der Hinweis zeigt Beispiele für Feststellungen von Prüfern für Qualitätskontrolle unter Berücksichtigung möglicher Erleichterungen für kleine WP-/vBP-Praxen auf. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung und ist nicht als abschließende Darstellung zu verstehen. In Abhängigkeit von Tätigkeit und Struktur der jeweiligen WP-/vBP-Praxis können auch andere Ausgestaltungen von Qualitätssicherungssystemen als angemessen und zweckmäßig zu beurteilen sein.

Darüber hinaus sollen mögliche Problembereiche aufgezeigt werden, die erfahrungsgemäß kleinen WP-/vBP-Praxen bei der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems und dem Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Angemessenheit Schwierigkeiten bereiten.

Prüfen kleine Praxen Mandate im Sinne des § 319a HGB, sind viele der aufgezeigten Erleichterungen für kleine Praxen für das § 319a HGB-Mandat oder für die Praxis selbst nicht anwendbar. cl

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle vom 12.10.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Tätigkeit von WP und vBP bei Angehörigen von Prüferberufen aus Drittstaaten

Gemäß § 43 a Abs. 2 Satz 2 WPO dürfen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nur dann ein Anstellungsverhältnis mit ausländischen Prüfungsgesellschaften eingehen, wenn das ausländische Berufsrecht der Wirtschaftsprüferordnung im Wesentlichen entspricht und die Berufsträger weiterhin befugt bleiben, ihre Vorbehaltsaufgaben in Deutschland zu erfüllen.

Im WPK Magazin 4/2009, Seite 44, wurde berichtet, dass dies für Prüfungsgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten Island, Norwegen und Schweiz sowie für Prüfungsgesellschaften der Drittstaaten Australien, Brasilien, Japan, Mexiko und USA gilt, nicht aber für solche der Russischen Föderation und der Volksrepublik China.

Seither hat sich das russische Berufsrecht dahingehend gewandelt, dass es als mit der Wirtschaftsprüferordnung vergleichbar angesehen werden kann und damit Anstellungsverhältnisse mit russischen Prüfungsgesellschaften grundsätzlich eingegangen werden können. Für China konnte eine Vergleichbarkeit indes nur hinsichtlich der in der ehemaligen britischen Kronkolonie Hongkong zugelassenen Prüfungsgesellschaften festgestellt werden.

Darüber hinaus sind Anstellungsverhältnisse mit Prüfungsgesellschaften aus den Vereinigten Arabischen Emiraten grundsätzlich möglich, da eine Vergleichbarkeit des dortigen Berufsrechts mit der Wirtschaftsprüferordnung festgestellt wurde. ti

Vierteljährliche Verdiensterhebung durch die statistischen Ämter

Das Statistische Bundesamt ist mit der Bitte an die WPK herangetreten, ihre Mitglieder darüber zu informieren, dass beginnend mit dem Jahr 2012 jährlich ein Teil der seit Beginn der vierteljährlichen Verdiensterhebung im Jahr 2007 gemeldeten Betriebe aus der Berichtspflicht entlassen wird. Gleichzeitig werden neue Betriebe zur Meldung für die vierteljährliche Verdiensterhebung per Zufallsauswahl bestimmt. Die statistischen Landesämter werden die ab dem ersten Quartal 2012 neu zur Berichtspflicht herangezogenen Betriebe in den nächsten Wochen und Monaten informieren.

Die vierteljährliche Verdiensterhebung wird seit 2007 mit dem Ziel durchgeführt, zuverlässige Daten über das Niveau und die Veränderung der Bruttoverdienste von Arbeitnehmern zu gewinnen. Die Ergebnisse dienen mehreren Konjunktur- und Struktursta-

tistiken als Datengrundlage bei der Erfüllung diverser Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene sowie zur Berechnung wirtschaftlicher Indikatoren. Weitere Informationen, zum Beispiel über den Zweck und die Hauptnutzer der Statistik, das neue Stichprobenkonzept der Erhebung („rollierende Stichprobe“), die Online-Liefermöglichkeiten, ausgewählte Ergebnisse sowie die Rechtsgrundlagen sind im Internet verfügbar.

Die WPK bittet ihre Mitglieder, die statistischen Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ge

Informationen der statistischen Ämter zur Verdiensterhebung abrufbar unter
→ www.verdiensterhebung.de

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Verstoß gegen die Unabhängigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses durch einen in das Unternehmen investierten Wirtschaftsprüfer

Der Berufsangehörige war mit einer Einlage in Höhe von ca. 50.000 € als Kommanditist an einer Fonds-KG beteiligt. Für das Geschäftsjahr 2009 nahm er (namens seiner Sozietät) die Jahresabschlusserstellung nebst Plausibilitätsprüfung der Belege und Bestandsnachweise für den Fonds vor. Für die Folgejahre beabsichtigte er die reine Erstellung.

Hinsichtlich der Erstellung mit Plausibilitätsprüfung für das Geschäftsjahr 2009 hat die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer aufgrund des prüferischen Gesamtpräges des Mandates festgestellt, dass die Befangenheitsvorschriften nach § 49 WPO in Verbindung mit den §§ 21 ff. Berufssatzung WP/vBP anwendbar sind. Die Abteilung hat einen Verstoß gegen die Pflicht zu unbefangener Berufsausübung auch bejaht, da der Berufsangehörige das Mandat aufgrund seiner kapitalmäßigen Bindung zum Mandanten nicht hätte annehmen dürfen

(vgl. § 49 Alt. 2 WPO i. V. m. §§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 23 Abs. 1 Nr. 1 Berufssatzung WP/vBP).

Aufgrund der durch den Berufsangehörigen angekündigten Absicht, künftig wenigstens die reine Erstellung der Fonds-Jahresabschlüsse durchzuführen, sah sich die Abteilung darüber hinaus zu einem Hinweis an den Berufsangehörigen veranlasst. Danach stellt auch die reine Erstellung durch den Berufsangehörigen einen berufsrechtlichen Verstoß dar, und zwar gegen die Pflicht zu unabhängiger Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO, § 2 Abs. 2 Nr. 5 Berufssatzung WP/vBP. Die Beteiligung an der Fonds-KG bedingt nämlich eine unzulässige Übernahme von Mandantenrisiken (vgl. auch die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 Berufssatzung WP/vBP).

Der Berufsangehörige hielt den Hinweis für nicht gerechtfertigt. Seine Beteiligung in Höhe von

50.000 € stelle nur einen Bruchteil seines Gesamtvermögens dar, so dass von dieser Beteiligung keine Gefahr auf seine Unabhängigkeit ausgehe. In ferner Zukunft sei allerdings mit einer Werterhöhung zu rechnen, so dass ein zu Gunsten der Mandatsfortführung erfolgreicher Verkauf der Beteiligung zu einem wirtschaftlichen Schaden führe. Auch die Nichtfortführung des Mandates stelle sich als wirtschaftlich nachteilig dar. Zudem hätten die Fondsgeschäftsführung sowie die Gesellschafter dem Berufsangehörigen gegenüber uneingeschränktes Vertrauen zum Ausdruck gebracht und würden weiterhin mit dem Berufsangehörigen zusammenarbeiten wollen. Eine Allgemeingültigkeit des Hinweises laufe schließlich darauf hinaus, dass ein Wirtschaftsprüfer, der zusammen mit anderen ein Unternehmen gründe, dessen Abschluss nicht erstellen dürfe, obwohl seine Mitgesellschafter aufgrund seiner beruflichen Kompetenz genau das von ihm erwarten würden.

Die Abteilung hat die Einwände des Berufsangehörigen geprüft und in diesem Zusammenhang auch den Ausschuss Berufsrecht konsultiert. Im Ergebnis hält sie an ihrem Hinweis fest:

Ist ein Wirtschaftsprüfer in seinen Mandanten investiert, ist der Anreiz für ihn, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage im Rahmen der Jahresabschlusserstellung unangemessen positiv zu beeinflussen (zum Beispiel durch Unterlassen bestimmter Abschreibungen oder Rückstellungsbildungen), nicht fern liegend (etwa um möglichen Kapitalgebern des Mandanten ein besseres Bild zu bieten oder den eigenen Anteil zu einem höheren Preis verkaufen zu können). Eine Beteiligung in Höhe von 50.000 € am Mandanten ist eine über die Bagatellschwelle hinausgehende (Mit-)Übernahme des wirtschaftlichen Risikos des Mandanten. Über die Beteiligung nimmt der investierte Wirtschaftsprüfer an den Verlusten des Fonds teil, was sich bis zu einem Totalverlust auswirken kann.

Die Beteiligung stellt somit aus der insoweit maßgeblichen Sicht eines vernünftigen Dritten durchaus eine finanzielle Bindung dar, die die berufliche Entscheidungsfreiheit eines Wirtschaftsprüfers beeinträchtigen kann (vgl. § 2 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP). Zu bedenken ist zudem, dass auch das Wertsteigerungspotenzial für den Berufsangehörigen natürlich entscheidend sein kann. Offensichtlich scheint

der künftige Wert der Beteiligung auch für den Berufsangehörigen bedeutsam zu sein, da er ansonsten nicht die erheblichen wirtschaftlichen Nachteile eines jetzigen Verkaufs betonen würde.

Ein Verkauf der Beteiligung hingegen ist ein freiwilliger Schritt als Konsequenz aus der freiwilligen Entscheidung, das Mandat fortführen zu wollen. Dass eine Mandatsbearbeitung, jedenfalls soweit sie zu Drittkonditionen (also unter anderem gegen Entgelt und mit signiertem Erstellungsbericht) erfolgt, nur im berufsrechtlich zulässigen Rahmen möglich ist, musste dem Berufsangehörigen stets klar sein. Die betreffenden berufsrechtlichen Regelungen beziehungsweise ihre Anwendung stellen angesichts der wichtigen öffentlichen Funktionen des wirtschaftsprüfenden Berufes und des in den Wirtschaftsprüfer als neutralen Experten gesetzten Vertrauens keine ungerechtfertigte wirtschaftliche Belastung dar.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Bedeutung des Berufsrechts für den gesamten Berufsstand und die Öffentlichkeit steht dieses grundsätzlich auch nicht zur Disposition der konkreten Mandatsparteien. Die Erstellung eines Jahresabschlusses ist entweder Geschäftsführungsaufgabe und in diesem Fall einem Wirtschaftsprüfer als gewerbliche Tätigkeit ohnehin untersagt; oder sie stellt sich als Geschäftsbesorgung dar, die durch einen Wirtschaftsprüfer (abgesehen vom Tätigwerden als Privatperson im privaten Kreis) nur entgeltlich erfolgen darf. Wird ein Wirtschaftsprüfer entgeltlich tätig, muss er sich aber auch an den berufsrechtlichen Regelungen messen lassen. Dies dient dem Schutz des Mandanten, der betroffenen Verkehrskreise und der allgemeinen Öffentlichkeit (Verlässlichkeitsfunktion einer WP-Signatur) sowie des Berufsstandes (Reputationsinteresse).

Schutzmaßnahmen wie eine Erörterung mit einem etwaigen Fonds-Beirat oder die Offenlegung der Beteiligung im Erstellungsbescheid erscheinen grundsätzlich, insbesondere im Verhältnis zu Dritten, nicht ausreichend, um eine unabhängige Mandatsbearbeitung des Wirtschaftsprüfers zu gewährleisten. In besonderen Einzelfällen sollte hier im Vorfeld zur Abstimmung an die Wirtschaftsprüferkammer herangetreten werden. lü

Qualitätskontrolle: Ablehnung des Vorschlages eines Prüfers für Qualitätskontrolle wegen nicht ausreichend nachgewiesener spezieller Fachkenntnisse und -erfahrungen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle die für die Prüfung der Aufträge erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen. Werden in der zu prüfenden Praxis Aufträge abgewickelt, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen (z. B. IFRS) erfordern, so muss der Prüfer für Qualitätskontrolle diese nachweisen. Ist dies nicht der Fall, kann er sich eines entsprechend qualifizierten anderen Wirtschaftsprüfers bedienen.

Die Wirtschaftsprüferkammer kann einen Prüfer-vorschlag ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle keine Gewähr dafür bietet, die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchzuführen. Wird ein Prüfer für Qualitätskontrolle, der selber keine IFRS-Prüfungen durchführt, vorgeschlagen, wird seitens der WPK nachgefragt, ob entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen. Ist dies nicht gegeben, wird der Vorschlag nach § 8a Abs. 3 SaQK abgelehnt.

In einem konkret entschiedenen Fall hat ein vorgeschlagener Prüfer für Qualitätskontrolle auf Nachfrage der WPK vorgetragen, dass er sich die IFRS-Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Ein-Tages-Seminar, das sich schwerpunktmäßig mit den

International Standards of Auditing (ISA) befasst, verschaffen werde. Des Weiteren hat er vorgetragen, dass für die Prüfung des IFRS-Abschlusses ein Bilanzbuchhalter eingesetzt werden soll, der gerade die Bilanzbuchhalterprüfung abgelegt hat.

Nach Auffassung der WPK bestehen in diesem Fall konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden wird. Die Teilnahme an dem Ein-Tages-Seminar vermittelt dem Wirtschaftsprüfer keine ausreichenden IFRS-Kenntnisse und auch nicht die erforderliche Erfahrung in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen. Auch sind die von dem Bilanzbuchhalter im Rahmen der Bilanzbuchhalterprüfung nachzuweisenden IFRS-Kenntnisse nicht mit denen im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erbringenden IFRS-Kenntnissen vergleichbar. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass der vorgeschlagene Wirtschaftsprüfer und der Bilanzbuchhalter praktische Erfahrungen mit der Prüfung von IFRS-Abschlüssen haben. Der Vorschlag des Prüfers für Qualitätskontrolle wurde wegen konkreter Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist, abgelehnt. ha



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Erstellung eines Sanierungskonzeptes als Ausschlussgrund für die Tätigkeit als Abschlussprüfer

■ Eine Gesellschaft, deren Jahresabschlüsse ich bisher geprüft habe, ist an mich mit der Bitte herangetreten, für sie ein Sanierungskonzept nach IDW S 6 zu erstellen. Inwieweit ist dies mit meiner Stellung als bisheriger und möglicherweise auch zukünftiger Abschlussprüfer der Gesellschaft vereinbar?

Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes zum Beispiel nach IDW S 6 dürfte eine nachfolgende Tätigkeit als Abschlussprüfer in der Regel ausschließen, da diese das Risiko einer Selbstprüfung begründen würde. So müsste der WP/vBP als Abschlussprüfer im Rahmen der Würdigung der Fortführungsprognose (§ 252

Abs. 1 Nr. 2 HGB) das von ihm erstellte Sanierungskonzept überprüfen, worauf auch in IDW S 6, Tz. 26 hingewiesen wird. Die – berufsrechtlich zur Ablehnung des Auftrags verpflichtende – Besorgnis der Befangenheit ergäbe sich in diesen Fällen aus § 319 Abs. 2 HGB, § 49 2. Alt. WPO, §§ 21, 23a BS WP/vBP.

Ist der WP/vBP demgegenüber lediglich damit beauftragt, ein vom Mandanten erstelltes Sanierungskonzept zu beurteilen, wird dies eine nachfolgende Tätigkeit als Abschlussprüfer in der Regel nicht ausschließen (ebenso IDW S 6, a. a. O.). So ist es gemäß § 23 a Abs. 2 BS WP/vBP unschädlich, wenn der WP/vBP zwar früher bereits mit einem Sachverhalt befasst war, dabei aber, ohne an dessen Entstehung mitzuwirken, denselben Gegenstand zu prüfen oder sonst zu beurteilen hatte. Die

Besorgnis der Befangenheit kann in diesem Zusammenhang nur entstehen, wenn bei der Tätigkeit als Abschlussprüfer ein Verdeckungsrisiko in Bezug auf einen im Rahmen der Beurteilung des Sanierungskonzeptes begangenen Fehler entsteht.

Aus den zuletzt genannten Gründen liegt auch in Bezug auf die Erstellung eines Sanierungskonzeptes (als Gutachten im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO, § 20 Abs. 1 BS WP/vBP), soweit dies nach der (letztmaligen) Durchführung der Abschlussprüfung erfolgt, die Besorgnis der Befangenheit regelmäßig nicht vor, da hierbei eine gutachterliche Würdigung von Sachverhalten erfolgt, die zuvor im Rahmen der Überprüfung der Fortführungsprognose auch Gegenstand der Abschlussprüfung waren (§ 23 a Abs. 2 BS WP/vBP). go

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

E-Bilanz: Finales BMF-Schreiben zur Taxonomie veröffentlicht

Im WPK Magazin 3/2011, Seite 16 f., wurde über den überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur E-Bilanz vom 1.7.2011 sowie über eine am 16.8.2011 im BMF abgehaltene Verbandsanhörung berichtet. Die WPK hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zur E-Bilanz erarbeitet. Adressat dieser Stellungnahme vom 23.9.2011, in der die WPK insbesondere den hohen Bürokratieaufwand für die betroffenen Steuerpflichtigen beanstandet, war der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Das BMF hat am 29.9.2011 das finale Anwendungsschreiben zu § 5b EStG veröffentlicht. Dabei sollen die Erkenntnisse der Pilotphase zur E-Bilanz und der anschließenden Anhörung der Verbände berücksichtigt worden sein. Einige Regelungen wurden gegenüber dem bisherigen Entwurf des Anwendungsschreibens präzisiert sowie bisher lediglich angekündigte Nichtbeanstandungs- und Übergangsregelungen endgültig festgelegt.

Einige der wesentlichen Punkte des BMF-Schreibens lauten wie folgt:

- **Erstanwendungszeitpunkt/Nichtbeanstandungsregel**

§ 5b EStG ist grundsätzlich erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 31.12.2011 beginnen. Für das Erstjahr (2012) wird es ausnahmsweise nicht beanstandet, wenn Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dieses Jahres noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung, sondern in Papierform ohne Berücksichtigung der Taxonomiegliederung, übermittelt werden.

- **Elektronische Übermittlung auch in bestimmten einmaligen Sonderfällen**

Für Steuerpflichtige wird die Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung auch in bestimmten (einmaligen) Fällen begründet, wie zum Beispiel Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart, Umwandlung sowie für Zwischenbilanzen aufgrund Gesellschafterwechsel.

- **Personenhandelsgesellschaften**

Personenhandelsgesellschaften haben die Mussfelder in dem Berichtsteil „Kapitalkontenentwicklung“ erst für Wirtschaftsjahre ab dem 31.12.2014 anzugeben. Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind zukünftig jeweils in gesonderten Datensätzen nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln. Für vor dem 1.1.2015 endende Wirtschaftsjahre sind verfahrenstechnische Erleichterungen bei der Datenübermittlung vorgesehen.

- **Auffangpositionen**

Um Eingriffe in das Buchungsverhalten zu vermeiden, sind im Taxonomie-Schema Auffangpositionen enthalten. Aussagegemäß kann ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangposition nutzen. Nicht erläutert wird in diesem Zusammenhang, was die Finanzverwaltung unter dem Begriff „ableitbar“ versteht. sp

Stellungnahme der WPK vom 23.9.2011 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_23-09-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2011/

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2011, Seite 40, berichtet. Neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung waren die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates Gegenstand der Berichterstattung.

Die WPK hat am 7.10.2011 zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung gegenüber dem Finanz-, dem Wirtschafts- und dem Rechtsausschuss des Bundestages Stellung genommen. Am 19.10.2011 nahm die WPK an einer

Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages zu dem Gesetzentwurf teil.

In der Stellungnahme wurde zunächst darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf für sich in Anspruch nimmt, einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiebelastung aus gesetzlich veranlassten Informationspflichten zu leisten, um sogleich im Anschluss die Feststellung zu treffen, dass für die Wirtschaft neue Informationspflichten eingeführt werden, deren Kosten auf rund 885.000 € netto beziffert werden.

Zum Vorhaben, dass Betriebe, die mehr als neun Personen ständig beschäftigen, wie bereits vor 2008 einen Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertreter bestellen müssen, hat sich die WPK für die Lösung des Bundesrates als das weniger einschneidende Mittel ausgesprochen. Dieser will das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren und die zuständigen Behörden, also auch die WPK, verpflichten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu definieren, wo aufgrund der Unternehmensstruktur und des Unternehmensgegenstandes ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht. Bei diesen Unternehmen würde dann die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erfolgen müssen.

Ebenfalls wurde die Lösung des Bundesrates zu den sonstigen internen Sicherungsmaßnahmen begrüßt. Er schlägt vor, dass die Pflicht zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und Methoden der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie die geldwäscherechtlichen Pflichten auf solche Mitarbeiter beschränkt werden sollen, die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. dem Abschluss einzelner Transaktionen befasst sind.

Zur Einrichtung einer umfassenden präventiven Aufsicht zur Überwachung geldwäscherechtlicher Pflichten sprach sich die WPK für den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus. Es sei richtig, die WPK aus dem Anwendungsbereich des § 16 Abs. 3 GwG-E herauszunehmen, sodass die Mitglieder der WPK nicht einer anlassunabhängigen präventiven Aufsicht nach dem Geldwäsche-

gesetz unterworfen werden. Hier wurde ausführlich erläutert, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bereits ausreichenden Aufsichtsverfahren unterliegen.

Der Finanzausschuss veröffentlichte am 30.11.2011 seine Beschlussempfehlung für den Bundestag. Demnach wurden zahlreiche Anregungen aufgegriffen, für die sich auch die WPK ausgesprochen hatte. Der Gesetzentwurf in dieser Fassung stellt sich demnach für WP/vBP weniger belastend dar, als noch der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er sieht u. a. vor:

- WP/vBP sollen nicht verpflichtet werden, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dafür wird der WPK als zuständiger Behörde eine Anordnungsbefugnis eingeräumt, dass die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, sofern dies angemessen ist.
- Die WPK als zuständige Behörde soll zukünftig nicht mehr verpflichtet werden, Verdachtsmeldungen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten, sofern WP/vBP selbst nicht verpflichtet sind, eine Verdachtsmeldung abzugeben (Verdacht ergibt sich im Rahmen der Rechtsberatung/Prozessvertretung).
- Auf die Einrichtung einer umfassenden präventiven Aufsicht zur Überwachung geldwäscherechtlicher Pflichten bei WP/vBP soll verzichtet werden. ge

Stellungnahme der WPK vom 7.10.2011 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_07-10-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2011/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Über den Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2011, Seite 36, berichtet. Die WPK hatte bereits im Mai 2011 ein zweites Mal eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Inzwischen wurde der Gesetzentwurf im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses vom 25.10.2011 ist ersichtlich, dass die Anregung der WPK zur redaktionellen Klarstellung von § 25 Abs. 1 Vermögensanlagen-Gesetz-E aufgegriffen worden ist. Diese Vorschrift regelt die Prüfung des Jahresabschlusses

und Lageberichts des inländischen Emittenten von Vermögensanlagen sowie des ausländischen Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in beziehungsweise außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Der Bundestag hat das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses am 27.10.2011 in Zweiter und Dritter Lesung beschlossen. Der Bundesrat hat beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. ge

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Vollzeit-Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater mit dem Steuerberaterberuf vereinbar

■ Leitsatz des Gerichts

Eine Tätigkeit als sogenannter Syndikus-Steuerberater ist mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar. Dies gilt auch dann, wenn durch die in Vollzeit ausgeübte Angestelltentätigkeit die selbständige Steuerberatertätigkeit nur als Nebenberuf ausgeübt werden kann.

BFH, Urteil vom 9.8.2011 – VII R 2/11

■ Sachverhalt

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) übt eine Angestelltentätigkeit als Steuerreferent bei der X-AG aus und nimmt dort Aufgaben im Bereich Controlling und Steuern wahr. Seine frühere Bestellung als Steuerberater ist 2007 durch Verzicht erloschen.

2009 hat der Kläger seine Wiederbestellung als Steuerberater beantragt. Er legte dabei Bescheinigungen seines Arbeitgebers X-AG vor, aus denen unter anderem hervorgeht, dass er berechtigt ist, neben seiner Tätigkeit als Angestellter den Beruf des Steuerberaters auszuüben, „seine Dienstzeiten innerhalb der Flexibilisierungs-Bandbreiten einzuteilen“ und geleistete Überstunden jederzeit als Freizeitausgleich abzubauen.

Die Beklagte und Revisionsbeklagte (Steuerberaterkammer) lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass der Kläger eine mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare Tätigkeit ausübe, da er durch sein Arbeitsverhältnis an einer berufskonformen Ausübung des Steuerberaterberufs gehindert werde.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Finanzgericht (FG) als unbegründet abgewiesen. Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG für eine Bestellung erfülle. Aus dem Wortlaut

des Gesetzes ergebe sich nicht, dass der Syndikus zusätzlich neben der Angestelltentätigkeit den Steuerberaterberuf in eigener Kanzlei ausüben müsse.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und des Bescheids der Steuerberaterkammer und zu deren Verpflichtung, den Kläger als Steuerberater wiederzubestellen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Wiederbestellung als Steuerberater nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 2 StBerG. § 48 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Nr. 2 StBerG, wonach die Wiederbestellung zu versagen ist, solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4 StBerG), stehen der Wiederbestellung nicht entgegen.

Die Tätigkeit des Klägers als Angestellter der X-AG ist nicht nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbar, da die Voraussetzungen der – einzig in Betracht kommenden – gesetzlichen Ausnahmevorschrift des § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG erfüllt sind.

Nach der vom FG sinngemäß in Bezug genommenen Tätigkeitsbeschreibung übt der Kläger ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 33 StBerG bei der X-AG aus, weshalb die Voraussetzungen des § 58 Satz 2 Nr. 5 a Satz 1 StBerG erfüllt sind (vgl. Senatsurteil vom 17. Mai 2011 – VII R 47/10, zur Veröffentlichung in BFHE bestimmt; BFH/NV 2011, 1621).

Durch die Tätigkeit des Klägers als Angestellter der X-AG wird seine Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung (§ 58 Satz 2 Nr. 5 a Satz 2 StBerG) nicht beeinträchtigt. Das FG hat dieser Regelung zu Unrecht entnommen, dass ein Syndikus tatsächlich und rechtlich in der Lage sein muss, eine Tätigkeit als selbständiger Steuerberater nicht nur gelegentlich als Feierabend-Steuerberater auszuüben.

Ein Angestellter ist typischerweise an feste Arbeitszeiten gebunden und wird seinem Arbeitgeber auch den Großteil seiner Arbeitskraft (bei Vollzeit

zwischen 38 bis 40 Stunden pro Woche) zur Verfügung stellen müssen. Jegliche weitere Tätigkeit kann der Syndikus-Steuerberater daher nur außerhalb dieser – zumindest dem Umfang nach feststehenden – Arbeitszeiten ausüben, so dass er zwangsläufig nicht in gleichem Umfang selbständig als Steuerberater tätig sein kann wie ein hauptberuflicher Steuerberater. Aber auch ein hauptberuflicher Steuerberater ist nicht an Mindestarbeitszeiten gebunden und kann die Anzahl und den Umfang seiner Mandate frei bestimmen. Da nichts anderes für einen „nebenberuflichen“ Steuerberater gelten kann, kann von einem Syndikus-Steuerberater auch nicht eine selbständige Steuerberatertätigkeit in „nennenswertem Umfang“ gefordert werden. Er ist vielmehr berechtigt, den Umfang seiner selbständigen Steuerberatertätigkeit der ihm neben dem Angestelltenberuf verbleibenden Zeit anzupassen. Die Steuerberaterkammer war daher nicht berechtigt, vom Kläger die Vorlage einer „umfassenden“ Freistellungsbescheinigung der X-AG zu verlangen.

Die Ansicht des FG, der Gesetzgeber habe einen Feierabend-Steuerberater nicht gewollt, findet weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung (BTDrucks 16/7077, Seite 33) einen Anhaltspunkt. Der Gesetzgeber hat vielmehr die Angestelltentätigkeit des Syndikus-Steuerberaters ohne irgendeine Vorgabe zu ihrem Umfang als mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar angesehen, weshalb sie sowohl haupt- als auch nebenberuflich ausgeübt werden kann (so auch Gehre/Koslowski, Steuerberatungsgesetz, 6. Aufl., § 58 Rz 20, m.w.N.). Daher vermag der Senat nicht der Rechtsauffassung des FG zu folgen, die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung sei beeinträchtigt, weil der Kläger Pflichtenkollisionen zwischen seinem Hauptberuf und der Steuerberatertätigkeit „nicht eigenverantwortlich regeln“ könne, nicht stets für seine Mandanten erreichbar sei und auch nicht zur Wahrnehmung von Terminen seinen Arbeitsplatz bei der X-AG jederzeit verlassen dürfe. Im Übrigen gibt es vielfältige technische Möglichkeiten (z. B. E-Mail, Handy etc.), derer sich auch ein Syndikus-Steuerberater an seinem Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber bedienen und mittels derer er seine Erreichbarkeit für Mandanten sicherstellen kann.

Das Berufsbild des Steuerberaters unterscheidet sich maßgeblich von dem des Rechtsanwalts (vgl. Senatsbeschluss vom 13.6.2006 – VII B 13/06, BFH/NV 2006, 1888, m.w.N.), welches nach dem Urteil des BGH vom 9.11.2009 AnwZ (B) 83/08 (NJW 2010, 1381) von diesem allerdings verlangt, jederzeit und ohne Beschränkung durch ein Angestelltenverhältnis Gerichtstermine wahrnehmen, eilige Schriftsätze

fertigen sowie Telefongespräche und alle sonstigen nicht aufschiebbaren Tätigkeiten erledigen zu können. Das Berufsbild des Steuerberaters ist hingegen nicht durch dessen Möglichkeit geprägt, seinen Mandanten jederzeit und einschränkungslos zur Verfügung stehen zu können.

Die vom BGH mit vorgenanntem Urteil für den Anwaltsberuf aufgestellten Vereinbarkeitskriterien sind daher nicht ohne Weiteres auf das Berufsrecht der Steuerberater übertragbar.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2011/

Für die Praxis

Kündigung eines Vertrages mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Durchführung der internen Revision

■ Leitsätze des Gerichts

1. Bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens mit der internen Revision handelt es sich um einen Vertrag über die Leistung von Diensten höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.
2. Ein „dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ erfordert, dass das Dienstverhältnis ein gewisses Maß an wirtschaftlicher Erheblichkeit und persönlicher Bindung für den Dienstverpflichteten mit sich bringt, um ein schützenswertes und gegenüber der Entschließungsfreiheit des Dienstberechtigten vorrangiges Vertrauen auf die Fortsetzung des Dienstverhältnisses begründen zu können. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung des Einzelfalls.

BGH, Urteil vom 22.9.2011 – III ZR 95/11

■ Sachverhalt

Die Klägerin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nimmt die Beklagte auf Zahlung eines Honorarteilbetrags für das Jahr 2009 in Anspruch. Die Klägerin führte jährlich interne Revisionen in den deutschen Standorten der Beklagten durch. Mit Vertrag von 2007 beauftragte die Beklagte die Klägerin für die Jahre 2009 bis 2011. „In der Regel“ waren jährlich zwei Revisionseinheiten zu je fünf Tagen unter Einsatz von zwei Revisoren vor Ort mit anschließender Nachbearbeitung vorgesehen. Im Mai, Juni und Juli 2009 kündigte die Beklagte diese Vereinbarung mehrfach, zuletzt mit

Hinweis auf § 627 BGB (Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung). Die Klägerin, die für 2009 noch keine Leistungen gegenüber der Beklagten erbracht hatte, widersprach der Kündigung und bot der Beklagten ihre Revisionstätigkeit vergeblich an.

Das Landgericht hat die Kündigung der Beklagten als gemäß § 627 Abs. 1 BGB wirksam angesehen und die Klage als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin zurückgewiesen und im Gefolge der in zweiter Instanz erhobenen Widerklage der Beklagten festgestellt, dass der Klägerin aus der Vereinbarung keine weitere Vergütung für 2009 zustehe. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klage sowie das Begehren auf Abweisung der Widerklage weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Klägerin bleibt ohne Erfolg.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht einen Vergütungsanspruch der Klägerin (§§ 611, 615 BGB) verneint, weil die Beklagte das Vertragsverhältnis gemäß § 627 Abs. 1 BGB wirksam gekündigt habe.

Zu Recht hat das Berufungsgericht die Vereinbarung über die Durchführung der internen Revision als einen Vertrag über die Leistung höherer Dienste angesehen, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Bei der Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis dieser Art vorliegt, kommt es entscheidend darauf an, ob die versprochenen qualifizierten Dienste im Allgemeinen, ihrer Art nach, nur kraft besonderen Vertrauens in die Person des Dienstverpflichteten übertragen werden. Dabei ist auf die typische Lage, nicht auf das im konkreten Einzelfall entgegengebrachte Vertrauen abzustellen.

Die Annahme besonderen Vertrauens kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen die Dienstleistung den persönlichen Lebens- oder Geschäftsbereich des Dienstberechtigten betrifft und daher in besonderem Maße Diskretion erfordert, so etwa dann, wenn der Dienstverpflichtete im Rahmen einer steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Tätigkeit Einblick in die Geschäfts-, Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Dienstberechtigten erlangt. Wird eine juristische Person beauftragt, bezieht sich das damit verbundene persönliche Vertrauen auf eine entsprechende Auswahl, Zusammensetzung und Überwachung ihrer Organe und Mitarbeiter.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Würdigung des Berufungsgerichts, bei dem Vertrag zwischen den Parteien handele es sich nicht um ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen. Entgegen der Ansicht der Revision genügt es für die

Verursachungsbeiträge für Finanzierungsbedingungen

Immer wieder werden bei finanziellen Schieflagen von Unternehmen die steuerlichen Berater, die während der wirtschaftlichen Krise des Unternehmens im Mandat standen, für die Misere verantwortlich gemacht und in Haftung genommen.

Mit einem solchen Fall musste sich auch jüngst das OLG Celle, Urteil vom 12.10.2011 – 3 U 107/11, beschäftigen. Hier stand die Frage im Fokus, inwieweit fehlerhafte betriebswirtschaftliche Auswertungen (bWA) zu erhöhten Zinskonditionen geführt haben. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Rahmen einer Expansion und Umstrukturierung entstand bei der Klägerin (einer GmbH) ein nicht vorhersehbarer erhöhter Finanzierungsbedarf. Die Klägerin erhöhte die Kreditlinie. Dabei ging sie davon aus, den zusätzlichen Kapitalbedarf aus dem Cashflow finanzieren zu können, denn die Bilanz für 2004 wies einen Gewinn aus und die bWA für Dezember 2005 einen Verlust von (nur) 155.000 €. Nachdem jedoch die Bilanz 2005 tatsächlich einen Verlust von 500.000 € auswies, erhöhte die kreditgebende Bank die Zinskonditionen.

Die Klägerin warf der beklagten steuerberatenden Sozietät vor, dass der Jahresabschluss 2005 deutlich von der qualifizierten bWA abwich. Dadurch habe der eingeplante Cashflow nicht mehr ausgereicht, die Investitionen zu bezahlen. Hätte sie früher von ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Situation erfahren, dann hätte sie von vornherein eine höhere Kreditlinie vereinbart. Die Zinskonditionen wären dann nicht gestiegen, da das Vertrauen der Bank nicht beeinträchtigt worden wäre.

Die Beklagte verteidigte sich mit dem Argument, dass eine qualifizierte bWA nicht geschuldet war, diese auch nicht fehlerhaft gewesen sei und im Übrigen die Zinsanhebung nur eine Folge der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Klägerin sei. Haftungsausfüllende Kausalität sei demnach nicht gegeben.

Das OLG Celle kam – wie auch zuvor das Landgericht Hannover – nach umfangreicher

Beweiswürdigung (Sachverständigengutachten, Zeugenbefragungen) zu dem Ergebnis, dass zwar eine qualifizierte bwA geschuldet war und auch gravierende Fehler enthielt, diese letztlich aber nicht kausal für die Zinskonditionen der Bank war.

Die streitige Frage, inwieweit überhaupt eine qualifizierte bwA geschuldet war, wurde deswegen zugunsten der Klägerin entschieden, weil der Mandatsauftrag einen Schwerpunkt im buchhalterischen und wirtschaftlichen Bereich hatte und das steuerberatende Element nicht im Vordergrund stand. Zudem sollten die bwA als Steuerungsinstrument der Klägerin dienen und wurden regelmäßig bei der Bank eingereicht. Außerdem wäre es aufgrund des umfassenden Mandats ansonsten die Pflicht der Beklagten gewesen, der Klägerin zu einer qualifizierten bwA zu raten.

Das Gericht kam – basierend auf dem Sachverständigengutachten – zu dem Ergebnis, dass die bwA mangelhaft war. Die Klage wurde aber dennoch abgewiesen, da die bwA nicht Ursache für den geltend gemachten Schaden war.

Nach umfangreichen Zeugenbefragungen der Bankmitarbeiter stand fest, dass Grund für die Heraufsetzung des Zinssatzes allein die deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Klägerin war, die sich aus dem Jahresabschluss 2005 ergab. Nur dieser – und nicht die bwA – wurden für die Zinskonditionen herangezogen. Aus Sicht der Bank habe ein Sanierungsfall vorgelegen. Eine Zinsanhebung war wegen der bankinternen Richtlinien daher unvermeidlich.

Nicht aus dem Blick verloren werden dürfe, so das Gericht, dass der Beklagten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die das Unternehmen geraten war, als solche nicht angelastet werden können.

Ein erfreuliches Urteil für den Berufsstand. Zeigt es doch, dass nach wie vor nur die Unternehmensführung – und nicht der steuerliche Berater – verantwortlich ist für das Wohl und Wehe eines Wirtschaftsunternehmens.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
(Autor: RA/Justitiar Andreas Kraus)

in § 627 Abs. 1 BGB geregelte negative Voraussetzung des Kündigungsrechts nicht, dass nur eines der Merkmale „dauerndes Dienstverhältnis“ und „feste Bezüge“ erfüllt ist; vielmehr müssen beide Merkmale kumulativ vorliegen, weil sie als gemeinschaftliche Bestandteile der negativen Voraussetzung und aufeinander bezogen zu verstehen sind.

Ein Dienstverhältnis muss, um ein „dauerndes“ zu sein, die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten zwar nicht vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen; es setzt auch keine soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit des Verpflichteten voraus. Allerdings muss eine gewisse persönliche Bindung zwischen den Vertragsparteien bestehen, an der es fehlt, wenn ein Dienstleistungsunternehmen seine Dienste einer großen, unbestimmten und unbegrenzten Zahl von Interessenten anbietet. Dementsprechend ist es im Regelfall erforderlich, dass das Dienstverhältnis die sachlichen und persönlichen Mittel des Dienstverpflichteten nicht nur unerheblich beansprucht.

Der grundlegende Gedanke, dass das „dauernde Dienstverhältnis“ eine gewisse wirtschaftliche Erheblichkeit und persönliche Bindung für den Dienstverpflichteten mit sich bringen muss, um ein schützenswertes und überwiegendes Vertrauen auf seiner Seite begründen zu können, spiegelt sich auch in dem Erfordernis der Vereinbarung „fester Bezüge“ wider. Hierzu bedarf es der Festlegung einer Regelvergütung, mit der ein in einem dauernden Vertragsverhältnis stehender Dienstverpflichteter als nicht unerheblichen Beitrag zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz rechnen und planen darf.

Diese Maßgaben hat das Berufungsgericht beachtet. Angesichts der Größe des von der Klägerin betriebenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens, des gleichsweise geringen Umfangs der Inanspruchnahme seiner persönlichen und sachlichen Mittel sowie der Höhe der vereinbarten Vergütung hat es das für ein „dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ im Sinne von § 627 Abs. 1 BGB erforderliche gewisse Maß an wirtschaftlicher Erheblichkeit und persönlicher Bindung, welches mit dem Dienstvertragsverhältnis für die Klägerin verbunden sein muss, verneint und mithin der Entschließungsfreiheit der Beklagten gegenüber dem Vertrauen der Klägerin auf die Fortsetzung des Dienstverhältnisses und die Erzielung der verabredeten Einkünfte den Vorrang eingeräumt. Dies ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden und hiergegen bringt die Revision auch nichts Konkretes vor.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2011/

Personalien*

Geburtstage



Am 8. Oktober 2011 feierte **WP/StB/RA Dr. Harald Ring**, Krefeld, seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Ring war von Juni 2002 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Georg F. W. Bügler, Mannheim, vollendete am 23. September 2011 sein 65. Lebensjahr. Herr Dr. Bügler ist seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



WP/StB Frank Singhofen, Flensburg, feierte am 3. Oktober 2011 seinen 65. Geburtstag. Herr Singhofen vertrat von Juni 1996 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seinen ehrenamtlichen Einsatz.



Am 21. September 2011 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Josef F. W. Ferlings**, Krefeld, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ferlings für sein ehrenamtliches Engagement von Januar 2001 bis Januar 2004 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei, München, vollendete am 14. Oktober 2011 sein 60. Lebensjahr. Herr Gschrei ist seit September 2011 Mitglied des Vorstandes und bekleidet seither das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 30. Oktober 2011 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Suckale**, Berlin, seinen 60. Geburtstag. Von Juni 1999 bis September 2011 war Herr Suckale im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Suckale für sein ehrenamtliches Engagement.



Seinen 60. Geburtstag beging am 6. November 2011 **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wolter**, Hannover. Herr Wolter setzt sich seit September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer für die Belange des Berufsstandes ein.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP/StB	Dr. Werner Kaase, Bad Oeynhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hannibal von Lüttichau, Künzelsau
WP/StB	Dr. Ernst Schipp, Kleinwallstadt
WP/StB	Dr. Franz Schwersen, Düsseldorf

80. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Blaschke, Mannheim
WP	Dipl.-Kfm. Günter von Bremen, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Dornhof, Hamburg
WP/StB	Josef Heimerl, München
WP/StB	Dr. Wolfgang Klement, Berlin
WP	Horst Kranzusch, Göttingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Laubach, Mettmann
WP/StB	Wolfgang Moths, Weil der Stadt
vBP/StB	Walter Pfeiffer, Siegen
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin
WP/StB	Dr. Hans Werner Scharrer, Karlsruhe
WP/StB	Dr. Helmut Schmidt, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen
WP/StB	Dr. Erwin Vaih, Stuttgart

75. Geburtstag

vBP/StB	Karlheinz Bohning, Bonn
WP/StB	Dr. Marianne Dohm-Biedermann, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Eisenmann, Bad Überkingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Feldhausen, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Bruno Feldt, München
vBP/StB	Gerold Freese, Brake
WP/StB	Dr. Paul Genauß, Hamburg
vBP/StB	Otto Ernst Heckmann, Ludwigshafen
WP	Dipl.-Kfm. Friedrich Jantzen, Stade
vBP/StB	Gisela Joger, Hannover
WP	Dr. Werner Kamm, Ludwigshafen
WP/StB	Dr. Ernstlothar Keiper, Mannheim
WP/StB	Dr. Fritz Knappenberger, Fellbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Kottwitz, Oberursel
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Franz Josef Küpper, Beuren
vBP/StB	Wilhelm Landwehr, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Heinz-Wilhelm Lefhalm, Göttingen
vBP/StB	Ernst Müller, Wittlingen
WP	Dr. Ernst-Dieter Nolte, Meerbusch
vBP/StB	Karl Onnenga, Borkum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Poss, Leverkusen
WP/StB	Dr. Dieter Rammoser, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Schneider, Landau

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schüffner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johannes Stelten, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Benno Stratmann, Oberursel
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Ulrich Ueltzhöffer, Ludwigshafen
WP/RA	Dr. Heinz Uli Waiblinger, Ulm
WP/StB	Dr. Jürgen Weber, Schriesheim
WP/StB/RA	Dr. August Weh, Waldshut-Tiengen

70. Geburtstag

WP	Dr. Klaus G. Adam, Mainz
WP/StB	Dr. Hans Günter Alder, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred S. Arnold, Rosenheim
vBP/StB	Roland Bader, Weinheim
vBP/StB	Herbert Badziura, Regensburg
WP/StB	Dr. Dietrich Bihl, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eggert Dahl, Düsseldorf
vBP/StB	Ludwig Dennenmoser, Wernau
WP/StB	Jürgen Dräger, Pinneberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Dünkel, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Ehrnsperger, Berlin
WP/StB/RA	Dr. Gerd Ulrich Freihalter, München
vBP/StB	Karl-Erich Fricke, Beelitz
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Karl Heinz Gerhards, Siegen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Gietl, München

vBP/StB Heinz-Eckhardt Glücklich, Heilbronn
 WP/StB Hans-Peter Graf, Kiel
 WP/StB/RA Dietrich Greve, Bad Wildbad
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Hahn, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Hansen, Handeloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Heinlein, Nürnberg
 WP/StB/RA Dr. Franz Hellinger, Andernach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hennigs, Magdeburg
 vBP/StB Martin Hintz, Berlin
 WP Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
 WP/StB Dr. Ulrich Hüttemann, Bielefeld
 WP/StB Hartmut Humburg, Kirchheim
 WP/StB Dr. Günter Ihl, Gräfelting
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hanno Jerling, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Jung, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adam Kaiser, Weil im Schönbusch
 vBP/StB Wolfgang Kießling, Friedberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Klingseisen, Vaterstetten
 vBP/StB Antje Kohler, Schwaigern
 WP/StB Norbert Lehr, Mainz
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margot Mateyka, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Kurt-J. Matz, Bonn
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Meiners, Köln
 WP/StB Dr. Rüdiger Mohren, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Mühlhens, Marquartstein
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Müller, Darmstadt
 vBP/StB Peter Müller, Weitraamsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Nahs, Dietzenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Neske, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Neumeier, Rechberghausen
 vBP/StB Helmut Oberbauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Oberste-Padtberg, Fürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Picking, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Poschinger, Berlin
 vBP/StB Walter Gregor Prokopp, Maintal
 vBP/StB Ferdinand Pues, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Reim, Kirchroth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Reiß-Schmidt, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Reuter, Korbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Riedl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Rux, Berlin
 vBP/StB Albert Sanftenberg, Kronberg
 WP/StB Dieter Scharfberg, Seeheim-Jugenheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Scheffner, Waldorf
 WP/StB Manfred Schirmer, Berlin
 WP Dipl.-Volksw. Helmut Schmekel, Hofheim
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schmidt-Wilke, Hannover
 WP/StB Axel Schnauack, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert-Arthur Schneider, Aumühle
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Schramm, Langerwehe-Schlich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schreiner, Pulheim
 vBP/StB Dieter Sebastian, Rheinau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Stempinsky, München
 vBP/StB Heinz Stötzel, Netphen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Suck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Eckhard Swenson, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Troup, Kassel
 WP/StB Dr. Peter Vogt, Heidelberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Wilhelm Wagener, Seevetal
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wallner, Unterschleißheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Ernst Zimmermann, Wetzlar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Zölch, München

65. Geburtstag

vBP/StB Gertraud Adam-Braun, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Annecke, Hofgeismar

vBP/StB Renate Apfelthaler, Rotenburg
 vBP/StB Monika Bahr, Hilden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Baumeister, Hammelburg
 vBP/StB Ferdinand Beckmann, Arnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Betz, Fürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bijok, Kronach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günther Blank, Oberasbach
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Peter Bock, Trittau
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Böhnke, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Walter Bökemeier, Bad Oeynhausen
 vBP/StB Heinz Bonke, Bad Salzuflen
 WP/StB Klaus G. Brinkmann, Radebeul
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter vom Brocke, Hagen
 WP/StB Ernst Büchele, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bert-Peter Consoir, Düsseldorf
 vBP/StB Bernd Daniel, Rosengarten
 WP/StB Dipl.oec. Reiner Dickmann, Königstein
 WP/StB Dr. Günter Eifler, Aschaffenburg
 vBP/StB Johannes-Josef Engel, Friesoythe-Gehlenberg
 vBP/StB Karl Eppler, Albstadt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christian Fitza, Mainz
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Reiner Gelleszun, Essen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Anton Göckener, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Gramatke, Schwerin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Happich, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Hauke, Mainz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Manfred Hausmann, Düsseldorf
 vBP/StB/RA Ute Hawickhorst, Erlangen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Hildebrand, Heppenheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinrich Kattau, Stuhr
 vBP/StB Michael Kleiser, Immenstadt
 WP/StB Rolf Krautter, Aspach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Emmerich G. Kretzenbacher, Hamburg
 vBP/StB Franz-Josef Lammers, Emsdetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Lehner, München
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Leibel, Mering
 vBP/StB Wolfgang Liß, Bad Homburg
 vBP/StB Jürgen Luce, Hückelhoven
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Maurin, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Günter Michels, Frechen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Munker, Hamburg
 vBP/RA Immo Petersen, Heidelberg
 vBP/StB Rudolf Pfister, Esselbach
 WP/StB/RA Dietmar Prusko, Weiden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning von Reden, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Reinhardt, Karlsruhe
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Roth, Grevenbroich
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Salgert, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Saucke, Rostock
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, Regensburg
 vBP/StB Josef Schmid, Pfaffenhausen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Schmitt, Mainz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Christian Scholz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schwertschlag, Leonberg
 WP/StB Dr. Klaus Seifert, Dießen
 vBP/StB Iris Spath, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Stahl, Saarbrücken
 WP/StB Dr. Heinz Strack, Berlin
 WP/StB Jonas Szackamer, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Trzaska, Marburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Urbach, Kerpen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rolf Vieten, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Volz, Etville
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Wagner, Walluf
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Peter Walter, Mönchengladbach
 WP Gerhard Weicker, Alsfeld

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Weigang, Peine
 vBP/RA Heinz Weißmann, Bad Kreuznach
 vBP/StB Gregor Wiel, Langenfeld
 vBP/StB Erich H.J. Wolf, Verden
 vBP/StB Siegfried Wolny, Eschweiler
 WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Wolfgang Zielke, Frankfurt

Jubiläen

45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Ulrich Grosser, Rimbach
 WP/StB Dr. Klaus Neumayer, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig
 WP/StB Dr. Ernst Otto Schulte, Sundern
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ludwig Schwebel, Rüsselsheim

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Bataille, Bochum
 WP/StB Prof. Dr. Hans-Joachim Fendt, Lichtenfels
 WP/StB Dr. Eugen Herrmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Wallerfangen
 WP/StB Dr. Wolfgang Kreuzter, Leonberg
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Merk, Weilheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen E. Mühlhäuser, Michelstadt
 WP/StB/RA Dr. Gerhard Seifert, Wiesbaden
 WP Dr. Rolf Sturm, Bensheim

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Prof. Dr. Helge Bernd von Ahlsen, Bremen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Hartmann, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Hoppe-Schumacher, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter König, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RA Rüdiger Kolb, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Kriegs, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Morzfeld, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnold Pohl, Frechen
 WP Dipl.-Volksw. Clement Schiwiek, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seydel, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Tabel, Sandesneben

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Ahrens, Hamburg
 vBP/StB Martin Almer, Meitingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bahde, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Beckmann, Göttingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bärl Guss Ahrens, Dreieich
 vBP/StB Dipl.oec. Peter Hassel, Wertingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arthur Haug, München
 vBP/StB Rainer Klauß, Bremerhaven
 vBP/StB Rudolf Kniewasser, Schweinfurt
 vBP/StB Helmut Köhnlein, Nürnberg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Krug, Stephanskirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Kurtz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Dieter Pohl, Bad Oldesloe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christa Reinhold, Hildesheim
 WP/StB Dipl.oec. Manfred Schulte, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Vogler, Frankfurt

Todesfälle

21.08.2011 WP/StB Dr. Ingeborg Hoffmanns-Auerbach, Köln
 30.08.2011 WP/StB Dipl. Betriebsw. Klaus W. Rank, Nürnberg
 06.10.2011 WP/StB Dr. Werner Linn, München
 10.10.2011 WP Dipl.-Kfm. Alfons Conrath, Düsseldorf
 10.10.2011 WP Dipl.-Kfm. Uwe Krebs, Essen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Prüfungsschwerpunkt der DPR 2012

Mit Presseinformation vom 20.10.2011 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2012 wie folgt bekannt gegeben:

1. Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind – IAS 39, IFRS 7, § 315 Abs. 1 HGB
 - Plausibilität der Fair Value-Ermittlung, insbesondere der Beurteilung, ob ein aktiver Markt vorliegt
 - Transparente und angemessene Berichterstattung in (Konzern-) Anhang und Lagebericht
 - Nachvollziehbare Dokumentation
2. Chancen- und Risikoberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht – §§ 289 Abs. 1 S. 4, 315 Abs. 1 S. 5 HGB
 - Auswirkungen vereinbarter Financial Covenants (DRS 5.10 und DRS 15.62)
 - Vollständige und richtige Darstellung von wesentlichen Risiken i. S. d. DRS 5.10
 - Quantifizierung von Risiken gem. DRS 5.20
 - Darstellung der wesentlichen Einflussfaktoren der künftigen Entwicklung (DRS 15.83 ff.)
3. Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Goodwill – IAS 36
 - Plausibilität der Bewertungsprämissen für die Berechnung des erzielbaren Betrags einschließlich Kapitalkostensatz (IAS 36.25 ff. und IAS 36.30 ff.), Zuordnung (Bildung) von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (IAS 36.80) sowie nachvollziehbare Dokumentation
4. Unternehmenszusammenschlüsse – IFRS 3, IAS 27
 - Erläuterung der wesentlichen Annahmen gemäß IAS 36.134 d und 134 e sowie Angaben zu Sensitivitäten gem. IAS 36.134 f
 - Nachweis für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs i. S. d. IFRS 3.3, IFRS 3 Anhang A
 - Kaufpreisallokation, z. B.
 - Identifizierung und Bewertung von Operating Leasingverhältnissen und immateriellen Vermögenswerten (IFRS 3 Anhang B28-B40)
 - Anhangangaben gem. IFRS 3 Anhang B64-B66
 - Erwerbe zu einem Preis unter dem Marktwert (IFRS 3.34-36)
 - Bedingte Gegenleistungen und nachträgliche Kaufpreisanpassungen (IFRS 3.58)
 - Sukzessiver Unternehmenserwerb (IFRS 3.41 ff.)
 - Verlust der Beherrschung (IAS 27.32 ff.)
5. Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien – IAS 40
 - Erläuterung der Bewertungsmethode und der zugrunde liegenden Annahmen (IAS 40.75d)
 - Plausibilität der Bewertungsprämissen für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts (IAS 40.40 und IAS 40.46 c)
 - Nachvollziehbare Dokumentation

th

Presseinformation der DPR vom 20.10.2011 abrufbar unter
→ www.frep.info/presse/pressemitteilungen.php

Rudolf Mellinghoff neuer Präsident des BFH

Seit 31.10.2011 ist Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff Präsident des Bundesfinanzhofs. In einer Presseinformation vom gleichen Tag teilt der Bundesfinanzhof dazu mit:

Als elfter Präsident des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen tritt der gebürtige Rheinländer die Nachfolge des Ende März 2011 in den Ruhestand getretenen Dr. h. c. Wolfgang Spindler an. Nach einer Vakanz von sieben Monaten hat der Bundesfinanzhof damit wieder einen Präsidenten.

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff begann seine berufliche Laufbahn nach dem Abschluss der juristischen Ausbildung als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg. 1987 trat er in den Justizdienst des Landes Nordrhein-West-



falen ein und ging noch im selben Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht. Nach vierjähriger Tätigkeit im Dezernat des damals neu nach Karlsruhe berufenen Prof. Dr. Paul Kirchhof nahm er 1991 die durch die Wiedervereinigung hervorgerufenen juristischen Herausforderungen in den neuen Bundesländern an und leitete zunächst im Schweriner Justizministerium den Aufbau der Verwaltungsgerichte und des Finanzgerichts von Mecklenburg-Vorpommern. Anschließend wirkte Prof. Dr. h.c. Mellinghoff weitere vier Jahre als Richter und später Vorsitzender Richter am Finanzgericht sowie im zweiten Hauptamt als Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Wahl des Richterwahlausschusses zum Richter am Bundesfinanzhof führte ihn im Januar 1997 nach München. Als Mitglied im IX. Senat des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen war

er vier Jahre mit Streitfällen betreffend die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung befasst, bevor er im Jahr 2001 an das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe berufen wurde. Dort war er bis zur Ernennung zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs Mitglied des zweiten Senats.

Prof. Dr. h.c. Mellinghoff ist seit 2006 Ehrendoktor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und seit 2007 Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Er bekleidet eine Vielzahl von Ehrenämtern in juristischen Vereinigungen. So ist er Vorsitzender des Präsidiums der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission, Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Berliner Steuergespräche.

th

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.2006			31.12.2007			31.12.2008			31.12.2009			31.12.2010		
	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB, fachl. Mitarbeiter	22.860	1.671	24.531	23.958	1.618	25.576	25.402	1.648	27.050	28.809	1.083	29.892	28.560	1.044	29.604
Buchhalter	1.377	221	1.598	1.351	198	1.549	1.360	201	1.561	1.446	212	1.658	1.402	198	1.600
Bürofachkräfte	6.554	659	7.213	6.614	606	7.220	6.952	607	7.559	8.027	492	8.519	7.591	449	8.040
Stenographen, Stenotypisten	2.211	91	2.302	2.155	87	2.242	2.173	85	2.258	2.514	50	2.564	2.422	53	2.475
Übrige Berufe	6.405	485	6.890	6.502	485	6.987	6.951	532	7.483	7.861	388	8.249	7.278	356	7.634
Insgesamt *	39.407	3.127	42.534	40.580	2.994	43.574	42.838	3.073	45.911	48.657	2.225	50.882	47.253	2.100	49.353
Steuerberatende Berufe	824	170	994	798	143	941	839	156	995	893	154	1.047	759	141	900
Bürofachkräfte	364	41	405	375	45	420	317	45	362	313	20	333	181	16	197
Übrige Berufe	236	19	255	304	11	315	397	15	412	486	10	496	404	11	415
Insgesamt **	1.424	230	1.654	1.477	199	1.676	1.553	216	1.769	1.692	184	1.876	1.344	168	1.512

* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

zü

§ 9 Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Rolf Koschorrek wird neuer BFB-Präsident

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) wählte am 19.11.2011 den bisherigen BFB-Vizepräsidenten Dr. med. Rolf Koschorrek, MdB, zum neuen Präsidenten. Darüber informiert der BFB in einer Presseinformation vom 21.11.2011.

Dr. med. Koschorrek wird zum Jahreswechsel 2011/2012 Dr. med. Ulrich Oesingmann ablösen, der nicht wieder kandidierte. Der Allgemeinmediziner aus Dortmund, der den BFB dann über 16 Jahre geführt haben wird, wurde zum Ehrenpräsidenten gewählt.

Der 55-jährige Zahnarzt Dr. Koschorrek aus dem schleswig-holsteinischen Bad Bramstedt ist seit 2005 Mitglied des Deutschen Bundestages und wirkt im Vorstand des „Parlamentarischen Mittelstand“ (PKM) der Unionsbundestagsfraktion mit. Er ist unter anderem Mitglied im Gesundheitsausschuss und stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung. 2008 wurde er als Mitglied in den Bundesausschuss „Arbeit und Soziales, Gesundheitspolitik“ der CDU Deutschlands berufen.

Ab 1.1.2012 wird Dr. Koschorrek den BFB für eine vierjährige Amtsperiode gemeinsam mit folgenden Vizepräsidenten führen:

- Bauingenieur Dr.-Ing. Volker Cornelius, Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure, aus Darmstadt
- RA Dr. Fritz-Eckehard Kemper, Präsident des Verbandes der Freien Berufe in Bayern und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München
- Unternehmensberater Dr. rer. pol. Lutz Mackebrandt aus Berlin, Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater
- RA und Notar Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins,
- Apotheker Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt aus Leipzig, Vizepräsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und Präsident der Sächsischen Apothekerkammer
- vBP/StB Dipl.-Volksw. Edgar Wilk aus Mainz, Präsidiumsmitglied der Bundessteuerberaterkammer, Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Rheinland-Pfalz.

Als Vizepräsidentin neu in die Führungsriege gewählt wurde Dr. med. Martina Wenker aus Hildesheim, die Vizepräsidentin der Bundesärztekammer und Präsi-



Dr. med. Rolf Koschorrek

dentin der Ärztekammer Niedersachsen ist. Sie wurde auch mit dem Amt der Schatzmeisterin des BFB betraut.

Neu als Vizepräsidentin gewählt wurde zudem als Vertreterin der Landesverbände der Freien Berufe, vBP/StB Ute Mascher, Vorsitzende des Verbandes Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg, Präsidentin des Steuerberaterverbandes Hamburg, Vizepräsidentin des Deutschen Steuerberaterinstituts und Vorstandsmitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes. th



Foto: balf/kämer

Weltverbesserer

Sie für Ihr Patenkind. Ihr Patenkind für seine Welt.
Eine Patenschaft bewegt. Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarif ggf. abweichend)

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorf Landstr. 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de



Literaturhinweise

Handbuch Jahresabschlussprüfung

Ziele | Technik | Nachweise – Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil



Von **WP Dr. Werner Krommes**
3. Auflage, 1.050 S., 119,95 €,
Gabler Verlag, Wiesbaden 2011

Das Handbuch stellt auch in der Neuauflage anhand konkreter Unternehmensbilder aus Industrie und Handel ein Instrumentarium für die Praxis bereit und vor dem Hintergrund nicht entdeckter Fehler in der Rechnungslegung eine geregelte Ordnung von Prüfungshandlungen vor. Die sieben Kapitel thematisieren unter anderem Prüfungsziele und Prüfungstechnik als strategische Einheiten sowie Art, Umfang und Hintergründe von Bilanzmanipulationen. Neu aufgenommen wurden die Themen Risikoanalysen auf Unternehmens- und Prozessebene, Erkenntnisse aus der Rezession und deren Auswirkungen auf die Abschlussprüfung sowie Aspekte einer dv-gestützten Prüfung. Der Anhang beinhaltet viele Beispiele zu verschiedenen Geschäftsmodellen, zur Sensibilität für Risiken und zum Umgang mit Kennziffern.

Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina – Tätigkeitsbereiche – Perspektiven



Hrsg. von
WP/StB Prof. Dr. Andrea Lauterbach
und **Dr. Detlef Jürgen Brauner**
11., überarbeitete und erweiterte
Auflage, 384 S., 20 €, Verlag
Wissenschaft und Praxis,
Sternenfels 2011

Das jährlich aktualisierte Werk vermittelt dem Berufsnachwuchs und anderen Interessenten in acht Kapiteln einen Einblick in das Berufsbild. Neben grundlegenden Informationen und Zukunftsaussichten stehen Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsexamina, auch mit ihren Prüfungsanforderungen, im Vordergrund. Anschließend folgen Erfahrungsberichte zum Berufseinstieg, nebst Einstellungskriterien und Karriereperspektiven, und zum Berufsalltag sowie Informationen zur Existenzgründung und -sicherung. Der abschließende Teil des Buches widmet sich den berufsständischen Organisationen.

Externe Qualitätssicherung

Eine empirische Analyse des Einflusses der externen Qualitätskontrollen und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die Prüfungsqualität in Deutschland



Von **Daniela Maccari-Peukert,**
Hrsg. Prof. Dr. Kai-Uwe Marten,
Prof. Dr. Rainer Quick und
Prof. Dr. Klaus Ruhnke
Reihe: Hochschulschriften zur
Wirtschaftsprüfung, 322 S., 59 €,
IDW Verlag, Düsseldorf 2011

Eine hohe Prüfungsqualität ist von elementarer Bedeutung für das Funktionieren eines Kapitalmarktes. Der Gesetzgeber sowie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sind daher bestrebt, Maßnahmen zu implementieren, die eine hohe Prüfungsqualität sicherstellen können. In Deutschland gehören dazu die externen Qualitätskontrollen und die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Beide Verfahren sowie deren Entwicklung werden skizziert. Untersucht wird, ob diese die in Deutschland angebotene Prüfungsqualität beeinflussen konnten. Im Rahmen zweier empirischer Analysen untersucht die Autorin die Wirkung der externen Qualitätskontrollen und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die Prüfungsqualität.

Internationale Rechnungslegung – IFRS

Kommentar



Hrsg. von
WP/StB/CPA Michael Buschhüter
und **RA/StB Dr. Andreas Striegel**
1.235 S., 149,95 €, Gabler Verlag,
Wiesbaden 2011

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen verpflichtet sind, sowie zahlreiche weitere Unternehmen, die IFRS-Abschlüsse auf freiwilliger Basis aufstellen, müssen die IFRS sicher beherrschen. Die Autoren stellen die internationalen Rechnungslegungsstandards kompakt und lösungsorientiert dar, geben einen Überblick über die rechtlichen sowie konzeptionellen Grundlagen und bieten Informationen zur rechtssicheren Anwendung der IFRS. Ergänzt wird der Kommentar mit vielen Praxishinweisen und Anwendungsbeispielen.

Technik des betrieblichen Rechnungswesens

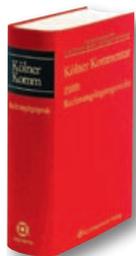
Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Sonderbilanzen



Von Prof. em. Dr. Wolfgang Eisele und Prof. Dr. Alois Paul Knobloch
8., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Reihe: Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 1.439 S., 49,80 €, Verlag Vahlen, München 2011

Das Werk umfasst das betriebliche Rechnungswesen ausgehend vom handels- und steuerrechtlichen Einzelabschluss und den dafür einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, über die Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung bis hin zu den Sonderfällen der Bilanzierung und von der Auslegung der abstrakten Bilanzierungsnormen durch Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum. Die gravierenden Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe haben eine durchgängige Überarbeitung der Rechnungslegungsteile nach sich gezogen. Als Lernziel gilt die Förderung der Fähigkeit zur selbstständigen Problemlösung durch anwendungsbezogenes Grundlagenwissen.

Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht (§§ 238 - 342 e HGB)



Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Carsten Peter Claussen und Prof. Dr. Gerhard Scherrer
Reihe: Kölner Kommentare zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 2.790 S., 278 €, Carl Heymanns Verlag, Köln 2010

Das Inkrafttreten des BilMoG führt zu umfangreichen Änderungen in der Praxis. Nur eine Minderheit der deutschen Unternehmen bilanziert nach den IFRS. Die überwiegende Zahl der Unternehmen, insbesondere der Mittelstand, bilanziert auf Grundlage des HGB-Rechnungslegungsrechts. Der Kommentar enthält daher die Kommentierung des gesamten HGB-Rechnungslegungsrechts für alle Rechtsformen. Das Recht des Jahresabschlusses, seiner Prüfung und seiner Offenlegung folgt dem numerischen Aufbau des HGB. Die für Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Prüfung maßgeblichen Sondervorschriften für die einzelnen Kapitalgesellschaften, zum Beispiel der §§ 150, 152, 158 und 160 AktG, werden bei den entsprechenden Basisvorschriften des HGB miterörtert.

Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht

Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS



Hrsg. von StB Prof. Dr. Klaus Hahn, StB Prof. Dr. Torsten Maurer und StB Prof. Dr. Uwe Schramm
10. Auflage, 1.650 S., 199,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2011

Das Handbuch wurde für die Neuauflage komplett neu konzipiert und an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Es behandelt die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der steuerbilanziellen Besonderheiten. Die drei Bilanzierungsbereiche (HGB, IFRS und EStG) werden parallel dargestellt. Ebenfalls untersucht werden positionsübergreifende Themen, wie Leasing, Finanzinstrumente und latente Steuern, sowie ergänzende Berichtsinstrumente wie die Kapitalflussrechnung, die Segmentberichterstattung oder der Lagebericht. Zahlreiche Beispiele, Abbildungen und Tabellen erläutern die einzelnen Sachverhalte.

Prüfungsqualität des Abschlussprüfers

Einfluss der Mandatsdauer auf die Bilanzpolitik beim Mandanten



Von Daniela Wiemann
518 S., 69,95 €, Gabler Verlag, Wiesbaden 2011

Die Frage, inwieweit eine gesetzliche Begrenzung der Mandatsdauer des Abschlussprüfers zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität beiträgt, ist Gegenstand einer seit mehr als 30 Jahren kontrovers geführten Diskussion. Neuen Anstoß fand die Debatte um eine solche externe Pflichtrotation infolge zahlreicher Bilanzskandale der vergangenen Jahre. Die Autorin analysiert in einer empirischen Studie den Einfluss der Mandatsdauer des Abschlussprüfers auf die Prüfungsqualität für Deutschland. Zur Messung der Prüfungsqualität untersucht sie die Bilanzpolitik in den geprüften Konzernabschlüssen der im CDAX gelisteten Unternehmen. Die Studie widmet sich den Vor- und Nachteilen einer externen Pflichtrotation.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/



Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt für **unser Bankenteam** zwei

Wirtschaftsprüfer/innen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnunglegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unseren Landesgeschäftsstellen in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ludger Koslowski unter Telefon 030/72 61 61-180 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Wir machen gemeinsam Zukunft

Suchen Sie eine neue Herausforderung – eine Möglichkeit, Ihre fachliche und persönliche Kompetenz aktiv und gestaltend in ein im Wachstum befindliches Team einzubringen? Dann übernehmen Sie bei uns Verantwortung. Für unseren Standort in Freiburg suchen wir eine/n

Wirtschaftsprüfer/in oder cand. WP und Steuerberater/in

mit abgeschlossenem Hochschulstudium im Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften. Sie haben mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, die Sie insbesondere bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen mittelständischer Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen sowie in der steuerlichen Beratung, idealerweise auch im Bereich Non-Profit-Organisationen, erworben haben. Ihr WP-Examen haben Sie bereits erfolgreich bestanden bzw. streben dies kurzfristig an.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit mit der Möglichkeit der fachlichen Spezialisierung und der Perspektive einer kurzfristigen Aufnahme in die Partnerschaft.

Als interdisziplinäre Kanzlei mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft gehören wir mit über 25 Mitarbeitern, davon 9 Berufsträger, zu den größeren Kanzleien in Südbaden. Unsere Spezialgebiete sind gemeinnützige Körperschaften / NPO, Gesundheitswesen und Heilberufe, Unternehmensnachfolge. Mehr über uns erfahren Sie unter www.bdm-kanzlei.de.



BINGEL DORAU & MÜLLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFT

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: BDM Bingel Dorau & Müller Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft z. Hd. Herrn Dr. Christoph Dorau, Stefan-Meier-Straße 47, 79104 Freiburg, E-Mail: cdorau@bdm-kanzlei.de



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Heilbronn sucht

Wirtschaftsprüfer(in) / Steuerberater(in)

für die Jahresabschlussprüfung und die Betreuung anspruchsvoller mittelständischer Mandanten. Erwartet werden fundiertes Fachwissen, Erfahrung in Prüfung und Beratung sowie souveränes Auftreten. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Diehm Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Uhlandstraße 25 · 74072 Heilbronn
info@diehm-treuhand.de · 0 71 31 / 96 10 - 0

StBin, Dipl.-Kffr., 36 J., mit bestandenem WP-Examen, sucht eine neue berufliche Herausforderung in einer kleinen/mittelständischen StBG/WPG im Raum München auf Teilzeitbasis oder als freie Mitarbeiterin. Langjährige Berufserfahrung in der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen sowie in der betriebswirtschaftlichen Beratung. Sicherer

Umgang mit DATEV und MS-Office. Kontakt: stbin.muenchen@email.de oder

WPK 4101

Chartered Accountant (CA), Certified Information Systems Auditor (CISA), 42 J., Partner „Big Four“ im englischsprachigen Ausland, Uni-Abschluss in BWL und Informatik, langjährige Berufs- und Führungserfahrung, Experte in IFRS, Kenntnisse HGB und US-GAAP,

Jahresabschlussprüfung nach internationalen Prüfstandards bei u.a. börsennotierten Mandanten, Leiter Risikoberatung (Internal Audit, Risikomanagement, IT Prüfung von u.a. ERP Systemen, IT Beratung, forensische Prüfungen), sehr gutes Englisch, plant Rückkehr nach Deutschland und sucht interessante Herausforderung in Vollzeit auf vergleichbarem Niveau bei WPG, Beratung oder in einem erstklassig aufgestellten, international geprägten Unternehmen. **WPK 4102**

WP/StB (ungekündigt), langjährige Erfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen, Konzernabschlüssen und Steuererklärungen, in der Beratung (einschl. Umstrukturierungen) und in der Abschlussprüfung von Mandanten aller Größenordnungen nach HGB (einschl. BilMoG) und IFRS sucht zum 1.1.2012 oder später Anstellung bei kleiner oder mittlerer Berufsgesellschaft im Raum Nürnberg. Erfahrung in vielen Branchen (auch Finanzdienstleister) ist vorhanden. Teilzeit wäre erfreulich, ist aber nicht Bedingung. **WPK 4103**



Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt für **unser Team Industrie und Handel** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unseren Landesgeschäftsstellen in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Martin Kocks unter Telefon 030/72 61 61-134 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

WP/StB, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., 56 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB/IFRS/US-GAAP und in der Qualitätssicherung einer der „Big Four“ sowie bei einer mittelständischen WPG, sucht neue

Herausforderung in verantwortlicher Position in mittelständischer WPG im Raum Düsseldorf/Köln. Schwerpunkte in der Prüfung und Beratung von Versicherungsunternehmen und gesetzlichen Krankenkassen sowie bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

WPK 4104

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 50 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stütz, Abels Kallwass Stütz), StB-Examen 2012, WP-Examen 2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Prakti-

Wir suchen einen **erfahrenen Mitarbeiter für den Bereich
Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung (m/w)**

Idealerweise sind Sie Dipl.-Kfm./-Kffr. mit entsprechendem Schwerpunkt oder Steuerberater/in und verfügen über gute Englischkenntnisse. Wir sind eine beratungsorientierte WPG/StBG im Zentrum von München mit einem jungen Team. Der Fokus unserer Tätigkeit liegt neben den klassischen WP/StB-Tätigkeiten auf einer ganzheitlichen und partnerschaftlichen Beratung, um individuelle Lösungen zu erarbeiten.

Schriftliche Bewerbungen bitte an ROTA-Treuhand GmbH, Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München, Telefon 0 89 / 55 05 25 - 0, Internet: www.rotat-treuhand.de

Mittelständische StBG in Ulm sucht
StB/in und/oder WP/in

zur Entlastung der Geschäftsführung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Neben profundem Fachwissen verfügen Sie über Erfahrung in der Mitarbeiterführung und haben Spaß an betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fragestellungen.

Wir sind eine etablierte Kanzlei mit Wachstumspotential in modern eingerichteten Kanzleiräumen und bieten eine langfristige Mitarbeit in einem engagierten Team. Bei Interesse senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen.

WPK 4001

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wir suchen zur personellen und fachlichen Ergänzung unseres Teams einen Hochschulabsolventen (w/m) mit dem Abschluss

Bachelor/Master (Wirtschaftswissenschaften)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wenn Sie eine Absolventin bzw. ein Absolvent aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit Fachrichtung Steuern und/oder Prüfungswesen sind und

- den Beruf des Steuerberaters und/oder Wirtschaftsprüfers anstreben,
- zunächst Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Abschlussprüfungen gleichberechtigt nebeneinander von ihrer praktischen Seite kennenlernen wollen, um später in eine Spezialisierung einzutreten,
- gute Englisch- und EDV-Kenntnisse besitzen,
- eine gute und breit gefächerte Ausbildung erwarten und
- sowohl teamorientiert als auch selbständig arbeiten wollen,

erwartet Sie ein dynamisches Team von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, das Ihnen neben einem guten Arbeitsklima eine interessante berufliche Perspektive bietet.

Einen ersten Eindruck über unsere Sozietät erhalten Sie über unsere Homepage www.egsz.de.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Steuerberater Egon Schmitz unter der Rufnummer 02 11 - 1 72 57 - 27 gerne zur Verfügung.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins und Ihres Gehaltswunsches an

Erkens Gerow Schmitz Zeiss
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Herrn Dipl.-Kfm. StB Egon Schmitz
Immermannstraße 45 · 40210 Düsseldorf
e.schmitz@egsz.de

kum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 4105

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., langjährige Berufserfahrung in der steuerlichen Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen, sucht neue Herausforderung bei WP oder StB im Raum Köln, Aachen, Bonn, Düsseldorf. Gerne mit Aussicht auf spätere Beteiligung oder Übernahme. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeiten waren u. a.: Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Einnahmeüberschussrechnungen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Betreuung von Betriebsprüfungen sowie internationales Steuerrecht.

WPK 4106

WP/StB, 57 J., mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB/IFRS und in der internen Qualitätssicherung einer großen international tätigen WPG sowie bei einer mittelständischen WP/StBG, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG im Raum München, Nürnberg oder Augsburg.

WPK 4107

Prüfer, 32 J., sucht nach vier Jahren KPMG neue Aufgabe in mittelständischer WPG/StBG. Kombinierte Prüfungs- und Steuerberatungsaufgaben werden im Hinblick auf Berufsexamina angestrebt.

WPK 4108

Raum Neuss, Düsseldorf, MG: WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, langjährige Berufserfahrung im Bereich Prüfung/Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen von mittelständischen Unternehmen im Bereich HGB, steuerliche Beratung und Deklarationstätigkeiten sowie Unternehmensbewertung; darüber hinaus Er-

fahrung bei Prüfungen von Jahresabschlüssen von Universitätsklinika, Krankenhäusern, gemeinnützigen Einrichtungen und Durchführung externe/interne Qualitätskontrolle, sucht neue berufliche Herausforderung als Angestellter oder freiberuflich bei kleiner oder mittelständischen WPG/StBG/Einzelpraxis, gerne mit späterer Beteiligung. **WPK 4109**

WP/StB, 42 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, langjährige Berufserfahrung im Bereich Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS) und prüfungsnaher Beratung mit Schwerpunkt bei mittelständischen Industrie- und Handelsunternehmen, verantwortungsbewusst, belastbar, teamfähig, unternehmerisch denkend und dienstleistungsorientiert, sucht neue anspruchsvolle Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft in mittelständischer WPG/StBG im Raum Stuttgart. **WPK 4110**

Raum Münster: WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 37 J., Senior Manager (Prokurist) bei „Big Four“-Gesellschaft, mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB/IFRS/US-GAAP, sucht verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG. **WPK 4111**

Großraum Nürnberg: WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 51 J., unternehmerisch denkend und handelnd, langjährige leitende Tätigkeit (Geschäftsführungsebene) auf dem Gebiet der Prüfung und Beratung von Unternehmen und Konzernen nahezu aller Rechtsformen und Branchen, sucht neuen Wirkungskreis in der Metropolregion Nürnberg, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. Mandatsbezogene Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeit betreffen die Bereiche Immobilienwirtschaft, kommunale Unternehmen, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Stiftungen. Einschlägige Kenntnisse der deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften sind selbstverständlich. Praxisinterne Aufgabengebiete beziehen sich auf die Qualitätssicherung. Weiterhin interne und externe Referententätigkeit. Mitglied des Aufsichtsrates eines größeren Finanzdienstleistungsunternehmens. **WPK 4112**



Wir sind eine Beratungsgesellschaft und unterstützen Unternehmen und Institutionen bei der Lösung personalwirtschaftlicher Fragestellungen. Im Bereich Personalbeschaffung und -vermittlung arbeiten wir seit Jahren für zahlreiche Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Einer unserer Auftraggeber ist eine der führenden mittelgroßen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit Niederlassungen und Tochtergesellschaften in 10 deutschen Städten. Der Erfolg stützt sich auf über sieben Jahrzehnte erfolgreiche Praxiserfahrung und auf aktuelles fachliches und technologisches Know-how in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Zum Mandantenkreis gehören neben der klassischen mittelständischen Mandantschaft auch börsennotierte Mandate sowie große inhabergeführte bzw. im Familienbesitz befindliche Unternehmen.

Zur weiteren Verstärkung des stark wachsenden und zunehmend internationaler werdenden Bereiches Wirtschaftsprüfung, suchen wir für die Standorte **Düsseldorf, Köln und Koblenz** zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierte und unternehmerisch denkende

Wirtschaftsprüfer (m/w)

bzw. cand. Wirtschaftsprüfer.

Für den Standort **Düsseldorf** suchen wir darüber hinaus mit dem Schwerpunkt der umfassenden steuerlichen Beratung und Betreuung von mittelständischen Unternehmen – auch vielfach mit internationaler Ausrichtung – einen beruflerfahrenen

Steuerberater (m/w)

mit Erfahrung in der praktischen Tätigkeit sowohl im Compliance Bereich als auch bei der Gestaltung.

Die Idealkandidaten (m/w) bringen neben sicheren Englischkenntnissen, einem hohen Maß an Team- und Kommunikationsfähigkeit auch fachübergreifendes Denken, Engagement und Flexibilität sowie Reisebereitschaft mit.

Wenn Sie Ihre berufliche Zukunft erfolgreich und neu gestalten und in einem wachsenden Bereich aktiv an der Zukunft mitwirken wollen, freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der gewünschten Niederlassung, Ihrer gehaltlichen Vorstellungen sowie Ihres möglichen Einstiegstermins.

Zeutzhaim Personalberatung KG · Ernst-Abbe-Straße 16 · 56070 Koblenz
www.zeutzhaim-personal.de

**Steuerberater (m/w)
u/o Wirtschaftsprüfer (m/w)
u/o Rechtsanwalt (m/w)**

mit unternehmerischen Ambitionen

Sie sind kundennah, kompetent, ehrgeizig, zielstrebig, bodenständig und global denkend – wollen dies in guter Beratung für Kunden umsetzen – lokal, überregional und international?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie sich langfristig als Partner mit Beteiligung einbringen wollen.

STRATEGISCH ZUM ERFOLG!



HÄCKL
PARTNER GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Häckl und Partner GmbH · Steuerberatungsgesellschaft
Hintere Salzgasse 8 · 86899 Landsberg · Tel: 08191 91 70-0
www.haacklundpartner.de · Auswärtige Beratungsstelle:
Nördliche Auffahrtsallee 44 · 80638 München · Tel: 089 159 236 65-0

WPin/StBin/FAinfStR, Dipl.-Finanzw.in, Mitte 40., langjährige Tätigkeit mit dem Schwerpunkt der steuerlichen Beratung und Prüfung von KMU, leitende Tätigkeiten für große internationale WPG, sucht neuen Wirkungskreis (Festanstellung/ggf. Anteilsübernahme), bevorzugt in der steuerlichen Beratung international agierender mittelständischer Unternehmen in NRW. **WPK 4113**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 40, 14 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, davon mehrere Jahre im Ausland, sucht bundesweit neue Herausforderung. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach

HGB, IFRS und US-GAAP vorhanden. Gerne auch freie Mitarbeit, auch Berichtskritik.

WPK 4114

WP, 44 J., 12 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen aller Größenklassen (bis zur börsennotierten AG), seit 7 Jahren als Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue Perspektive im Rhein-Main-Gebiet ab April 2012 oder später. Es besteht auch großes Interesse an steuerberatender Tätigkeit. Die Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft sollte vorhanden sein, anfangs wäre auch Anstellung oder freiberufliche Tätigkeit denkbar. **WPK 4115**

StB 2011, Dipl.-Kfm., 5. Berufsjahr Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung, sucht Beschäfti-

Sehr geehrte Anzeigenkunden,

immer wieder erreichen die WPK oder die beauftragte Anzeigenagentur KAMPE-PR Fragen zur Schaltung von Kleinanzeigen im WPK Magazin. Wir wollen an dieser Stelle einmal die häufigsten Fragen beantworten. Es gibt:

- gestaltete Anzeigen (mit Rahmen oder auf andere Weise besonders gestaltet)
- Fließtext-Anzeigen, meistens mit WPK-Chiffre-Nummer.

Die gestalteten/gerahmten Anzeigen sind **Stellenangebote** (oder z. B. auch **Kooperationsangebote**) von Kanzleien, die Mitarbeiter oder Kooperationspartner suchen. Diese Anzeigen sind **kostenpflichtig** und erscheinen nur im WPK Magazin, nicht aber auf den Internetseiten der WPK. Ansprechpartner ist hier die Anzeigenagentur: KAMPE-PR, Telefon: 030-301044-0
Telefax: 030-301044-55
E-Mail: office@kampe-pr.de
oder Manuela.Gerhard@kampe-pr.de

Stellengesuche (Fließtext) sind denjenigen vorbehalten, die eine neue Stelle anstreben. Diese Anzeigen werden kostenfrei im WPK Magazin abgedruckt und auf den Internetseiten der WPK veröffentlicht. Hier ist die WPK direkt zuständig, Telefon: 030-726161-0
Telefax: 030-726161-228
E-Mail: magazin@wpk.de

Wenn Sie eine gestaltete Kleinanzeige **buchten möchten**, ist es am besten, Sie schicken der Anzeigenagentur (siehe oben) Ihren Anzeigentext per E-Mail (siehe oben) zu. Die Agentur rechnet Ihnen den **exakten Preis** aus und legt Ihnen den Gestaltungsentwurf Ihrer Anzeige zur Prüfung vor. Eventuelle Textkorrekturen sind frei. Natürlich können Sie auch eine selbst gestaltete fertige Anzeige schicken.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gern weiter.

Wir brauchen Ihre Unterstützung.

Die PVW GmbH ist eine mittelständische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die maßgeschneiderte Lösungen für ihre Mandanten entwickelt. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Das Aufgabengebiet: Es erwartet Sie bei uns eine anspruchsvolle und herausfordernde Tätigkeit im Bereich des Unternehmenssteuerrechts auf nationaler und internationaler Ebene.

Ihr Profil: Sie haben nach einem erfolgreich absolvierten BWL- oder VWL-Studium Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und ggf. im Steuerrecht gesammelt. Das Wirtschaftsprüfer-Examen haben Sie erfolgreich abgelegt. Sie verfügen über Kenntnisse im Bereich der freiwilligen und gesetzlichen Prüfung von Unternehmen sowie der gesetzlichen Sonderprüfung und/oder der Unternehmensbewertung. Darüber hinaus bringen Sie Transaktions- und Due-Diligence-Erfahrung mit. Idealerweise besitzen Sie auch IFRS-Kenntnisse. Gute Englischkenntnisse runden Ihr Profil ab.

Unser Angebot: Neben einer leistungsgerechten Vergütung und attraktiven Sozialleistungen bieten wir Ihnen regelmäßige fachliche Weiterbildung, die Möglichkeit zum Besuch von Sprachkursen sowie die Förderung Ihrer Vorbereitung auf Berufsexamina.

Kontakt: Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an karriere@pvw.de. Ihre Ansprechpartnerin: Frau Annette Maaßen, PVW GmbH, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, 069 7199-4447.

www.pvw.de

PVW | GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

gung für WP oder WPG in Süddeutschland, Großraum München. Erfahrung im Bereich Prüfung/Beratung Industrie und Handel (Automotive, High Tech, Rüstung), insbesondere Immobilien- und Projektentwicklung (IFRS, Börsennotierte und Fonds). Tiefere Kenntnisse im Bereich externe Qualitätskontrolle, DATEV, Bilanza, IDEA und AUDICON.

Kontakt: Tel.: 0 89/120 128 00

E-Mail: assistent@genion.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mit umfangreicher Erfahrung in der ganzheitlichen Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht neue Herausforderung mit Perspektive im Großraum Stuttgart und Umgebung.

Zuschriften per E-Mail: wp-stb@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Schwerpunkt Beratung inhabergeführter Unternehmen verschiedener Rechtsformen, international tätige Unternehmen sowie Freiberuflern aus allen Sparten, insbesondere im Bereich der Heilberufe, sucht eine/n engagierte/n

WIRTSCHAFTSPRÜFER/IN · STEUERBERATER/IN

zur selbständigen und eigenverantwortlichen Beratung eines festen Mandantenstammes sowie zur Lösung steuerlicher als auch betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Sie haben verantwortlich gesetzliche und freiwillige Prüfungen durchgeführt, ein Team geleitet und wollen Ihre Verantwortungsbereitschaft mit einer Partnerschaft untermauern, dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte an:

KUNSMANN + GEMMERICH

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Biebricher Allee 31 · 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 989450 · Telefax: 0611 9894555

Email: kanzlei@kunsmann-gemmerich.de

www.kunsmann-gemmerich.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl. Betriebsw. (FH), Anfang 50, mit mehr als 15-jähriger Berufserfahrung als Berufsträger, insgesamt mehr als 20 Jahre bei einer der „Big Four“ (Senior Manager), davon mehr als 17 Jahre im mittelständischen Bereich, insbesondere bei Familienunternehmen sowie bei öffentlichen Unternehmen, Parteien und Verbänden, als Prüfer von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, § 53 HGrG, PartG, EigBGes, EigAnVO, § 16 MaBV, gerade dabei eine eigene WPG/StBG zu gründen, bietet Berufskollegen und WPG in der Metropolregion Rhein-Neckar (HD, LU, MA) sowie in deren Umgebung (DA, HP, DÜW, SÜW, LD, WO, RP, FT) freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit wie JA/KA-Prüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, Bescheinigungen sowie Berichtskritik an. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4201**

WP/StB sucht für seine kleine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei (Standort Nürnberg) Anschluss an eine größere Gesellschaft. Partnerschaft erwünscht. **WPK 4202**

WP, 47 J., flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 4203**

Rhein-Main-Gebiet/Frankfurt, Wiesbaden, Mainz – Übernahme von Prüfungsaufträgen: Netzwerkunabhängige, mittelständische WPG sucht berufliche Kooperationsmöglichkeiten mit StB/StBG im Rhein-Main-Gebiet zur Abdeckung von Prüfungsmandaten bei vollständigem Mandatsschutz der Steuerberatung. **WPK 4204**

Kleine, aber umsatzstarke WPG/StBG in NRW mit anspruchsvollen Mandaten mittelständischer Unternehmen (diverse Rechtsformen, Handel, Dienstleistung, Produktion, teilweise Engagement im Ausland), tätig in Abschluss-/Konzernabschlussprüfung HGB/

KWG, prüfungsnaher Beratung, betriebswirtschaftlich/organisatorischen Aufgabenstellungen, Steuerberatung, gesellschafts-/erbrechtlichen Steuerfragen sucht zur Unterstützung jüngere(n) WP/StB (m/w) mit einschlägiger Berufserfahrung, auch mit eigenem Mandantenstamm. Geboten wird eine vertrauensvolle Einarbeitung in die Mandatsbeziehungen mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4205**

Raum Hamburg: WPin/StBin, Dipl.-Kffr. (FH), 33 J., 9 Jahre Berufserfahrung, bietet Berufskollegen Unterstützung als freie Mitarbeiterin, insbesondere bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS sowie betriebswirtschaftlicher Beratung an.

Kontakt: wp-stb-hamburg@t-online.de oder **WPK 4206**

Kooperation Unternehmensbewertung: Kleine spezialisierte WPG im Bereich der Unternehmens- und Immobilienbewertung mit eigener Finance Research Abteilung und öffentliche Bestellung, sucht/bietet langfristige Kooperation mit Kollegen, WPG und Netzwerken. **WPK 4207**

WPin mit eigenem Mandantenstamm sucht Kooperation/Zusammenschluss mit Berufskollegen und/oder RA im Raum Köln/Düsseldorf/ Essen. **WPK 4208**

WP, 42 J., flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung in Jahresabschlussprüfung, Unternehmensbewertung und Due Diligence Projekten, sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Mandantenschutz und kollegiales Verhalten ist selbstverständlich. **WPK 4209**

WP, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., 40 J., mit über 15 Jahren Industrie-/Prüfungs-/Beratungserfahrung insbesondere in der Erstellung, Analyse und Begutachtung von (integrierten)

Unternehmensplanungs- und Finanzierungsmodellen und deren Dokumentation, bietet Berufskollegen auftrags-/projektbezogenen Unterstützung. Fokus auf mittelständischen Unternehmen in Sondersituationen (Transaktion, Restrukturierung, Refinanzierung, Investitionsprojekt, Aus-/Eingliederung); Branchen: Automobil, Erneuerbare Energien, Investitionsgüterhersteller, Mobilien-Leasing, IT-Dienstleister. Großraum München, Mandatsschutz garantiert. **WPK 4210**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 4211**

Mittelständische WPG/StBG (Spezialisierung Finanzdienstleistungsbranche) sucht im Großraum Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Übernahme von Einzelmandaten im Bereich Finanzdienstleistungsunternehmen (JAP, WPHG-Prüfung; BaFin-Zulassungen; BaFin-Kommunikation). Mandantenschutz wird zugesichert. **WPK 4212**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mehrjährige Berufserfahrung in leitender Position (u. a. bei „Big Four“-Gesellschaft) in der Abschlussprüfung verschiedener Branchen und der laufenden Optimierung von Qualitätssicherungssystemen inkl. auftragsbezogener Qualitätssicherung und Nachschau, bietet – überregional – Unterstützung auf freiberuflicher Basis bei Berichtskritik, Nachschau sowie auftragsbegleitender Qualitätssicherung. Gerne auch bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. Seit mehreren Jahren Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden zugesichert. **WPK 4213**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., selbstständig, mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Ge-

sellschaft, zuletzt als Prokurist mit Schwerpunkt Immobilien (geschlossene Immobilienfonds, Kapitalanlagegesellschaften und Sondervermögen) sowie Private Equity, bietet Berufskollegen und WPG freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit im Bereich Abschlussprüfung/-erstellung (HGB/IFRS) sowie bei Beratungsaufträgen, vorzugsweise im süddeutschen Raum. Langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 4214

WP/StB aus Schleswig-Holstein mit langjähriger Berufserfahrung bietet bundesweit Zusammenarbeit bei Prüfung/ Erstellung von Jahresabschlüssen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Aufträgen, MaBV-Prüfungen. Umfassender Mandatsschutz wird zugesichert.

WPK 4215

WP, selbständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit.

WPK 4216

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 4217

Mittelständisch orientierte Sozietät aus WP, StB und RAen, mit mehreren Standorten in Deutschland, sucht WPin/WP und/oder StBin/StB in Hamburg, die/der selbständig/freiberuflich tätig ist, bereits einen eigenen Mandantenstamm aufgebaut hat und auf der Suche nach einer größeren Kanzlei ist, um Synergieeffekte zu nutzen und anspruchsvolle Mandate zu bearbeiten. Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Für die ganzheitliche Betreuung unserer Mandanten und Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen in betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und

rechtlicher Hinsicht, sucht das Hamburger Büro Verstärkung auf der steuerberatenden Ebene. Attraktive Büroräume sowie eine moderne Infrastruktur stehen zur Verfügung. Eine Kooperation und anschließende Fusion wird angestrebt.

WPK 4218

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 4219

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit.

WPK 4220

WP/StB, Dipl.-Kfm. (Uni), in eigener Praxis, Ende 30, langjährige Berufserfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung und Beratung von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit. Einsatzmöglichkeiten: Planung, Leitung und Koordination von handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschlüssen, Durchführung von prüfungsnahen Beratungen, Projektarbeit, externe Qualitätskontrolle laufender Aufträge und Berichtskritik. Mandantenschutz wird selbstverständlich gewährleistet.

Kontakt: wp-npo@gmx.com

Ruhrgebiet: WP/StB, Mitte 40, in eigener Praxis, bietet WP und StB im Raum NRW Kooperation bei der Betreuung prüfungspflichtiger Mandate bzw. bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen an (z. B. Durchführung von Prüfungen für Steuerberater oder für Kollegen, die aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können). Mandatsschutz wird umfassend garantiert.

Kontakt: wp-zusammenarbeit@gmx.de

AC/westl. Rheinland: Interdisziplinäres Trio aus WP/StB, RA/StB und StB, Mitteldreißiger, mittelstandserfahren, generalistisch, mit eigenem, stetig wachsenden Mandantenstamm, derzeit

ungekündigt (TOP 10 WPG) bundesweit tätig, sucht Plattform (WP/StB-Kanzlei) zur Beteiligung, ggf. spätere Übernahme. Erfahrungen in interdisziplinären M&A-Beratung, Restrukturierung, Finanzierung, Gestaltungsberatung, Prüfungen (HGB/IFRS).

Kontakt: wp-ac@gmx.de

WP/StB, 33 J., mit 7-jähriger Erfahrung in der Datenanalyse mittels IDEA, bietet Unterstützung sowie Durchführung von Journal Entry Tests, tiefgreifenden Datenanalysen von Nebenbüchern, Warenwirtschaftssystemen bzw. ERP-Systemen und Hilfestellung bei der systematischen Implementierung von Datenanalysen mit IDEA und AuditRisk in den Prüfungsprozess (IDW PH 9.330.3). Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt tätig.

Kontakt: WP/StB Nico Ehlers

E-Mail: wp@n-ehlers

Internet: www.n-ehlers.de

Auf Finanz-/Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG und RA-Partnerschaft aus Baden-Württemberg, bundesweit tätig, bietet Zusammenarbeit/Projektierung bei der Erstellung der Prospektierung sowie die Gestaltung von Finanzprodukten bis hin zur Gestattung durch die BaFin und die Prospektbeurteilung nach IDW S 4. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WSB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herr Ronald Beckerbauer

Seckenheimer Landstraße 4

68163 Mannheim

Tel.: 0621 - 1234848 - 0

E-Mail: r.beckerbauer@wsb-berater.de

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg bietet Kooperation und Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – neben vielen Branchen auch in Bereichen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 bzw. der Software nach PS 880 geboten. Daneben die Beratung und Unterstützung in Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes als zertifizierter

Datenschutzbeauftragter gemäß § 4 f Bundesdatenschutzgesetz. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: www.mangliers.de
www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken
Tel.: 0 40 - 32 31 04 40 oder
E-Mail: vb@atos-beratung.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachscha – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 83 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Verrechnungspreise: Fünfsprachiger Steueranwalt (RA, FAFStR, MBA Int.Tax., Fachberaterexamen IntStR) übernimmt VP-Dokumentation, VP-Richtlinie, VP-Einspruch, VP-Prozess.

Referenzen: Mittelständler mit 25 bis 5000 Mitarbeiter weltweit.

Kontakt: www.TransFairPrices.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 83 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Raum Frankfurt: Suche WP/StB-Kanzlei mit einem Umsatz ab 250.000 € (JAP zu mind. ¼) oder Anteil an einer Sozietät zu berufsüblichen Konditionen. Ein eigener Mandantenstamm ist vorhanden. **WPK 4301**

Überregional tätige WPG/StBG am Standort Frankfurt/Main, national und international gut aufgestellt, mit breitgefächertem Mandanten- sowie Beratungs- und Prüfungsspektrum sucht für Erweiterung StB-Kanzlei oder WP/StB-Kanzlei mit 500.000 € bis 1 Mio. € Jahresumsatz, zu berufsüblichen Bedingungen zum Erwerb im Raum Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz (Rhein-Main-Gebiet). Eine zeitlich begrenzte überleitende Mitwirkung

des bisherigen Inhabers im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist erwünscht. Möglich ist auch eine kurzfristige Übernahme mit überleitender freier Beratungstätigkeit des/der abgehenden Kanzleihabers/in. Die Übernahme von erfahrenem Personal ist willkommen. **WPK 4302**

Kleine StBG, WPG (1 WP – 53 J. – und 4 Mitarbeiter) sucht StB- oder WP-Berufskollegen für Bürogemeinschaft in Hamburg. Die Büroräume liegen in zentraler Lage. **WPK 4303**

Mittelständische WPG/StBG im Großraum Frankfurt sucht deutschlandweit zur Übernahme Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate für den

Ausbau der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungssparte. **WPK 4304**

Rhein-Main-Gebiet/Frankfurt, Wiesbaden, Mainz – Kanzleierwerb: Im Rhein-Main-Gebiet ansässige StBG/WPG sucht zur Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb von Kanzleien/Gesellschaften mit Prüfungsmandaten. Die überleitende Mitarbeit ist gewährleistet und ein vertrauensvoller Umgang mit den Mitarbeitern ist selbstverständlich. Das derzeitige Tätigkeitsfeld umfasst sowohl die Prüfung als auch die Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen kleiner, mittelgroßer und großer Gesellschaften sämtlicher Rechtsformen nach nationa-

len und internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Darüber hinaus Erfahrungen mit Sonderprojekten, wie z.B. prüfungsnaher Beratung, IFRS Umstellung und die Betreuung von Unternehmenstransaktionen.

WPK 4305

Berlin: WP/StB, 37 J., sucht WP/StB-Kanzlei mit einem Umsatz von 150.000-500.000 € oder Anteil an einer Sozietät zu beruflichen Konditionen. Gerne auch Überleitung.

WPK 4306

Hamburg: WP/StB mit angeschlossener StBG bietet WP, StB, RA zum Frühjahr 2012 ein/zwei attraktive Büroräume in der Hamburger City zur bürogemeinschaftlichen Nutzung an. Die Infrastruktur ist modern und kann bei Bedarf mit zur Verfügung gestellt werden. Die Büroräume befinden sich in einem repräsentativen Altbau und sind modern klassisch eingerichtet.

Kontakt unter 01 72 - 451 2424 oder

WPK 4307

Region Niederrhein/Nordrhein: Mittelständische WP/StB/RA-Sozietät sucht weitere StB-Praxis oder StB/WP-Kanzlei zur Übernahme. Überleitende Mitarbeit des Praxisinhabers wird begrüßt.

WPK 4308

Großraum Düsseldorf: Nachfolger für vBP/StB Kanzlei (Umsatz ca. 450.000 €) mit Schwerpunkt Steuerberatung gesucht, mit der Zielsetzung der späteren vollständigen Praxisübernahme.

WPK 4309

Mittelständisch orientierte WPG/StBG in Bremer Innenstadt (Bahnhofsnähe) sucht im

Raum Bremen Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate im Bereich Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung zur Übernahme. Repräsentative Räumlichkeiten und modernste EDV-Infrastruktur sind vorhanden. Überleitende Mitarbeit des Praxisinhabers wird begrüßt.

WPK 4310

WP/StB, 41 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung mittelständischer Mandate sowie in der Kanzlei- und Mitarbeiterführung, sucht existenzsichernde Kanzlei zum Kauf im Großraum München.

WPK 4311

Berlin: TOP-Büro am Kurfürstendamm, Räumlichkeiten zwischen 40 und 100 m², hell und ruhig + Mitnutzung von Gemeinschaftsräumen, dauerhaft zur Untermiete, 13,50 € netto/m² + NK. 1A-Ausstattung (u. a. Parkett), sehr repräsentativ, Konferenzräume, Lobby, Stellplatz vorhanden. Ideal für WP bei Start in die Selbstständigkeit, regelmäßige Kooperation mit angrenzender, etablierter Wirtschaftskanzlei erwünscht.

Tel.: 01 70-2377717 oder

WPK 4312

Mittelständische national und international ausgerichtete StBG in Norddeutschland sucht Nachfolger/in mit europäischer Fach- und Personalerfahrung. Überleitende Mitarbeit ist gegeben.

WPK 4313

Berlin: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WP-Gesellschaft zu kaufen gesucht.

WPK 4314

Überregional tätige WPG/StBG mit den Beratungsschwerpunkten Heilberufler und Unternehmensnachfolge, sucht StB-Kanzlei oder WP/StB-Kanzlei mit 300.000 € bis 700.000 € Jahresumsatz, zu beruflichen Bedingungen

zum Erwerb im Raum Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Bensheim, Heppenheim, Bergstraße, Viernheim, Schwetzingen („Metropolregion Rhein-Neckar“). Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist erwünscht. Möglich ist auch eine kurzfristige Übernahme mit überleitender freier Beratungstätigkeit des/der abgebenden Kanzleihinhabers/in. Die Übernahme von erfahrenem Personal und Räumlichkeiten ist willkommen.

WPK 4315

Regional ausgerichtete WP/StB/RA-Sozietät am Niederrhein sucht jungen Berufskollegen (RA/StB, ggf. WP) mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm mit dem konkreten mittelfristigen Ziel der unternehmerischen Beteiligung. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Beratung mittelständischer Unternehmen.

Kontakt: RA-StB@webmail.de

Moderne Büroräume in Stuttgart Bad Cannstatt zu günstigen Konditionen zu vermieten, evtl. auch als Bürogemeinschaft. In guter Geschäftslage werden ein oder mehrere Büros angeboten. Küche, Behinderten WC und separater Eingang sind vorhanden. Angeschlossen ist eine Rechtsbeistandskanzlei. Idealerweise für Selbstständige aus steuer- oder rechtsberatenden Bereichen oder Buchhaltungsservice. Technische Einrichtungen und Ausstattungen wie EDV Netzwerk, Telefonservice, Nutzung Konferenzraum nach Absprache. Synergieeffekt durch Kooperation/Netzwerk.

Weitere Informationen:

Süddeutscher Gläubigerschutzverband

Ansprechpartner: Frau Weller

Tel: 07 11 - 5 50 08 - 4 15

E-Mail: karin.weller@sgv-stuttgart.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Schleswig-Holstein führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen Qualitätskontrollen durch.

Ferner wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten.

WPK 4401

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qua-

litätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4402**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 4403**

WP/StB, Frankfurt (Main)/MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn sowie in Süddeutschland an.
Kontakt: Tel.: 061 96 - 50 02 16 und
Tel.: 01 70 - 8 97 86 15 sowie
hans.basten@datevnet.de.

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.
Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
Tel.: 040 - 38 10 97 30
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 25 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin.
Kontakt für ein erstes Gespräch:
WP/StB Christian Maracke
c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
24105 Kiel
Tel.: 04 31 - 99 08 13 00
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WPG mit Standorten in Münster und Osnabrück führt bundesweit die externe Qualitäts-

kontrolle für kleinere und mittlere Kanzleien und Gesellschaften durch. Die Gesellschaft wird von drei Berufsträgern geleitet, im Frühjahr 2011 wurde die eigene Teilnahmebescheinigung verlängert. Aufgrund der in vielen Qualitätskontrollprüfungen gesammelten Erfahrungen wird die externe Qualitätskontrolle effizient durchgeführt sowie auch Unterstützung bei der Installation eines Qualitätssicherungssystems, der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und internen Nachschau angeboten.

Kontakt: Nord-Westdeutsche Treuhand GmbH
WP Michael Midding
Warendorfer Str. 183
48145 Münster
Tel.: 02 51 - 1 33 00 - 0
E-Mail: midding@nw-treuhand.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 220 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen verfügen wir über umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 08 71 - 92 42 40
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Tel.: 089 - 25 54 09 13
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung

des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer
Tel.: 02 01 - 8 78 56 - 40
E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de
Internet: www.bswest.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 023 31 - 922 15 - 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken und Gisela Scholdei
Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig
Tel.: 040 - 32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de
www.atos-beratung.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 45 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1 - 5 WP/vBP (1 - 50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.

Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 026 89 - 98 50 - 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0
E-Mail: info@unionag.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelgroßen Praxen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau durch. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB/FBfIStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 - 5 74 5 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt

Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: Tel.: 0 61 05/2 63 71
E-Mail: info@wp-dammel.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 155 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
www.farr-wp.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.

Anfragen bitte unter
E-Mail: reinald.huber@bpgg.de oder
Tel.: 078 04 - 97 73 - 0

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus mehr als 50 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 0 28 61 - 80 45 00
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prü-

fer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PFK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 01 71 - 4 95 38 00
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH + C Schwarz Hempe & Kollegen
GmbH WPG/StBG

München

WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft
Tel.: 089 - 54 70 90 - 0
E-Mail: Breitschaft_77@shc.de
Internet: www.shc.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 052 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 50 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2012, WP-Examen 2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Prakti-

kum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement,

Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 4501

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030 - 72 61 61 - 228
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 1044-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 1044 - 0, Fax 030 - 30 1044 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen

und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

Bundesfinanzhof, München (S. 54)
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 56)
Europäische Kommission, Brüssel (S. 1 u., 16)
©istockphoto/arturbo (S. 48)
www.photoartberlin.com (S. 9, 10, 11)
David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4, 8, 31, 32)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 12. Auflage 2011

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen
durch das
WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos (keine Versandkosten)



Telefax-Bestellformular 030/72 61 61 - 228

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 12. Auflage 2011, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Das Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge habe ich schon in der Schule entwickelt. Dies führte mich von einem Gemeinschaftskunde-Leistungskurs und einer Bankausbildung über ein BWL-Studium zum Prüfer von Volks- und Raiffeisenbanken.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Wirtschaftsprüfer sind nicht nur für die eigene Arbeit, ihre Mitarbeiter und Mandanten verantwortlich, sondern haben auch eine besondere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Diese Verantwortung, nicht nur, aber gerade auch der Bankenprüfer für das Funktionieren des Finanzsystems und damit der Wirtschaft als Ganzes ist mit der jüngsten Finanzmarktkrise erneut in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gedrungen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Mein Qualitätsanspruch ist es, Mandanten neben der Prüfung auch in darüber hinausgehenden fachlichen Fragen weiterhelfen zu können. Gerade kleinere Institute kommen oft mit aufsichtsrechtlichen Fragen. Hier musste ich lernen, dass man alleine schnell an seine Grenzen stößt. Auch deshalb bin ich zum Genossenschaftsverband e.V. mit seinen 320 angeschlossenen Kreditgenossenschaften gewechselt.

Was freut Sie besonders?

Freude macht mir die Arbeit besonders, wenn ich sehe, dass meine Prüfungsergebnisse zu wirklichen Prozessverbesserungen bei meinen Kunden führen. Die Prüfung nach Genossenschaftsgesetz ist als ganzheitliche „Betreuungsprüfung“ im Interesse der Mitglieder (Genossen) ausgestaltet und bietet daher Raum, um Mandanten auch Empfehlungen geben zu können.

Was ärgert Sie besonders?

Wenn mir selbst Fehler unterlaufen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Mein größtes Erfolgserlebnis als Prüfer hatte ich, als ich meinen ersten Innenrevisionsauftrag bei einem kleinen Factoring-Unternehmen akquiriert habe.

Wo würden Sie gerne leben?

Soc Trang in Vietnam, Osnabrück, Freiburg, Stuttgart, Nürnberg, Straßburg und Frankfurt waren meine bisherigen Lebensstationen. Leben möchte ich da, wo ich gute Freunde und eine glückliche Familie habe.



Dipl.-Kfm. Philipp Roebing (39) arbeitete als Bankkaufmann ein Jahr im Kreditbüro. Nach dem Studium war er zunächst in einer „Big Four“-Gesellschaft im Bereich Assurance Financial Service tätig. Nach acht Jahren wechselte er für ein Jahr als Steuerberater in den Bereich Investment Tax. Danach arbeitete er in einer kleinen WPG in der Prüfung von Börsenhändlern und Portfolioverwaltern. Am 22.6.2011 wurde er von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt. Seit Oktober prüft er für den Genossenschaftsverband e.V. Volks- und Raiffeisenbanken.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Ein Beruf, den ich liebe und der mir trotzdem genug Zeit für andere Aktivitäten und meine Familie lässt.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Im nächsten Jahr erwarten wir unser erstes Kind. Deshalb habe ich mir eine Stelle gesucht, bei der sich Beruf und Familie vereinen lassen. Beruflich wie privat erwarten mich in den nächsten Jahren genug neue Herausforderungen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Helmut Kohl ist keine Heldengestalt, aber er hat die historische Chance erkannt und genutzt, Deutschland friedlich wiederzuzvereinigen. Dafür zolle ich ihm Respekt.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Auf der Suche nach der verlorenen Zeit“ von Marcel Proust.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Bei schönem Wetter bin ich gerne in unserem kleinen Garten. Den hat meine Frau von mir zur Hochzeit bekommen. Das Schönste ist es, dort an einem lauen Sommerabend mit Freunden zu diskutieren und zu grillen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Für mich ist Glück nichts Absolutes, sondern etwas Relatives und Bedingtes. Glück in diesem Jahr war, zum Wirtschaftsprüfer bestellt zu werden, einen neuen Arbeitgeber zu finden und zu erfahren, dass ich im Frühjahr 2012 Vater werde. Vielleicht heißt Glück für mich im nächsten Jahr, dass ich einmal zwei Nächte hintereinander durchschlafen kann. Mein Motto: Es kommt immer anders als man denkt. Sonst wäre es ja auch langweilig.



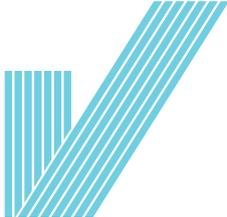
EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 70 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**

Jahresabschlüsse
prüfen Sie
lückenlos und ganz

GENAU

die richtige Software dafür
finden Sie bei DATEV:
Abschlussprüfung comfort.

Die hohen Ansprüche der Datenanalyse im Rahmen der Abschlussprüfung zu erfüllen, wird jetzt einfacher. Denn DATEV hat die digitale Datenanalyse so in DATEV Abschlussprüfung comfort integriert, dass Sie direkt darauf zugreifen können – ganz ohne Programmwechsel. So profitieren Sie von mehr Komfort bei der täglichen Arbeit und erfüllen gleichzeitig den neuen Prüfungshinweis PH 9.330.3. Für eine lupenreine Dokumentation. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283823.

www.datev.de/pruefungshinweis



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

